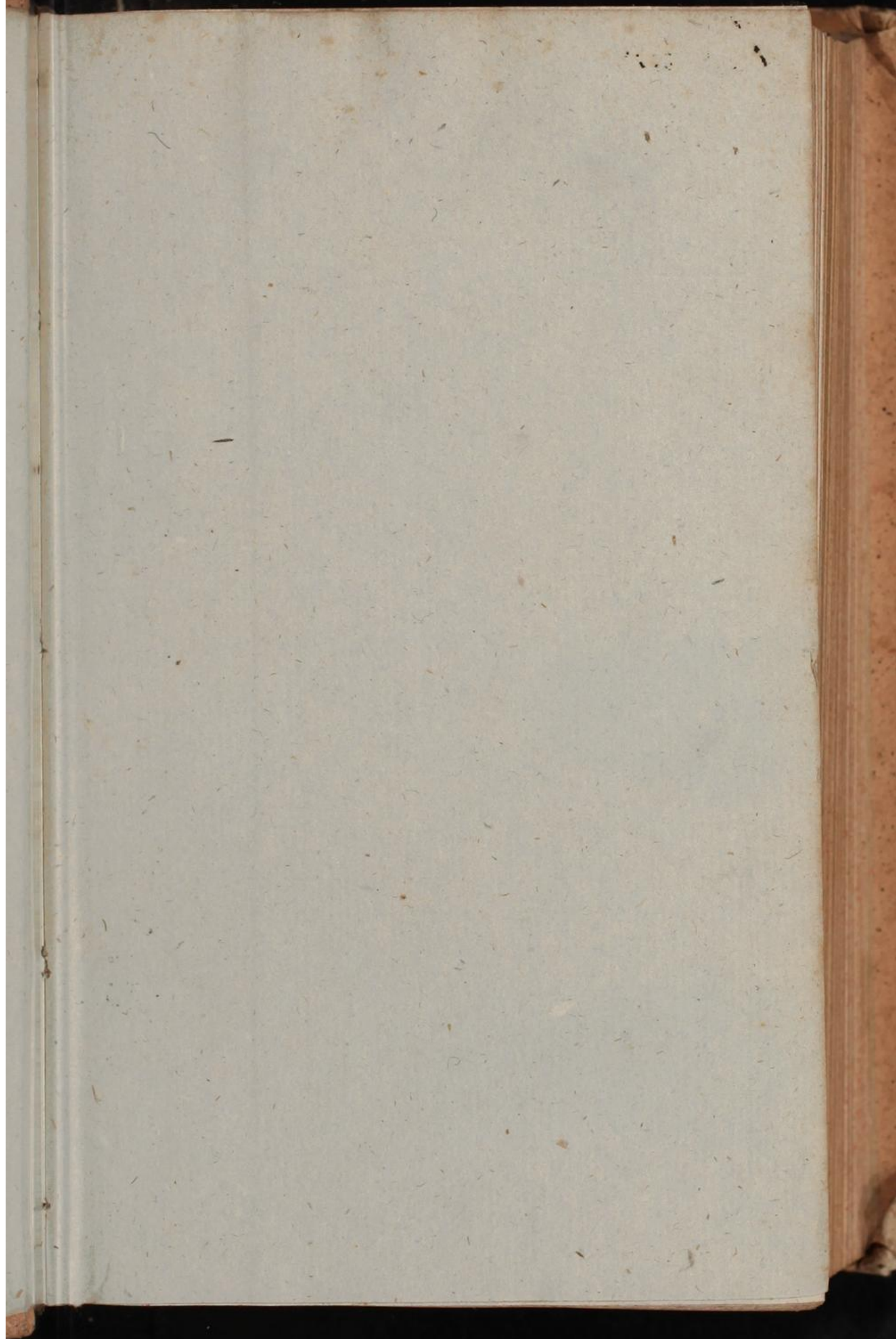


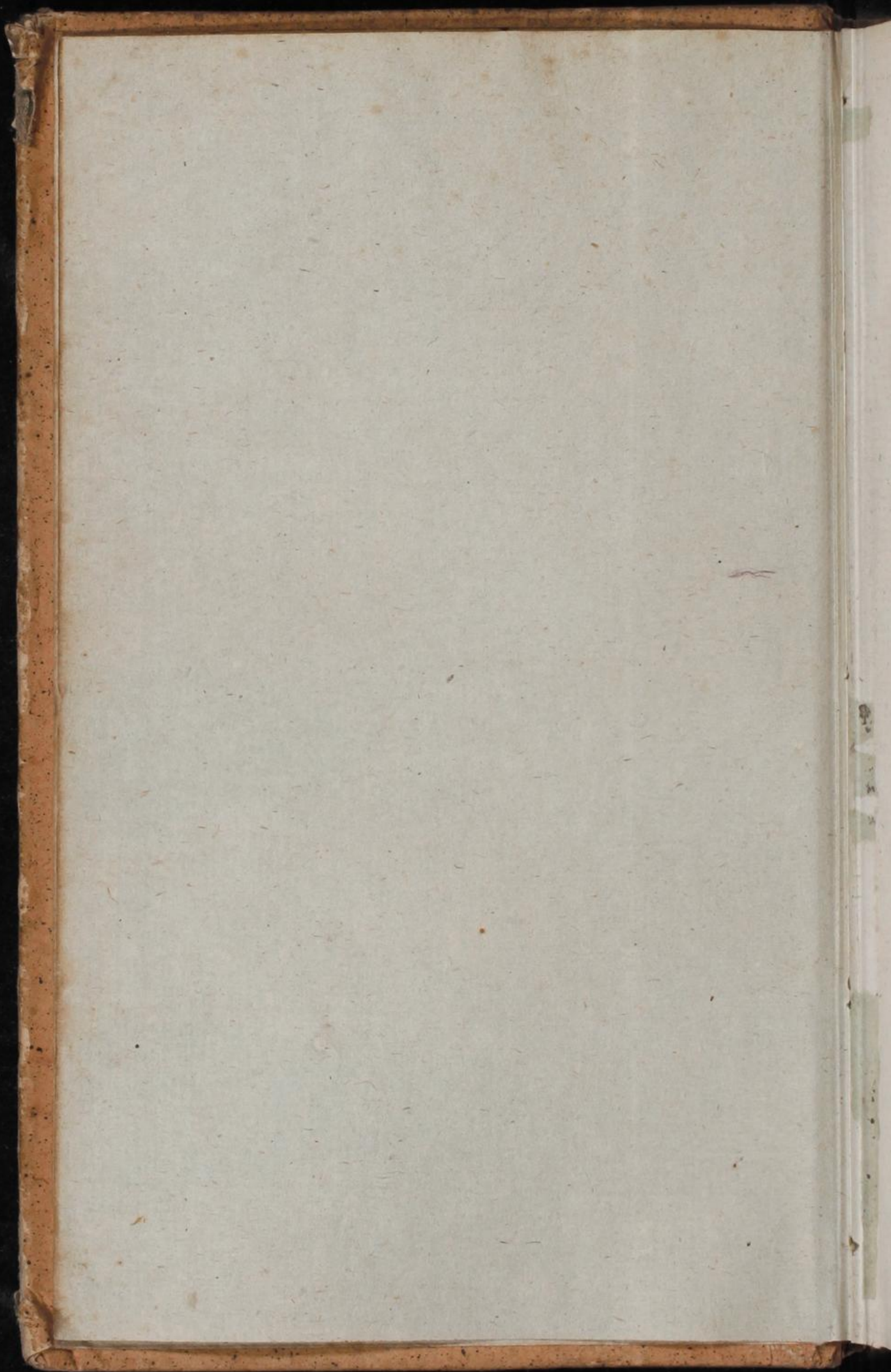
A Thaeer

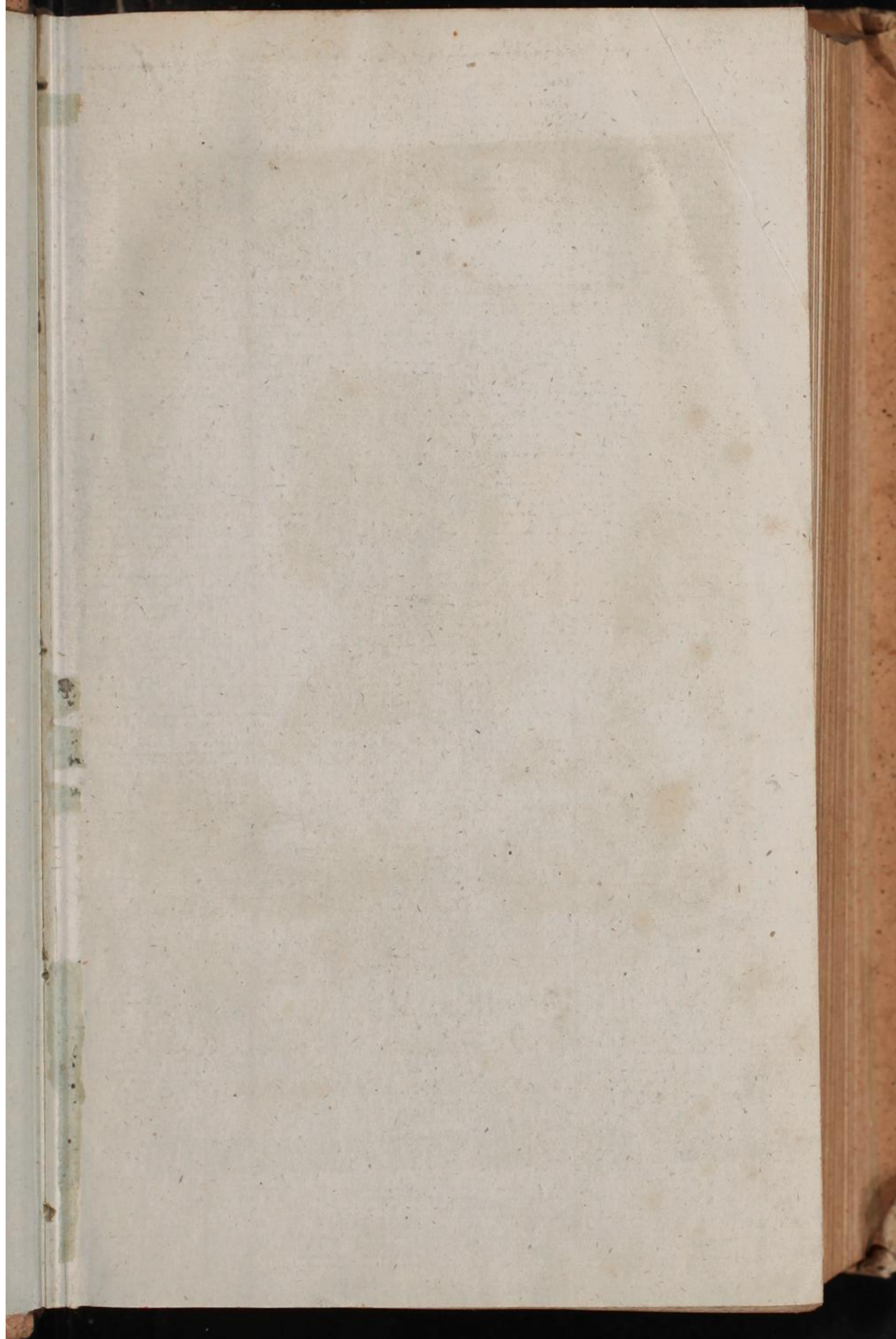
36.

Thaer 6

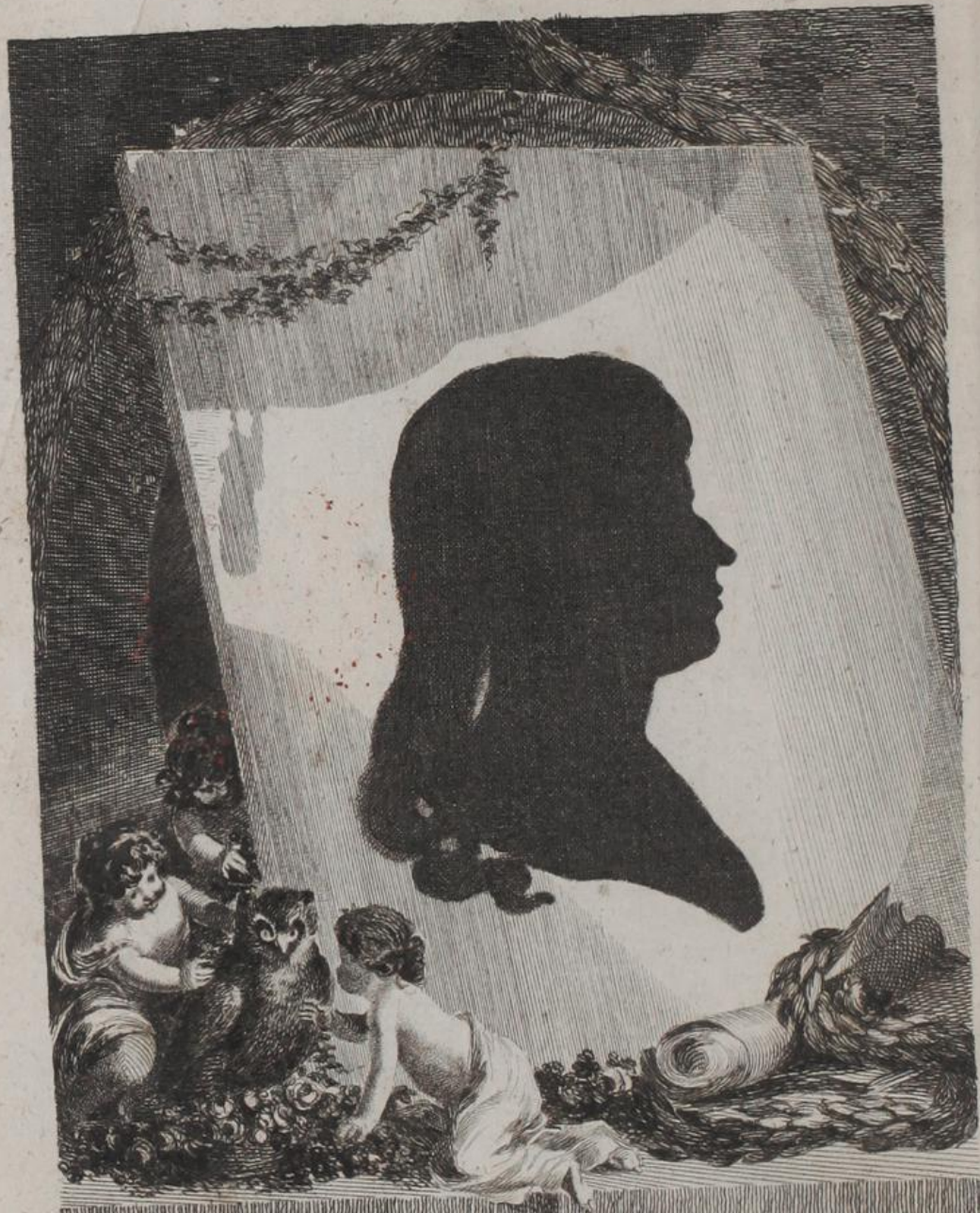
Univ.-Bibl.
Giessen







A 5
2



DOROTHEA,
Aug Ludw. SCHLÖZERS Tochter Schülⁱⁿ
Geb in Göttingen den 10 Aug 1770.

Janz. 1771

5/2
6.

Annalen

K7
2

der

Braunschweig - Lüneburgischen
Churlande,

herausgegeben

von

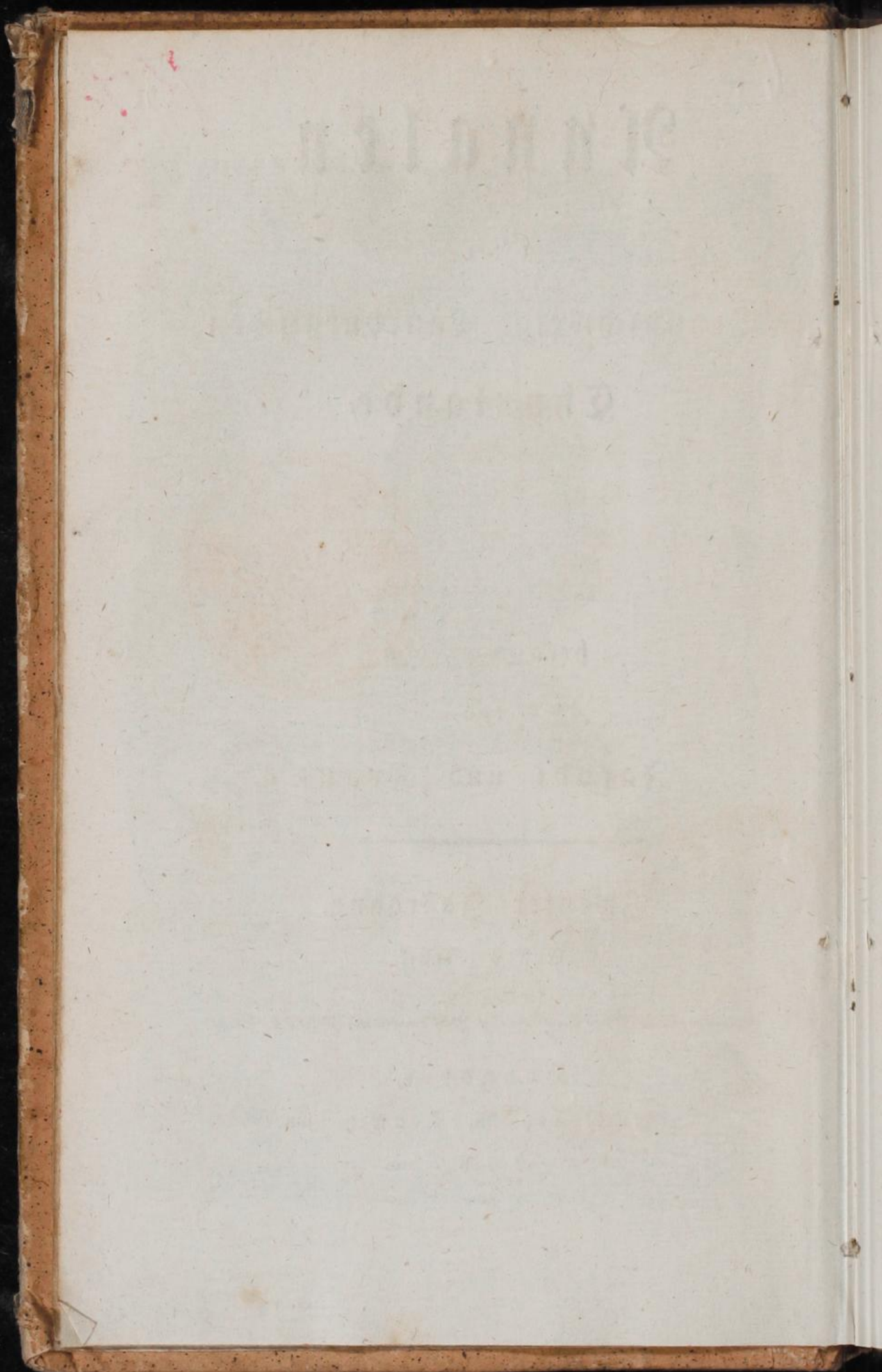
Jacobi und Kraut.

Zweyter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Poekwitz, jun.

1787.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche im Jan. Febr.
und März 1787. in den Braun-
schweig-Lüneburgischen Churlanden
publicirt sind.

33.

Ausschreiben Königl. Regierung zu Stade, we-
gen der verordneten jährlichen Berichte von
den Anpflanzungen junger Bäume in den
Marschen, vom 5ten Jan. 1787.

Hierin wird angeführt, daß bislang nur einige wenige
Obrigkeiten, die jährliche Berichtserstattung von
der vorgeschriebenen Anpflanzung junger Bäume und
Pflanzen in den Marschen, welche unterm 24sten May
1784. verordnet worden, geleistet hätten.

Es geschieht daher an gedachte Vorschrift aufs neue
Erinnerung, und erwartet Königl. Regierung, daß der-
selben in Zukunft genauer nachgelebt werde.



Leihhaus-Ordnung der Stadt Zelle, gegeben vom
Magistrat den 8ten Febr. und Landesherrlich
bestätiget unterm 11ten Febr. 1787.

1) Der Magistrat ordnet jährlich eine besondere Com-
mission an, welcher die nähere Aufsicht und Direction
über das zellische Leihhaus dergestalt übertragen wird,
daß sie die dazu eingerichteten Zimmer wenigstens einmal
in der Woche besuchen, und über die genaue Beobach-
tung der Leihhaus-Ordnung besonders halten soll.

Ein Rathsmitglied als Casirer, und ein Leihhaus-
Registrator führen die Administration, werden wie alle
übrige etwa anzusehende Bediente auf den Inhalt der
Verordnung beeidiget, und müssen hinlängliche gerichtli-
che Sicherheit bestellen. Beyde führen die Administra-
tion gemeinschaftlich und haften für selbige in solidum.
Sie versammeln sich wöchentlich drey Tage, nemlich Mon-
tags, Mittewochens und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr
des Nachmittages, an dem zum Leihhause bestimmten
Orte. Zu ihren Berrichtungen gehört, daß sie Gelder
ausleihen, Pfänder annehmen, taxiren lassen, in gehörige
Verwahrung bringen, darüber die erforderlichen Scheine
nach dem gedruckten Formulare mit beyderseitiger Unter-
schrift ausstellen, die Pfänder bey deren Einlösung gegen
Annahme des Pfandschillings und der darauf kommenden
Zinsen wieder ausgeben, auch die über die Zeit gestande-
nen Pfänder öffentlich verkaufen, wobey jedoch einer ohne
des



des andern Wissen und Willen nichts für sich einseitig vornehmen darf.

In wichtigen und bedenklichen Fällen haben aber beyde mit der Direction Rücksprache zu halten, und nach deren Ermäßigung das Erforderliche zu besorgen, allenfalls auch darüber in pleno Senatu anzufragen. und von diesem weitere Verhaltung zu gewärtigen.

Diesen Administratoren wird ein hinlänglich sicherer Leihhausdiener zugegeben, welcher außer der Besorgung der gewöhnlichen Aufwartung zum Versatz der Pfänder besonders beeidiget werden soll.

Einem jedem steht frey, die zu versetzenden Pfänder mit Anzeige oder Verschweigung seines Namens einzuliefern, jedoch soll im ersteren Falle sowol der Name, als was sonst bey dem Leihhause von der Verpfänder Creditwesen vorkömmt, äußerst verschwiegen gehalten, und niemand der nicht besonders dazu ernannt ist, die Einsicht der Bücher und Rechnungen verstattet, oder einige Nachricht daraus ertheilt werden. Darneben bleibt es auch vergönnt, sich entweder durch den hierauf beeidigten Leihhausdiener, oder eine andere Person an das Leihhaus zu wenden, jedoch geschieht solches jedesmal auf eigene Gefahr, und ohne daß die Leihhaus-Administratoren sich um die Legitimation oder Vollmacht derselben bekümmern. In Ansehung dessen ist der Leihhausdiener verpflichtet, die ihm zum Versatz gegebenen Pfänder in der empfangenen Maasse, am nächsten Tage zum Leihhause zu bringen, und das darauf angeliehene Geld deren Eigenthümern noch



an demselben Tage einzuhandigen, und keinem dritten das geringste davon zu offenbaren. Für diese seine Bemühung darf solcher von jedem Anleihe sowol beym Verzage als bey der Einlösung nicht mehr nehmen, als

von 1 bis 5 Rthlr.	—	—	—	3 mgr.
— 5 — 50 —	—	—	—	6 —
— 50 — 100 —	—	—	—	9 —
— 100 und darüber	—	—	—	12 —

2) Folgende Bücher und Rechnungen werden bey dem Leihhause geführt: a) ein Manual, welches zugleich als Journal dient, worin einer der Administratoren alles notirt, was täglich bey dem Leihhause vorkömmt. b) Ein Cassabuch, worin der Casirer die tägliche Einnahme und Ausgabe dergestalt aufführen muß, daß es sich in den beyden ersten Linien auf die Seite und Nummer des Hauptpfand:Registers bezieht. Die Seiten werden täglich summirt und saldirt, von beyden Leihhaus:Administratoren unterschrieben, und muß am ersten Montage eines jeden Monaths daraus ein Extract mit beyder Unterschrift der Direction, von dieser aber im Senate übergeben werden. c) Ein Haupt:Leih: und Pfand:Register. Hierin werden von dem Leihhaus:Registrator die zur Leihhaus:Casse unter besonderer Genehmigung des Magistrats aus der Cämmerey erhaltene und wieder abgelegte Capitalien, imgleichen was von eingelöseten oder verkauften Pfändern an Capital und Zinsen eingenommen, und an Capitalien wieder ausgeliehen, jedes unter seiner gehörigen Rubrik nach seiner Nummer Stückweise theils
zur



zur Einnahme theils zur Ausgabe gebracht, mit Benennung der Münzsorte der aufgenommenen und ausgeliehenen Gelder und des Datums der Obligation. Das Restanten-Verzeichniß hinter demselben enthält die Capitalien und nachstehenden Zinsen, der verstandenen Pfänder.

In dem beyzulegenden Auctions-Protocolle wird berechnet, wie hoch das Pfand verkauft, was an Capital, Interessen und Kosten gekürzt und an Ueberschuß oder Verlust geblieben. Der bezahlte Ueberschuß muß mittelst der dagegen von dem Versetzer zurückzugebenden und auf die wieder erhaltene Summe quitirten Versatsscheine belegt werden. Der nicht abgeforderte Ueberschuß kömmt dem Leihhause zu gute, und wird im Haupt-Pfand-Register berechnet.

3) Die Leihhaus-Casse wird an einem bestimmten Orte verwahrt. Der Casirer und Registrator haben jeder besonders dazu zwey verschiedene Schlüssel. Keinem ist erlaubt von dem vorräthigen Gelde im Hause zu haben und für den Anleiher bereit zu halten, oder von ihrem eigenen Gelde etwas auf Pfänder auszuleihen.

4) Zu den Zimmern des Lombards und den darin befindlichen Schränken hat der Casirer und Schreiber einen besonderen voneinander unterschiedenen Schlüssel. Die versetzten Sachen werden nach Nummern rangirt, die Prätiosa in verschlossenen Schränken wohl aufbewahrt, und gegen Feuersgefahr sollen dienliche Vorsichtsmittel angewendet werden.



5) Wenn der Casirer oder Registrator krank seyn sollte; so kann auf geschehene Anzeige bey der Direction, eine andere der Stadt eidlich verpflichtete Person substituirt werden, es haben aber alsdann beyde vorbenannte Bediente, jeder in solidum für die Interims-Verwaltung des Leihhauses zu haften.

Ist bey den zu substituierenden Personen etwas zu erinnern, oder wären beyde Leihhaus-Bediente zugleich krank oder abwesend, so muß die Direction davon im ganzen Rathe referiren, dieser substituirt darauf einen, oder verordnet eine Administration. In solchem Falle haftet zuvörderst der Substituirt und die gesetzte Interims-Administration und zwar jeder in solidum für die Verwaltung des Lombards, hiernächst aber auch der Magistrat selbst in subsidium, wenn dabey eine ihm den Rechten nach bezumessende Schuld eintritt.

6) Die nöthigen Capitalien behuf des Leihhauses werden unter besonderer Genehmigung des Magistrats und Verpfändung der Cämmerey-Güter von der Cämmerey angeliehen. Die Gelder sollen vorzüglich von den piis corporibus und andern öffentlichen Cassen der Stadt, hiernächst aber auch von den Bürgern und Einwohnern, von diesen jedoch nicht anders als auf monatliche Kündigung zu 2, von jenen auf 6 monatliche Kündigung zu 3 Procent angeliehen werden.

7) In der Leihhaus-Casse sollen nicht über 1000 Rthlr. vorrätzig seyn, was aufferdem erforderlich seyn möchte, schieffet die Cämmerey bey unvermutheten Fällen
auf



auf kurze Zeit vor. Entsteht durch Einlösung der Pfänder oder gehaltene Auction ein größerer Vorrath, so werden damit Capitalien welche auf monatliche Loose angenommen sind, gekündigt und abgetragen.

8) Minderjährigen Personen, Kindern die noch unter väterlicher Gewalt stehen und keine besondere Oekonomie haben, Soldaten und deren Weibern, Kundbaren Verschwendern und Bankerutirern soll weder für sich noch für andere etwas auf Pfänder geliehen werden, wenn die Leihhaus-Administratoren von der Qualität solcher Personen einige Wissenschaft haben. Ausnahmen hievon finden statt, falls die Vormünder und Väter persönlich erscheinen und bezeugen, daß der Versatz mit ihrem guten Willen geschehe, oder auf andere hinreichend zuverlässige Art ihre Genehmigung dazu ertheilen, das An- und Abschreiben geschieht aber alsdann auf des Vaters oder der Vormünder Namen.

Weitläufige Untersuchungen über die Qualität solcher Personen, besonders wenn sie fremd sind, wird den Administratoren nicht zugemuthet, doch müssen solche hierunter alle sonstige Vorsicht gebrauchen.

9) Es darf auf kein Pfand etwas geliehen werden, welches nicht beyde Leihhaus-Administratoren vorher gesehen haben.

Dies gilt auch alsdann, wenn jemand sein Pfand versiegeln will. Solches muß in Gegenwart beyder Leihhaus-Administratoren und des Versetzers geschehen. Bey der Einlösung erhält letzterer das Pfand mit unverletzten



Siegel zurück, ohne daß das Leihhaus für etwa eingetretene Veränderungen weiter haftet. Die geschehene Versiegelung wird im Register bemerkt.

10) Folgende Sachen werden als Pfänder angenommen: a) Juwelen, ächte Perlen, Uhren und dergleichen Prätiosa, jedoch müssen couleurte ächte Steine nicht gefast seyn; b) Gold und Silber, c) Kupfer, Messing, Zinn, Metall, Groben und Manngut, auch gute Stahl- und Eisen-Waaren; d) Kleidung und allerhand seiden und wollen Zeug; e) Spizen, Messeltuch und Kammer-tuch, Linnen und Dress, Flachs und Flachs-garn; f) goldene und silberne Tressen, g) allerhand gute dem Verderb nicht ausgesetzte Waaren; h) Betten und Madrasen mit Pferdehaaren.

Alle andere Meublen wie auch Obligations, werden nicht zum Versehen angenommen, auch wird auf Grundstücke nichts geliehen.

Alle Einnahme und Ausgabe wird nach Cassen-Werth gerechnet, und von dieser Münze nichts unter drey mgr. Stücken angenommen.

11) Die Juwelen, Perlen, Uhren und sonstige Kostbarkeiten, taxirt auf einem zum Belege bey das Register dienenden Blatte, worauf die Administratoren das Pfand specificiren, nach dem jedesmaligen laufenden Preise ein Kunstverständiger und zwar schriftlich mit seines Namens Unterschrift. Dieser erhält aus den Leih- und Pfand-Registern für solche Mühe ein gewisses Jahrgeld.

Alle



Alle übrige Sachen taxiren die Leihhaus: Administratoren selbst, und haften dem Leihhause für allen hieraus entstehenden Schaden, so wie auch in dem Falle, wenn sie andere Sachen vorher nicht gehörig haben taxiren lassen.

12) Auf Juwelen, Perlen, Uhren und dergleichen Kostbarkeiten, imgleichen Linnen, Drell, Kleidung wollen und seiden Zeug, goldene und silberne Tressen, Stahl- und Eisenwaaren, auch Betten und Madragen, Flachs, Garn und andere Waaren, soll nur die Hälfte oder höchstens $\frac{2}{3}$ des taxati, auf Gold und Silber, Kupfer, Messing, Groben, Manngut und Zinn aber $\frac{2}{3}$ des jedesmal laufenden Werths, auf Ermäßigung und Gefahr der Leihhaus:Administratoren geliehen werden. Der Taxator muß dabey jederzeit die Art des Goldes nach dem Striche ermäßigen, und bey Silberzeuge auf Verguldung keine Rücksicht nehmen.

13) Unter einem halben Thaler, und der Regel nach über 200 Rthlr. soll niemanden aus dem Leihhause auf ein Pfand geliehen werden. Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn des Versetzers Vermögens: Umstände notorisch so beschaffen sind, daß aus einer höhern Verfaß: Summe keine Schwächung seines Vermögens, und Nachtheil der Gläubiger zu besorgen wäre, die Direction ermäßiget, ob dergleichen Fall vorhanden sey. Große Vorräthe von Juwelen und Perlen sind zu ver: hüten.



14) Auf weniger Zeit als drey Monathe wird nichts geliehen. Bey der Renovation des Pfandes erhält der Verfeßer einen neuen auf anderweite drey Monathe ausgestellten Schein.

Die Einlösung kann auch vor Ablauf der drey Monathe geschehen, jedoch sind alsdann die völligen Zinsen auf drey Monathe zu berichtigen.

Auf ein Monath werden 30 Tage, eine Woche und einzelne Tage aber für $\frac{1}{4}$ Monath gerechnet.

15) Wem Sachen gestohlen sind, der muß solche der Leihhaus-Administration mit einer umständlichen Beschreibung unverzüglich anzeigen. Es wird diese Anzeige alsdann in ein besonders Buch ausführlich eingetragen, und der welcher es gemeldet hat, erhält gegen Erlegung von 3 mgr. einen Schein unter beyder Administratoren Unterschrift.

Nach solcher Anzeige darf auf gestohlnes Gut wissentlich kein Geld geliehen werden, sondern es ist selbiges anzuhalten, und zur weiteren Verfügung ins Gericht zu liefern. Sollte aber der geschehenen Anzeige ohnerachtet Geld auf dergleichen Gut geliehen seyn, und es wäre also gestaltet und beschaffen geblieben, daß es dafür erkannt werden können, der Eigenthümer aber fände sich deshalb an; so ist derselbe auf die Nummer des Pfandes zu notiren, und zu warten ob der Verfeßer oder sonst jemand nach der Verfallzeit sich meldet. Nach deren Ablauf erhält alsdann der Eigenthümer, wenn er sich dazu
ge:



gehörig legitimirt, das Pfand unentgeltlich zurück, dem Leihhause vergüten die Administratoren den hieraus erwachsenen Schaden an Capital und Zinsen.

Wer ohne erwehnte Anzeige, oder wenn solche erst nach dem Versatze geschehen, oder falls das Pfand so wie es bezeichnet worden, und daß es dafür erkannt werden können, nicht geblieben, welches letztere ebenfalls der Magistrat nach Befinden ermäßiget, sein Eigenthum zurückverlangt, der muß das darauf geliehene Geld samt Zinsen erlegen.

16) Das Leihhaus genießet vor allen auf den Pfändern etwa haftenden General- und Special-Hypotheken den Vorzug, und ist nicht verbunden solche eher fahren zu lassen, als bis es wegen des darauf hergeschossenen Capitals samt Zinsen und Kosten befriediget worden. Sollte aber wegen der zur Special-Hypothek verschriebenen Pfänder, von dem Gläubiger hinlängliche Anzeige gethan seyn, so soll es damit in allen so, wie bey Eigenthümern gestohlner Sachen gehalten werden.

17) Auf jedes Pfand wird ein gedruckter, oben gestempelter Versatzschein ausgegeben. Solcher enthält des Versetzers Namen, die Nummer, die versetzte Sache, die Geldsumme, die Münzsorte und auf wie viele Monate das Pfand stehe, mit der Unterschrift des Casirers und Registrators. Dem Versetzer welcher solches Zettel bringt, wird gegen Erlegung des darauf geliehenen Geldes, und der darauf gebührenden Zinsen das Pfand
wie:



wieder ausgehändiget, ohne daß die Administration, um die Legitimation bekümmert zu seyn braucht.

18) Wenn durch Unglücksfälle, oder sonst ohne einen verordneten Administratoren bezumessende Schuld, die versetzten Sachen durch Dieberey oder auf andere Weise abhanden kommen, oder gänzlich verdorben und zernichtet werden; so verliert der Eigenthümer das Pfand, und das Leihhaus die darauf haftenden Gelder.

Falls aber unter gleicher Voraussetzung das Pfand nur schadhast geworden; so ist nichts destoweniger dem Leihhause Capital und Zinsen zu bezahlen. Auch bleibt es solchem unbenommen, wenn beydes durch den öffentlichen Verkauf des Pfandes nicht herausgebracht werden sollte, sich des Fehlenden wegen an dem Versetzer gänzlich zu erholen.

19) Auf das vom Leihhause geliehene Geld, werden 5 Procent Zinsen entrichtet, für das Einschreiben und die Kosten aber 1 Procent gerechnet, folglich überhaupt 6 Procent bezahlt.

Zinsen von Pfändern welche über die Zeit gestanden, laufen bis zum Tage ihres Verkaufs und Bezahlung.

Die Bruchpfennige werden bey der Zins-Berechnung dem Leihhause zum Besten für voll gerechnet.

20) Wenn nach Gutfinden der Administratoren eine Auction gehalten werden muß; so haben solche

a) ein Verzeichniß der über die Zeit gestandenen Pfänder, nebst darauf rückständigen Capital und Zinsen
unter



unter beyderseitiger Unterschrift, der Direction zu übergeben. Der Magistrat erkennt alsdann die Auktion, fertigt die gewöhnlichen proclamata aus, läßt solche wenigstens 8 Tage vor der Auktion öffentlich bekannt machen, auch am Rathhause, an den Straßenecken und sonst gewöhnlichen Orten anschlagten. Die Auktion selbst dirigirt der Casirer, und der darauf besonders beeidigte Registrator führt das Protocoll.

b) Bey der Auktion, welche gewöhnlich auf den ersten Dienstag des nächsten Monaths, niemals aber auf einen Freytag, Sonnabend oder sonstigen jüdischen Feiertag gehalten werden muß, sollen außer dem verzeichneten Pfändern, überall keine fremde nicht dazu gehörende Sachen aufgesetzt werden. Der Auctionator setzt jedes Stück von neuen ein. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabsolget.

c) Die erstandenen Pfänder müssen des folgenden Vormittags vor 12 Uhr in Cassenmünze bezahlt und abgeholt seyn: sonst werden selbige auf Ermessen der Administration anderweit verauctionirt. Kommt alsdann weniger dafür auf, so wird das Fehlende vom Magistrat oder auf dessen Requisition, vom ersten Käufer sofort binnen drey Tagen nebst Kosten executivisch beygetrieben.

Dem Befinden nach werden auch solche unrichtige Bezahler, bey ähnlichen Auctionen nicht wieder zum Bieten zugelassen

d) Besteht ein Pfand aus verschiedenen Stücken, und die Administratoren merken bey deren einzelnen Verkauf,



kauf, daß die Verfaßsumme nicht völlig herauskommen werde; so steht ihnen frey, die übrigen zu dem Pfande gehörenden Stücke vordasmal zurückzulegen. Jedoch muß dieses der Direction sofort angezeigt werden, und ist auch nachher zu bescheinigen, auf was Art die zurückgesetzten Stücke versilbert worden, und wie viel überhaupt dafür aufgekomen sey.

e) Die Administratoren und der Ausrufer sollen darauf beeidiget werden, mit den Leihhaus: Auctionen und dem Ausruf richtig und ohne Partheilichkeit zu verfahren, auch daß erstere dabey weder selbst noch durch Bevollmächtigte bieten wollen.

f) Zu den Auctions: Kosten werden 8 Pf. von jedem Rthlr. gekürzet, der Casirer, Registrator, Leihhaus: diener und die Casse, theilen diesen Abzug in gleichem Verhältnisse.

21) Auch nach der Verfallzeit können Pfänder eingelöset, oder aufs neue eingeschrieben werden. Geschieht aber dieses wenn die Auction schon angefaßt oder angefangen ist, so müssen außer Capital und Zinsen, auch noch vorbenannte Auctionskosten bezahlt werden.

22) Kömmt durch den Verkauf eines Pfandes nicht soviel auf, als Capital, Zinsen und Kosten betragen; so vergüten die Administratoren dem Leihhause den Verlust. Wären aber diese von dem Taxator durch eine ungleiche Schätzung zum Herleihen einer übermäßigen Summe verleitet worden; so bleibt letzterer dem Leihhause für den daher erwachsenen Schaden verantwortlich. Jedoch
wird



wird auf solchen Fall den Administratoren und Taxator der Regreß gegen den Verfeßer vorbehalten.

23) Wird aus dem Verkaufe mehr gelöst, als dar: auf an Capital nebst Zinsen bis zum vollendeten Verkauf und Kosten haftet; so soll der Ueberschuß genau in das Credit getragen, und dem Eigenthümer zum Besten 12 Monathe aufbehalten, auch gegen Auslieferung des Ver: saß: Scheins und darunter gesetzter Quittung demselben binnen solcher Zeit verabsolget werden. Nach deren Verlauf aber fällt solcher Ueberschuß dem Leihhause an: heim. Für die Abrechnungen welche die Administrato: ren hierüber halten müssen, genießten solche von jeden 12 mgr. 1 mgr. zu gleichen Theilen.

24) Würde der Verlust eines Verfaß: Scheins vor: gegeben, und das Pfand wäre schon von einem anderen gehörig eingelöst, so hat es dabey sein Bewenden, doch kann der Verfeßer gegen den, der mit der Einlösung zu: vorgekommen, seinen Regreß nehmen, wenn er ihn auf seine Kosten ausfündig macht.

Falls aber das Pfand noch nicht eingelöst ist, und der auf dessen Namen es steht, kann nach richterlichen Ermessen des Magistrats den wärklichen Verlust des Scheins eidlich erhärten, oder auf andere Weise rechtlich darthun; so wird demselben auf schriftlichen Magistrats: Befehl, worin der Verfaß: Schein zugleich mortificirt werden soll, das unverkaufte Pfand, gegen Erlegung des Capitals, Zinsen und Kosten verabsolget, oder wenn es schon verkauft seyn sollte, und noch keine 12 Monathe
(Annal. 2r Jahrg. 13 St.) B hier:



hiernach verfloßen wären, der etwa gebliebene Ueberschuß ausgeliefert.

Gleichermaassen soll auch verfahren werden, falls jemand auf seines Bevollmächtigten oder eines anderen Namen ein Pfand schreiben lassen, und der Mandatarius gerichtlich declarirte, daß der angegebene Schuldner der rechte Versetzer sey.

Wenn aber der Bevollmächtigte inzwischen gestorben oder abwesend wäre, und es gäbe sich zur Verfallzeit sonst niemand zur Einlösung des Pfandes an, so muß der hervortretende eigentliche Schuldner seine Intention gerichtlich auf rechtliche Weise begründen, oder in Ermangelung hinlänglicher Beweise nach Ermessen des Gerichts, durch Beschreibung der veretzten Stücke, der darauf geliehenen Summe und übrigen Umstände wahrscheinlich machen, daß er der eigentliche Versetzer sey. Hiernächst hat auch derselbe eidlich zu erhärten, sowol daß die Veretzung durch den geschehen, auf dessen Namen das Pfand geschrieben worden, als auch der Versatzschein wirklich verlohren gegangen sey, und auf welche Art solcher abhanden gekommen, nicht minder ist dem Leihhause zur Sicherheit hinlängliche Caution zu leisten.

Wird der Verlust des Versatzscheins nicht zur gesetzten Zeit docirt, noch die erforderliche Caution bestellt, auch dem übrigen was die Verordnung sonst erfordert, kein Genüge geleistet, so hat das Leihhaus nach der Verfallzeit mit dem Ausruf und der Berechnung des Ueberschusses, dem §. 23. gemäß zu verfahren.



25) Wer einen Versatz-Schein findet, und nicht gegen ein Trinkgeld an das Leihhaus abgeliefert, sondern das Pfand darauf abfordert, der wird gleich dem der es gestohlen, nach Anweisung gemeiner Rechte und der Qualität des Diebstahls bestraft.

Eingelieferte Versatz-Scheine werden dem Verseker sofort bekannt gemacht, und gegen Erstattung des Trinkgeldes ausgehändigt. Ist der Verseker nicht zu erfragen, so findet der ordnungsmäßige Verkauf des Pfandes und die Berechnung des Ueberschusses statt.

Nur allein dem ersten Verseker oder dessen Erben, soll gegen Erlegung des Capitals und Zinsen das Pfand selbst, oder nach geschenehen Verkaufe der gebliebene Ueberschuß gegen Auslieferung des Versatz-Scheins verabfolget, von einem dritten fremden Inhaber aber daraus keine Klage angenommen werden.

26) Stirbt der Verseker und es entsteht Streit wegen seines Nachlasses, und es wäre keine gesetzmäßige Erneuerung des Pfandes geschehen, so wird demohnerachtet mit dem verordneten Verkaufe und Berechnung des Ueberschusses wie sonst verfahren, und kann kein Befehl das Pfand bis zum Austrag der Sache unverkauft stehen zu lassen, gegen das Leihhaus ertheilt werden. Hingegen hat solches Folge zu leisten, wenn vor oder nach dem Austrage oder vor Berechnung des Ueberschusses von dem iudice competente ein Mandatum dahin ausgebracht würde, an wen entweder gegen Erlegung Capitals und Zinsen pendente lite das Pfand oder der Ueberschuß abzuliefern; oder wenn der Erbe der den Versatz-Schein in Händen hat,



in Zeiten bey dem Magistrate annehmliche Caution leistete, und desfalls einen obrigkeitlichen Befehl aus württe und beybrächte.

27) Die Erneuerung des Versazes gegen Erlegung der davon fälligen Zinsen auf anderweite drey Monathe, steht jedem frey. Es wird darüber entweder ein neuer Versazschein ertheilt, oder dem ersteren von beyden Administratoren die Prolongation documentirt. Bey verderblichen Waaren müssen die Administratoren ermäßigen, ob die Verlängerung ohne Schaden des Leihhauses geschehen könne, und haben solche allenfalls für diesen Schaden zu haften. Ueber Zinsen welche mehr als einen Thaler betragen, soll auf Verlangen jedesmal eine Quittung gegeben werden.

28) Bemerkte Unordnungen müssen die Administratoren der Direction anzeigen. Diese hat mit Zuziehung des Cämmerers und Administratoren wenigstens alle 6 Wochen den Zustand des Leihhauses zu examiniren, die vorzüglichsten Pfänder nebst den Büchern sich vorzeigen zu lassen, die wahrgenommenen Mängel zu revidiren, und zu berathschlagen, wie etwa ein oder anderes zur Aufnahme des Leihhauses zu verbessern, über welches alles ein Protocoll aufzunehmen.

29) Einem jedem bleibt unbenommen, seine Pfänder fernerhin privatim nach seiner Gelegenheit zu versezzen, wenn er Gelder unter 6 Procent darauf zu bekommen weis. Ausserdem aber und in so ferne nicht etwa jemand besonders berechtiget ist höhere Zinsen zu nehmen, sind alle PrivatVersezzen solcher Stücke, worauf aus
dem



dem öffentlichen Leihhause Geld geliehen wird, den zehlichen Bürgern und Einwohnern verboten. Beyde, der Verfeßer und Pfand:Inhaber, welche dawider handeln, sollen jeder in 5 Rthlr. Strafe genommen werden. Kommt es mit dem Verfeßer zum Concurß, so muß der Pfand:Inhaber dasselbe ad corpus bonorum ausliefern, und dagegen seine Befriedigung unter den chirographarischen Gläubigern gewärtigen.

30) Entstandene Streitigkeiten zwischen dem Leihhause und den Administratoren, deren Vermittelung der Direction nicht gelingt, sollen ohne Schriftwechsel summarisch untersucht, und sofort per decretum entschieden werden. Gedeihen die Klagen an höhere Justiz:Collegia, so wird auch daselbst die Sache ohne weiteres schriftliches Verfahren, in einem mündlichen Verhör, nach Anweisung der Leihhaus:Ordnung abgethan. Der Appellant muß alsdann jedesmal 5 Thaler Succumbenz:Gelder bey dem Magistrat erlegen, welche der Leihhaus:Casse anheim fallen, wenn die Appellation verworfen wird.

31) Das Haupt: Pfand: Register soll jährlich mit Ablauf des Jahrs geschlossen, darauf der Direction und dann im Magistrat zur Revision und Monitur übergeben, nachgesehen und im ganzen Rathe abgenommen und unterschrieben, hiernächst aber in ein besonderes Schrank gesetzt, und wie solches geschehen zu Protocoll genommen werden.

Mitglieder des Magistrats, welche Namen der Schuldener erfahren, sollen selbige bey ihrem Eide nicht kund machen.



Alle Leihhaus-Bediente werden aber besonders darauf verpflichtet, solche verschwiegen zu halten, und niemand zu entdecken, ohne daß es die Obrigkeit verlangt, oder die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert.

32) Diese Leihhaus-Berordnung gilt als Lex specialis nicht nur in Ansehung der zellischen Stadt-Angehörigen, sondern auch überhaupt wider alle diejenigen, welche der Magistrats-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, und soll darüber allenthalben in Ihro Königl. Majestät deutschen Landen gehalten werden.

35.

Extra-Postfuhr-Reglement zu Winsen an der Luhe und zu Hope, gegeben Hannover den 14ten Febr. 1787.

1) Die an den Extra-Postfuhren theilnehmende Winser Fuhramts-Genossen, sind schuldig, tüchtige mit Korn gefutterte Pferde zu halten, solche nicht zum Frachtfahren zu gebrauchen, und jederzeit einige Spanne nebst schieklich guten Wagens für die über die Elbe kommende, mit eigenen Wagens nicht versehene Reisende zum Hope in Bereitschaft zu halten.

2) Zu Winsen darf unter keinem Vorwand umgespannt, noch ohne ausdrückliches Verlangen der Passagiers angehalten werden.

3) Wer keine tüchtige Pferde hält, der bleibt von allen Extra-Fuhren ausgeschlossen, bis er gute brauchbare Pferde anschafft. Diejenigen Fuhr-Amts-Genossen, welche



ehe sich gegen das Reglement vergehen, sollen zum erstenmale, in 14 Tagen an der den Hoper Extra-Postfahrern auferlegten Abgabe keinen Theil haben, und nach Beschaffenheit der Umstände noch überher bestrafet werden. Bey dem zweyten Falle aber auf 4 Wochen aus der Fuhr-Reihe gesetzt, und wenn auch dieses keine Besserung bewürket, ganz daraus verstoßen werden.

4) Dem Fähr-Pächter oder dem Bewohner des Wikfischen Hauses zu Hope ist es erlaubt, wenn keine Fuhrleute mit eigenem Gespanne da sind, alle und jede Reisende ohne Unterschied des Standes, sie mögen seyn wer sie wollen, geradedurch zu einer der nächsten Post-Stationen, mit eigenen oder gedungenen Pferden zu fahren. Er muß aber

a) sich des Fahrens enthalten, wenn Winter Pferde und Wagen bey Ankunft der Passagiers, in erforderlicher Anzahl an der Fuhrstelle zu Hope sich befinden;

b) Für jede solche Fuhr an die Winter Fuhramts-Genossen p. Pferd und Station, wenn die Posttaxe auf 8 ggr. steht, abgeben 3 ggr. sonst aber 2 ggr.

c) Die Passagiers nicht ohne Noth, und niemals höchstens über eine Stunde aufhalten;

d) für fahrtüchtige Pferde und ordentliche bescheidene Knechte sorgen, auch behuf der letzteren einige Post-Wondirungen anschaffen.

5) Die Winter Fuhr-Interessenten sind schuldig, ihre Extra-Postknechte postmäßig zu kleiden, und dahin



zu sehen, daß diese ordnungsmäßig fahren, und gegen die Passagiers sich mit Bescheidenheit betragen.

6) Das Fuhrlohn für die Meile richtet sich nach der jedesmaligen Extra-Posttaxe, und werden gerechnet,

vom Hope nach Lüneburg	—	—	3 $\frac{1}{2}$	Meile
— Zahrendorf	—	—	4	—
— Haarburg	—	—	3 $\frac{1}{2}$	—
— Welle	—	—	4	—
— Tostedt	—	—	5	—

Keiner von den Winsen und Hoper Fuhrleuten, darf das mindeste darüber nehmen oder begehren.

7) Die Winsen und Hoper Fuhrknechte und Wagenmeisters sollen sowol in Ansehung des Trink- und Schmiergeldes, als des verbotenen Anfahrens an die Wirthshäuser, wenn die Passagiers solches nicht ausdrücklich verlangen, nach der Verordnung vom 23sten Jan. 1767. genau sich achten. Das Schmiergeld wird nur einmal zu Hope, und das Trinkgeld des Postillions gleichfalls einfach, nach zurückgelegter Stations-Fuhr bezahlt.

8) Ueber die Beobachtung der vorstehenden Punkte wacht unter der Oberaufsicht des Amts ein tüchtiger Aufseher, den die Obrigkeit bestellt und eidlich verpflichtet, die Fuhr-Interessenten hingegen besolden, mit welchen er jedoch in sonst keiner Verbindung stehen darf.



36.

Regierungs-Ausschreiben, die Holz-Niederlager
auswärtiger Holzhändler im Fürstenthume
Lüneburg betreffend, vom 8ten März 1787.

Weil bemerkt worden, daß in gedachtem Fürstenthume
von ausländischen Holzhändlern öffentliche Niederlagen
zum einzelnen Zusammenkauf von Stab- und Böttcher-
holz angelegt sind, und den Unterthanen hiedurch Gele-
genheit verschafft wird, dergleichen Holz ohne obrigkeitli-
che Bescheinigung zu verkaufen, hieraus aber Anlaß zu
Holzdiebereyen entsteht; so wird mittelst obigen Aus-
schreibens festgesetzt, daß künftig den ausländischen Holz-
händlern solche Niederlager ohne ausdrückliche Special-
Concession der Königl. Regierung, bey Strafe der Con-
fiscation nicht gestattet werden sollen.

37.

Landesherrliches Edict, gegen die Einfuhr der
außerhalb dem Churfürstenthum verfertigten
Friese in das Fürstenthum Lüneburg, vom
23sten März. 1787. *)

1) Nach der Publication der Verordnung sollen in den
nächsten sechs Jahren, keine außerhalb den Churlanden

ver:

*) Zu Lüneburg und Kalbe im Magdeburgischen wa-
ren vormals die wichtigsten Frieswebereyen in ganz
Deutschland. Am ersteren Orte hielten noch vor
30 Jahren 13 Meister an 400 Gesellen. Verschie-

A 5

schie:



verfertigte grobe Friese und Duffel bey Strafe der Confiscation der Waare, deren Werth dem lüneburgischen Schatz:Merario zu berechnen, und Erlegung des doppelten Werths der Waare an den Denuncianten, in das Fürstenthum Lüneburg weiter zum Verkauf oder Gebrauch eingeführt werden.

2) Die Kaufleute welche mit der Waare handeln, sollen nach der Publication des Edicts den etwanigen Vorrath derselben, bey dem Accise: Commissariat des Districts worin sie wohnen, angeben, jedes Stück anschreiben und bezeichnen lassen. Auf das verschwiegene und ungezeichnete, ist Confiscation der Waare gesetzt.

3) Wenn fremde Kaufleute auswärtige Friese auf Märkte bringen, wo einheimische Waare vorhanden ist, da wird solche zum **erstenmale** von Obrigkeit wegen versiegelt, auch bis zu geendigten Märkte in sichere Verwahrung gebracht, demnächst aber den Kaufleuten mit einem Passierzettel zurückgegeben, welcher auf dem letzteren Grenzpasse mit Vorzeigung der bemerkten Waare, bey Strafe der Confiscation abzuliefern ist. Zum **zweyten**

dene widrige Coniuncturen, und besonders auch der gesperrte Absatz der Waare in fremde Länder, brachten diese vortheilhafte Manufactur, welche viele Hände beschäftigen kann, und ein einheimisches Product, die grobe Landwolle veredelt, ganz in Verfall. Man hofft den dadurch gestörten Nahrungszweig wieder herzustellen, wenn die einheimische Consumption den verlohrenen auswärtigen Debit ersetzen hilft.



tenmale aber, und da dem fremden Kaufmann auf obige Weise die Verordnung bereits bekannt gemacht worden, soll die mitgebrachte Waare sofort confiscirt, und dem Denuncianten zugebilliget werden. Sind auf dem Markte keine einländische Frieße vorhanden, so wird den fremden Kaufleuten der Absatz der ihrigen jedoch nur Ellenweise, und nicht in ganzen und halben Stücken gestattet, übrigens aber muß alsdann die Obrigkeit des Orts, den Mangel einheimischer Waare sofort an Königl. Regierung zu weiterer Verfügung anzeigen.

4) Den an der äußersten Grenze des Fürstenthums wohnenden Unterthanen, welche nur mit auswärtigen Städten Verkehr haben, soll zwar vorerst noch weiter erlaubt seyn, fremde Frieße zu eigener Bedürfniß mitzubringen. Dagegen aber bleibt ihnen bey der in dem §. 1. bemerkten Strafe verboten, für einen dritten oder zum Wiederverkauf dergleichen Waare mit hereinzunehmen. Auch sind alle an den Grenzen wohnende wirkliche Kaufleute von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

5) Alle in den Churlanden gefertigte Frieße, welche Kaufleute in dem Fürstenthum Lüneburg zum Debit kommen lassen, sind jedesmal mit einem Attestat der Fabric und landschaftlichen Receptur, oder in letzterer Ermangelung, der Obrigkeit des Orts von welchem solche abgesandt worden, zu begleiten, widrigenfalls wird die Waare für ausländisch geachtet, und damit nach Maßgabe des §. 1. dieser Verordnung verfahren.



6) Die einheimischen an solchen Orten gefertigte Friese, woselbst Schau:Amter sind, dürfen nicht anders als mit dem Zeichen des Schau:Amts angenommen werden. Der Empfänger hat die Waare in Ermangelung dieses Zeichens binnen drey Tagen an die Receptur des Orts oder in deren Ermangelung an die Obrigkeit abzuliefern, welche dann selbige sofort auf Gefahr und Kosten der Fabrik die sie abgeschickt hat, zurücksendet. Die Verschümmiß des Empfängers in diesem Punkte, wird mit Confiscation der Waare und Erlegung deren doppelten Werths, jene für das Schatz:Merarium, und diese für den Denuncianten, bestraft.

7) Wegen der Durchfuhr der fremden Friese soll dasjenige beobachtet werden, was in dem §. 3 und 4. des unterm 4ten Jul. 1786. erlassenen Edicts bey der Durchfuhr der fremden grünen Seife verordnet und vorgeschrieben worden. *)

8) Die Untersuchung und Cognition der gegen diese Verordnung vorkommenden Unterschleife wird von den Accise: und Impost:Commissarien besorgt, und soll in Ansehung der Erhebung und Berechnung der Straf gelder demjenigen nachgegangen werden, was dieserwegen in der Verordnung gegen die Einfuhr des auswärtigen Amids festgesetzt ist. **)

*) S. Annal. 1r Jahrg. 28 St. S. 9 und 10.

**) S. Annal. 1r Jahrg. 28 St. S. 11. in der Note.



38.

Landesherrliche Verordnung, wegen der Richtigkeit des Garnhaspels und der Fadenzahl in dem Fürstenthum Lüneburg, St. James den 30sten März 1787.

Zum Eingange wird angeführt, es wären bereits mittelst der Verordnungen vom 26sten Novbr 1723. *) 7ten Jun. 1775. 13ten März 1778. und 24sten Jun. 1779. festgesetzt worden, daß im Fürstenthume Lüneburg ein jeder Haspel drey dreyviertheil Ellen lang seyn, und das Stück Garn zehn Gebind, ein jedes Gebind aber neunzig Faden im Gehalt haben, und kein mit Auszügen an den Stäben versehener Haspel geduldet werden solle. Der hierbey zum Grunde liegende Zweck, nemlich die Verhütung aller Unrichtigkeiten und Unterschleife bey dem Kaufgarn, sey aber hauptsächlich um deswillen noch nicht völlig erreicht worden, weil die Haspel in besagtem Fürstenthume noch die Einrichtung hätten, daß der Hammer 100 Faden auf das Gebind angäbe, mithin wenn Garn zu 90 Faden das Gebinde gehaspelt werden sollte, der Spinner jedesmal 10 Faden am Gebinde fehlen liesse, wodurch dann theils vorsehlich, theils aus Versehen viele Unrichtigkeiten in Ansehung der Fadenzahl des Kaufgarns begangen wären. Diesen abzuhelpen, soll

1) künftig jeder Linnengarnhaspel, es sey zum Weben oder zum Kaufgarn genau 90 Faden auf jedes Gebind haspeln und durch den Hammer angeben.

2) We:

*) L. L. C. Cap. IV. S. 4. Nr. XLIX.



2) Wegen der deshalb verfügten Umänderung der vorhandenen alten Haspel, und Zeichnung derselben, ist alles das allhier wiederum vorgeschrieben, was die für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen über diesen Gegenstand erlassene Verordnung vom 3ten Febr. 1786. S. 2. enthält. S. Annalen 11 Jahrg. 18 Stück, S. 3. wie auch was

3) die erste Visitation und Bestrafung derer betrifft, welche die alten Haspel nicht ändern lassen.

4) Alle neue Haspel müssen auch künftig der gegebenen Vorschrift gemäß eingerichtet und gezeichnet werden.

5) Wer neue Garnhaspel verfertiget oder verkauft, die nicht nach der ertheilten Vorschrift eingerichtet oder gezeichnet sind, der wird zum erstenmale mit 5 Rthlr. zum zweytenmale mit 10 Rthlr. Geld: oder proportio: nirlcher Gefängnißstrafe, zum drittenmale aber als ein halsstarriger Betrüger nach Befinden mit scharfer Leibes: strafe belegt. *)

6) Die Einfuhr der auswärtigen Haspel ist gänzlich verboten. Die auswärtigen Verkäufer werden zum erstenmale von der Obrigkeit unter Eröffnung des Verbots damit zurückgewiesen, zum andernmale aber sollen die ausländischen Haspel confiscirt und zerschlagen werden.

7)

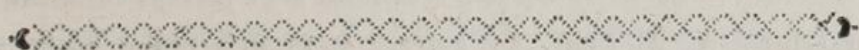
*) Hiedurch leidet also die Vorschrift des Ausschreibens vom 13ten März 1778. eine Aenderung, nach welcher die Drechsler, bey gesetzwidriger Einrichtung der Haspel, und unterlassener Zeichnung, jedesmal mit zehn Thaler, folglich auch schon im ersten Contraventions-Falle bestraft werden sollten.



7) Gegen diejenigen bey welchen künftig betrieglich gehaspeltes Garn angetroffen wird, ist nach Maaßgabe der deshalb erlassenen Verordnungen mit Nachdruck und ohne die mindeste Nachsicht zu verfahren. *)

8) Alle Obrigkeiten müssen in der Folge so oft es nöthig und wenigstens alle halbe Jahre unvermuthet die Haspel in den Häusern der Spinner durch die Policey: oder Gerichts: Unterbediente besichtigen und untersuchen lassen. **)

Die Verordnung soll alljährlich bey den Aemtern auf den Vorgerichten öffentlich verlesen, und ein Exemplar davon in der Gildenlade der Drechsler:Gilde aufbewahrt werden. ***)



II.

Auszüge aus Büchern für das hannövrerische Publicum.

Wir protestiren zuvörderst daß es unsere Absicht nicht sey, unter diesem Artikel *critische Recensionen* zu

*) Ueber das Verfahren in solchen Fällen ertheilt Vorschrift die Verordnung vom 24sten Jun. 1779. S. 4. S. Annal. 1r Jahrgang 1s Stück S. 6. in der Note.

**) Hierbey ist nachzusehen die zweyte Note S. 5. in obigem Stücke der Annalen.

***) Die der Verordnung beygelegte Verhältniß: Tabelle, des auf Haspeln nach der alten und neuen Maaße abgewundenen Garns, findet man in dem 1sten Jahrg. der Annal. 1s Stück S. 9 bis 12.



zu liefern; es sollen blos Auszüge desjenigen seyn, was in einem Buche besonders in Beziehung auf unsere Mitbürger merkwürdig ist. Diese Auszüge werden wir theils aus solchen Werken entlehnen, die gar nicht für unser Land geschrieben sind, in denen aber eine einzelne Bemerkung, gewisse Winke, ein historisches Factum oder so etwas enthalten ist, daß man vielleicht gerade in denselben am wenigsten vermuthete; theils aber werden wir sie auch aus solchen Schriften hernehmen, die zwar unmittelbar für unser Land bestimmt, aber im großen Publicum selbst in dem gelehrten Publicum nicht recht gangbar sind, sondern vielleicht durch ein Mißverständniß, nur von einer einzelnen der Anzahl nach sehr geringen Classe derselben, z. B. dem Historiker, dem Physiker, Chemiker von Profession gelesen werden. Von Ersteren soll der hernächst folgende Auszug aus Spittlers Geschichte zur Probe dienen. Jene Art von Auszügen wird vielleicht oft zum ganzen Zweck des Lesens schon hinreichend seyn, da ihm der übrige Inhalt des Buchs nicht weiter interessiert; diese aber sollen ihn nur aufmerksam machen, ihn reizen, das Buch selbst in die Hand zu nehmen.

Auszug aus L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts 1ster Theil, Göttingen bey der Witwe Vandenhoeck 1786.

Wo ist wol kürzlich ein Buch geschrieben, daß im Ganzen genommen für den hannoverschen Geschäftsmann so viel Belehrung enthielte, wie dieses! Wie viel Aufklärung



rung besonders in der Geschichte der landschaftlichen Verfassung, der Entstehung des heutigen Regierungs-Systems, der verschiedenen Landes-Collegien, der Gerichts-Verfassung und Gesetze des städtischen Stats, sowol in ihm selbst als in äußeren Verhältnissen, dem Steigen und Fallen des Adels, der Geschichte der Sitten, und wie unsere heutige Lebensart aus ihnen entstand, endlich der Cultur überhaupt! Wahrheiten, die, wenn sie auch einzeln nicht neu sind, doch durch ihre Darstellung, durch ihre Vereinigung in einem einzigen Gesichtspunct neue Ueberblicke geben, die den Geschäftsmann auf eine practische Anwendung hinweisen und Lichtstrahlen in Köpfe hinein werfen, die bisher nur mit einem Wuste aus Acten und voluminösen juristischen Schriftstellern angefüllt waren, und wo die Tochter dieses Chaos, die alte Nacht, ihren verjährten Sitz hatte.

Diese Geschichte ist so sehr' eigentliche Volksgeschichte, daß in der Regierungs-Periode eines Fürsten, die vielleicht 100 Seiten einnimmt, seine eigene Lebensgeschichte nur in einer Note von nicht halb so viel Zeilen abgethan wird. In der That kann auch eine Special-Historie eines kleinen Fürstenthums mehr Volksgeschichte seyn, als die eines großen Reichs, wo die Mannigfaltigkeit der Gegenstände und die heterogene Verfassung der verschiedenen Provinzen im Wege steht; wo die Person des Monarchen nicht so unmittelbar mit dem Volke verbunden ist, wie in den kleinen Staaten, das ist; wie ein Hausvater mit seiner Familie. Dieser eigenthümliche
(Annal. 2r Jahrg. 18 St.) E Vor:



Vortheil unser deutschen Geschichte (die ja fast in lauter Special-Geschichte kleiner Provinzen besteht) diese intensive Wichtigkeit derselben, wodurch die Special-Historien alles wieder ersetzen könnten, was ihnen an der Extension des Interesse abgeht, ist gewiß noch wenig benutzt worden.

Da uns des Raums wegen eine systematische Darstellung nicht möglich ist, so begnügen wir uns Seitenweise das Merkwürdigste auszuziehn.

Zur Einleitung dienet eine allgemeine Uebersicht der Haupt-Veränderungen seit 1235. bis zur Reformation. S. 3. wird hier in einer Anmerkung erzählt, daß man 1776. einen Versuch gemacht habe, die Calenbergische und Grubenhagensche Landschaften zu vereinigen; der Versuch ward jedoch rückgängig durch die zu verschiedenen Rechten und Verpflichtungen derselben, durch den ungleichen Schulden:Etat (Calenberg hatte 1138760 Rthlr. Schulden und zu Abtrag derselben jährlichen Rechnungs:Ueberschuß 25520 Rthlr. Grubenhagen aber zwar nur 353369 Rthlr. Schulden aber auch nur 2489 Rthlr. jährlichen Ueberschuß) durch die Prätension von Grubenhagen ein eigenes Quartier auszumachen, wozu es doch nicht Größe genug hatte; durch die Veränderung des Verhältnisses der Stimmen, welche zwischen den Calenbergischen großen und kleinen Städten mittelst des Beytritts von Gimbeck und Osterode würde entstanden seyn.

S. 2, 3. Die Kriege welche seit der Rechts:Erklärung Heinrichs des Löwen sowol von ihm selbst als seinen Nachfolgern geführt wurden, waren die Epochen, wor
in



in die Städte unsers Landes entstanden, indem die Landleute zu den großen Meyerhöfen flüchteten, um dort ihre Sicherheit zu suchen. Fast alle Städte unsers Landes blühten in dem nemlichen Zeitraume von etwa 30 bis 40 Jahren hervor, nur Braunschweig und Lüneburg möchten älter seyn. Man finde zwar früher gemeinschaftliche Wohnungen mit Mauern umgeben, allein dies seyn Burge, keine Städte gewesen, als wozu eine eigene Obrigkeit des Volkes und der Genuß gewisser Gemeinheits-Rechte erfordert werde; und so lasse sich denn auch die bekannte Stelle des Witelkinds erklären. (Bardowiek möchte doch von dieser Epoche Ausnahme machen, welches gewiß auch in dem Sinn des Herrn Verfassers lange vor jenen Unruhen, durch die es zerstört wurde, eine Stadt war.

Auch ist der Begriff von Städten zu enge, wenn die Bestimmung des Herrn Verfassers, wie es scheint, von geschriebenen Stadtgesetzen, von Vogt und Bürgermeistern soll verstanden werden. Eine Art von Gemeinheit versteht sich von selbst, sobald ein Haufen Wohnungen mit einer Mauer umgeben ist, und die Jurisdiction des Gau-Gerichts möchte mit den wesentlichen Eigenschaften einer Stadt nicht gerade in Widerspruche stehn.)

§. 43. Fortschritte der Cultur nach Errichtung der Städte. Das Wehrgeld für den erschlagenen Leibeigenen befahm der Eigenthumsherr schon nicht mehr ganz, sondern $\frac{1}{3}$ fiel den Verwandten des Erschlagenen anheim.

§. 45. Gottsurtheile und dazu gehörige Zweykämpfe waren vorhin nothwendig, weil bey einen zerstreuet le-



benden Volke es schwer hielt, die erforderliche 7 Zeugen zusammen zu bringen. Nach Erbauung der Städte ließ man sie zu Anfange noch zu, aber nur wenn beyde Theile einwilligten.

S. 46. Der Fürst gab nun einen Vogt und eximirte dadurch vom Gaugericht. Collision der Voigte mit den von den Bürgern selbst erwählten Vorstehern ihrer Gemeindeg Angelegenheiten oder den **Burgermeistern**, die gleich zum Vortheil der letztern ausschlugen.

S. 48. Vertheilung der Geschäfte, da vorhin auf den Meyerhöfen jeder alles verrichtete; ertheiltes Monopol derselben von den Stadt-Obrigkeiten, das ist: **Zünfte und Innungen**. Verfeinerung der Cultur und Verbesserung der Gewerbe durch Unterabtheilungen der Handwerker. S. 50. hölzerne Camine, statt vorhin der Rauch im Hause herum zog. S. 53. **Stadtschreiber Lateinische Schulen**, die in Hannover Aristoteles Haus genannt wurde. Der Schul-Rector ward daselbst von 1469 bis 1513. alle Jahre neu gemiethet, und nahm für seine eigene Rechnung ein paar Gehülffen (Collegen) an. Deutsche (öffentlich errichtete) Schulen finde man schwerlich vor der Reformation. S. 58. So lange der Mensch einzeln lebte, ward mehr Nothzucht verübt; nach seiner Vereinigung in Städten mehr Hurerey und Kuppelerey. Daher die ersten Stadtgesetze noch gegen jenes Laster gerichtet waren; nachmals mehr gegen das letztere und im Anfange gegen die Kuppler sehr strenge, die nach braunschweigischen Stadtrechte lebendig begraben wurden.



den. S. 59. Bordelle. (Was war die Ursache, daß fast allenthalben die öffentliche Huren an den Scharfrichter einen Hurenpfenning entrichten mußten? Man rathe nur nicht auf die Absicht zu infamiren!) S. 61. Bey dem zerstreueten Leben gieng es an, daß wo kein Kläger auch kein Richter war; enger zusammen geschlossen fand die Gesellschaft bald die Nothwendigkeit des inquisitorischen und fiscalischen Processes, zumal da das Weyspiel der geistlichen Gerichtsbarkeit darauf leitete. In Ermangelung desselben erfand man als ein Palliativ die Fehmgerichte, die Anfangs ganz unter der Leitung der Stadt-Magistrate standen und eine obrigkeitliche Anstalt, vorzüglich gegen Diebstähle, waren. Form derselben zu Braunschweig nach Rethmeyer. Bemerkung der Jahre, worin sie gehalten worden. Entstehung seit dem Fall Heinrichs des Löwen. Herzog Wilhelm hielt noch ums Jahr 1550 bis 1560. ein solches Fehmgericht zu Zelle in Person, welches Franz Algermann ein Augenzeuge also beschreibt:

„Wenn das Bimrecht angesetzt, so mußten alle
„Einwohner in einem Gericht oder Amt, so über 12
„Jahr alt, auf einer Heide oder großen Platz unaus-
„bleiblich erscheinen, sich auf die Erde niedersetzen; da
„wurden denn in der Mitte etliche Tische gesetzt; dabey
„saß dann der Landesfürst, seine Rätthe und Bögte, und
„mußten denn die heimlichen Richter die Delinquenten
„und delicta anmelden; die giengen dann mit einem
„weißen Stabe rings herum, und schlugen die Verbrecher
„auf die Beine. Wer dann ein böß Gewissen hatte und



„sieh einer Leibesstrafbaren Missethat schuldig wußte, dem
 „war vergönnet aufzustehn und in Tag und Nacht das
 „Land zu räumen, und möchte auch wol den andern
 „Schlag aushalten.

„Wann er aber zum drittenmal getroffen ward, so
 „war der Richter oder Scharfrichter dabey, und ein
 „Pastor reichte ihm das Sacrament, und zum nächsten
 „Baume mit ihm zu.

„Wer aber nur 1 oder 2mal getroffen ward, das
 „war eine väterliche Warnung, sich hinsühro zu bessern.“

(Selbst die Hinrichtung des unglücklichen Lübeckischen
 Bürgermeisters **Wullenweber**, die im Jahr 1537. von
 Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel geschah, war nichts als
 ein Fehmrecht; geschah wenigstens nach den Grundsätzen
 desselben, ohne deren Voraussetzung die Jurisdiction:
 Competenz des Herzogs sich durchaus nicht rechtfertigen
 läßt.) S. 75. **Hanseatischer Bund** entstand durch die
 nach Heinrichs Fall erregten Unruhen. Den Luxus be-
 förderte auch die große Pest von 1349. S. 79. die
Macht der Städte ward insonderheit in dem nach Her-
 zogs **Wilhelms** Tode (1369.) ausgebrochenen **Succesi-
 onskriege** und durch den daraus entstandenen **Sate-
 brief** (1392.) begründet. Ein Ausschuß aus Ritter-
 schaft und Städten ward niedergesetzt, der mit einer Ge-
 walt, die man schwerlich bey Landständen irgend einer
 teutschen Provinz, (selbst im Mittelalter nicht,) findet,
 gegen jede Verletzung des Vergleiches wachte. Er be-
 stand aus 8 Deputirten aus der Ritterschaft, 4 vom
 Stadtrath zu Lüneburg und 4 von Hannover und
 Uel,



Uelzen. Die Unkosten und Diäten wurden aus einer gemeinschaftlichen Casse genommen. Die Prälaten hatten gar keine Mitglieder dabey, und überhaupt waren die Städte die geschäftigsten bey der Sache, weil die Rechte des Ritters und Prälaten sich auf alte Nationalität gründeten, der Bürgerstand aber ein ganz neuer Stand war, dessen erst neu erworbene Rechte daher so viel mehrerer Zusicherung bedurften. Die Verbindung wird jedoch bald unwirksam durch die Jalousie zwischen Städten und Adel, welche die Fürsten zu befördern suchten; noch mehr aber durch einen Vorfall, dem man bey Errichtung der Sate nicht vorgebauet hatte. Das Land ward 1428. zwischen Herzog Bernhard und den Söhnen Herzogs Heinrich getheilt, und die Bundesgenossen wurden dadurch voneinander getrennt. Nun löste sich das Band von selbst auf. Hannover blieb zwar 86 Jahre lang zwischen beyden Linien gemeinschaftlich, entsagte aber 1519. feyerlich allen Verbindungen, nachdem vorher 1512. das lüneburgische Haus seine Ansprüche an die Stadt aufgegeben hatte. S. 106. Ursprünglich waren alle Bauern leibeigen. Nicht Kreuzzüge, wie Böhmer glaubt, sondern die Gelindigkeit der geistlichen Gutsherren, denen die weltliche Nachbarn aus Noth wider ihren Willen nachfolgen mußten; das Beyspiel der von Heinrich den Löwen hereingerufenen Niederländischen mit aller Freyheit begabten Colonisten; der Anwachs der Städte und die Leichtigkeit in solche zu entwischen (und vielleicht mehr als alles andere, die Befehdungen selbst) verschafften den Bauern mancherley No-



dificationen des Meyerrechts, welches mit der einen Extremität an Leibeigenthum, und mit der andern an völlige Freyheit gränzt. Die später hinzugekommene landschaftliche Steuern gaben der Sache den letzten Stoß. S. 112. Der Fürst lernte dadurch die Bauren des Adels als seine Unterthanen ansehen. Nun kam noch zuletzt die Gerichtsbarkeit nach Grundsätzen des römischen Rechts hinzu; denn konnte der Fürst den Bauren gleich in erster Instanz vor sein Gerichte ziehn, so sank der Edelmann in eine menschliche Gleichheit herab und konnte am Ende selbst nicht begreifen, wie ihm bey dem allmählichen Verlust seiner Eigenthumsrechte geschehen war. Daher auch weil solche Veränderung in hiesigen Landen zeitig geschah, bey dem Baurenkriege alles in Ruhe blieb, (S. 115.) obwol etwas dazu beytragen mochte, daß der plattdeutsche Calenberger, Luthers hochdeutsche Bücher anfangs nicht lesen konnte, nachmals aber schon durch das Beyspiel seiner Nachbarn abgeschreckt war. S. 120. Eitelkeit der Fürsten im 15ten Jahrhundert, die sie mit ihren Hofbedienten trieben, und Nacheiferung des Kaiserl. Hofstaats. Herzog Heinrich der Löwe hatte mit Notarien sein großes Land regiert; sein Enkel, der Herzog von Minden, besaß nicht $\frac{1}{20}$ seiner Lande und hatte einen Landdrosten, Canzler, Hofrichter und Schreiber in der Canzley. S. 129. u. s. f. Verwandlung des obersten Landgerichts, welches der Fürst bald hie bald dort hielt, und bey demselben seine Ritter, als Schöppen gebrauchte, in stehende, festgesetzte und hiernächst in Hofgerichte. Nachdem zum Aussprechen des Urtheils nur ein



ein Mann für beständig ernannt war, (der Hofrichter) so war dieser bald allen Schöppen überlegen. Zwar erhielt er nun auch beständige Beyseher von Prälaten, ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, (nach der alten Analogie eines *judicii parium*) und so wäre die Sache wieder gleich gewesen; allein seit der Hofrichter ein Doctor juris war, brachte seine römische Rechtsgelehrsamkeit jene bald zum Schweigen. S. 164. Bey Geld: Berwilligungen bewilligte nur jeder Stand für sich. Daher entstanden von selbst Curien als sich 1542. alle 3 Stände in ein Corps vereinigten und festsetzten, daß hinführo der Fürst nur mit allen 3 Ständen in corpore handeln sollte. S. 252. Die größeren Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln wollten nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen in städtischen Ständen verpflichtet seyn; durch ihre Theilnehmung am hanseatischen Bunde und ihre Gewohnheit fremde Schutzherrn zu haben, sahen sie sich mehr für Bundesgenossen als wie Unterthanen an, und verlangten, daß man abgesondert mit ihnen accordirte. So ist es zu verwundern, daß die größeren Städte nicht jetzt eine 4te Curie formiren. (Wem fällt hier nicht die Frage ein: Wie kommt es, daß im Lüneburgischen keine Curien sind?)*) Ueberhaupt bewil:

*) Vielleicht wird hierüber eine Aufklärung gegeben werden, in einer Geschichte der lüneburgischen Landschaft, die in diesen Annalen dereinst erscheinen soll. Es ist immer ein Lieblings-Project der Herausgeber derselben gewesen, an einer solchen Geschichte (wenigstens auf gewisse Weise) gemeinschaft:



willigten die städtische Deputirte schwerer als die Ritter-
schaft und Prälaten. Denn der Bürger bewilligte eine
Abgabe von seinem eigenen Verdienste; jene nur von
dem Verdienst ihrer Bauren, und die Verantwortung
der Erstern war größer, eben weil sie nur Deputirte
waren, und mit Gilden zu thun hatten. S. 209. Erst
unter Herzog Erich I. im Jahr 1526. wurden die Land-
stände National: Repräsentanten, und bekamen
das Recht, auch die auf den Cammergütern des Für-
sten wohnende Unterthanen zu repräsentiren; denn
damals versprach er, ohne ihre Einwilligung auch
auf seinen eigenen Gütern keine neue Schätzung
zu erheben. S. 253. Karls V. peinliche Halsge-
richtsordnung ward in Wolfenbüttel schon im Jahr
1568. eingeführt, und im Calenbergischen schwerlich
früher als im Anfange des 17ten Jahrhunderts. S.
260. Herzog Erich II. ein eysrig catholischer Herr ver-
sicherte doch seinen Unterthanen die protestantische Reli-
gion mit dem Ausdruck: sie bey der rechten reinen
und wahren christlichen Religion zu schützen. S.
270. Erich II. hatte 1582. schon Rätthe und Cammer-
Rätthe. Letztere waren aber nicht Finanz:Rätthe, son-
dern Geheimte:Rätthe. Die zwey Prälaten erschienen
nur

schaftlich zu arbeiten, indem ihre beyderseitige Lage
und ihre tägliche Geschäfte ihnen dazu einen Reich-
thum von Materialien anbieten, und eben ihre sehr
verschiedenen Verhältnisse dazu dienen, dem Pub-
licum für Sorgfalt im Nachforschen Bürgerschaft zu
leisten und es gegen alle willkührliche Hypothesen
zu sichern.



nur selten mehr als Assessoren beym Hofgericht. S. 276. In der Pest vom Jahr 1597. starben in 5 Monathen zu Göttingen 2500 und in Hannover im ganzen Jahr 4000 Menschen. S. 280. Im Nevers Krichs II. von 1563. findet sich die erste Spur von den Klagen der Städte über den Betrieb der städtischen Nahrung auf Dörfern. Bis dahin hatte sie die Unsicherheit des platten Landes gegen diesen Eintrag geschützt; denn der Landfriede (der überhaupt der Macht und dem Flor der großen Städte nachtheilig gewesen) ward erst um diese Zeit in hiesigen Gegenden Sitte.

S. 297. Die 4 größern Städte besonders Hannover verweigerten dem Herzog Julius (1594.) die Musterung der Bürgerschaft, weil die Stärke derselben ein Geheimniß sey, das Burgermeister und Rath allein wissen dürften. S. 306. Die Hexen-Periode im Braunschweigischen und Calenbergischen gegen Ende des 16ten Jahrhunderts. Die Theologen gaben zur Ursache an, den Zorn des Teufels über die Reformation. Das zu Ende gehende Jahrhundert und die Nachbarschaft des Blocksbergs. (Physische und moralische Ursachen dieser so auf einmal einbrechenden Erscheinung findet man sehr schön entwickelt in Möhsens Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg) Herzog Julius fühlte noch Klengstlichkeiten bey den öftern Hinrichtungen, Henrich Julius hatte aber schon eine Fertigkeit darin erhalten, die sein Leichenredner zu rühmen weiß. Von 1590. bis zu Ende des Jahrhunderts giengen die Executionen so stark, daß oft auf einen Tag 10, 12 verbrannt wur:



wurden und daß der Ort vor dem Lechelnholze bey **Wol-**
fenbüttel, wohin die Hexen aus dem **Calenbergischen**
 und **Wolfenbüttelschen** geliefert werden mußten, von
 den vielen Brandpfälen anzusehn war, als ein kleiner
 Wald. Selbst Herzogs **Erich II.** Gemahlin mußte 1573.
 wegen einer Anschuldigung der Hexerey nach Sachsen
 flüchten. S. 309. Der erste hochdeutsche lüneburgische
 Landtags:Abschied ist von 1518. der Calenbergische von
 1526. noch plattdeutsch, der Pattenser von 1542. schon
 hochdeutsch, je nachdem in einem Lande früher oder später
 die Reformation Wurzel schlug. S. 313. Unter Herzog
Julius waren bey Hofgerichte zu **Gandersheim** (1587.)
 der Hofrichter ein Prinz oder Graf oder angesehenener Land:
 stand, 6 bis 8 Doctoren, und 4 adeliche und 4 städtische
 Deputirte. Die Appellation an die Reichsgerichte wollte
 der Fürst gänzlich verbieten, und bestimmte die Instanz:
 zen also: vom Amte ans Hofgericht, von da an den Für:
 sten, von da — welches merkwürdig ist — an die
 Universität **Helmstädt**. S. 326. Die **Alchymisten:**
Revolution unter Herzog **Heinrich Julius**. Der
 Entrepreneur **Sommering** ward geviertheilet, und noch
 6 andere wurden hingerichtet. S. 337. Noch Herzog
Julius ließ bey Anlegung der **Henrichstadt** eigene mit
 Schranken eingefasste Plätze auszeichnen, wo sich beleis:
 digte Leute mit gleichmäßigen landsknechtischen Degen
 oder schneidigen Wehren unter öffentlicher Aufsicht schla:
 gen durften. S. 347. Nach der Reformation hatte man
 zu Anfange **General:Consistorien**, welche von Fürstl.
 und Ständischen Deputirten des Jahrs viermal in bestimm:
 ten Epochen gehalten wurden. Die täglich einlaufende,
 ins



insonderheit Ehe:Sachen wurden an die Fürstl. Rathsstube genommen und ein Superintendent, nachher auch der Hofprediger, hinzugezogen. Da die General:Consistorien seltener und die Geschäfte häufiger wurden, die Doctoren und Rätthe auch bey Kirchen:Berathschlagungen gerne wegblieben, weil sie doch die Ehre des wirkfamern Sprechens den Theologen überlassen mußten, so entstand ein eigenes Collegium, dessen Director jedoch der Canzler blieb, und welches anfänglich nur als eine Deputation der Fürstl. Rathsstube angesehen wurde. Daher heißt es auch noch im Rescript Herzogs Heinrich Julius von 1593. unsere Deputirte, Consistorial: und Kirchen:Rätthe.

S. 361. Im Jahr 1598. bewilligten die calenbergische Landstände zuerst eine Summe Geldes, um Soldaten zu werben.

S. 384. Bey den veränderten Zeit:Umständen fiel alle Last des Staats auf den Armen. Prälaten und Ritter waren frey; die größern Städte hatten ebenfalls ihre Freyheiten hergebracht. Wo sollten die Abgaben nun herkommen, als von den kleinen Städten und dem Landmann. Nun sollte 1614. eine billigere Repartition gemacht werden. Endlich bequerten sich auch jene freye Stände etwas beyzutragen. Die großen Städte wählten sich eine Quote, die $\frac{1}{6}$ der ganzen aufzubringenden Summe machte, und ihnen nachmals sehr leid that, als durch den 30jährigen Krieg ihr Wohlstand so sehr herab sank. Weislicher wählte die Ritterschaft ein unveränderliches Quantum, den Schaaffschaz, der nachmals



malß 1618. in Folle zu jährlichen 800 Rthlr. festgesetzt wurde.

S. 390. Bisher wurden alle Sachen, Regiminal: Cammer: Justiz: Sachen in einer Rathsstube abgethan. Eine Cammer existirte noch gar nicht, (als daß nur zur Liquidirung fürstlicher Schulden oft eine eigene Zahl: Cammer errichtet ward.) Der Cammermeister war in der Rathsstube gegenwärtig, und für die Cammer: Sachen waren einige Secretarien bestellet. Jetzt zog zuerst der Landesherr (Friederich Ulrich, 1616.) 5 Ráthe heraus, denen er die wichtigern Angelegenheiten und die Ober: aussicht anvertraute, die zwar mit der übrigen Rathsstube noch in Verbindung blieben, aber doch auch vor sich ein besonderes Collegium, das **Geheimte: Raths: Collegium** ausmachten. Freylich ward schon vorhin einem einzelnen vertrauteren Rath wol der Titel: **Cammer: rath** gegeben; sogar als noch Ritter die Ráthe des Fürsten waren, hießen solche Vertrautere wol die **heimliche**, aber diese machten kein abgesondertes Collegium.

S. 408. Bey der in Chur: Sachsen angestellten Untersuchung, der zur **Ripper: und Wipper: Zeit** geprágt: ten Münzen fand sich, daß der Centner Kupfer zu 500 bis 900 Gulden ausgebracht war und man an tausend Thalern kaum so viel Silber hatte, als zu einem silber: nen Löffel erfordert wird.

S. 414. Im **Calenbergischen** und **Wolfenbü: telschen** sollten zu **Friederich Ulrichs** Zeiten nur 4 **Ju: den** seyn; allein (1617.) waren zu Hannover allein ih: rer 10. S. 422. Der bekannte Herzog **Christian** von **Braun:**



Braunschweig hatte nicht mehr als 10 Thaler im Beutel, als er nach Westphalen zur Werbung gieng. Und doch brachte er Armeen von 20000 Mann zusammen, und führte 4 Jahre lang gegen den Kaiser Krieg. S. 432. Als Münden von Tilly erobert wurde, retteten von 800 Mann Garnison nur 7 das Leben; die Bürgerschaft wurde fast ganz ausgerieben, und die kleine Stadt hatte einen Schaden von 313638 Rthlr. Die Unterthanen am Harz und im Sollinge rottirten sich in großen Haufen zusammen, und machten selbst den Räuber. Der Herzog konnte sie nicht zur Ruhe bringen. S. 434. Albrecht von Waldstein that dem Kaiser wirklich den Vorschlag, den General Tilly zum Fürsten von Calenberg zu machen, so wie er es von Mecklenburg geworden war, und Tilly enthielt sich vermuthlich nur aus Politik des Titels, weil er auf des Herzogs unbeerbten Abgang wartete. S. 443. Noch 1625. bey damaliger Defensions: Verfassung unter Friedrich Ulrich, ernannten die Landstände die obersten Officiere bey dem Ausschusse, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehalts bezahlen mußte; von den obersten Officieren wurden die übrigen gesetzt. Der Herzog hatte nur das Bestätigungs:Recht. Bürgermeister und Deputirte von den Stadt:Magistraten waren als Deputirte bey der Musterung zugegen, und die Gelder, welche von den Ständen zur Unterhaltung des Defensionswesens ausgesetzt waren, flossen in eine Casse, über die der Fürst keine Gewalt hatte. S. 449. Da bey den mißlichen Umständen des Landes (1628.) die Fürstl. Råthe die Gefahr nicht allein auf sich nehmen wollten, so forderte Friederich Ulrich Deputirte von
den



den Landständen zu ihrem Beystande. Diese waren jedoch nicht Geschäftsträger in innern Landes-Angelegenheiten, sondern nur zur Unterhandlung mit Fremden bestimmt. Nichts destoweniger entstanden nachmals daraus der größere und endlich der engere Ausschuß. Eine merkwürdige Epoche sowol der calenbergischen Landschaft als vieler andern deutschen Provinzen, weil, wie gewöhnlich aus dem Ausschusse etwas anderes ward, als was er ursprünglich seyn sollte! S. 455. Auf dem Churfürstentage zu Mühlhausen (1627.) ließ Friedrich Ulrich 80 Millionen Kriegsschaden liquidiren, (man muß hies bey wol auf die schlechte Münze rechnen).

S. 459. Tilly erhob im Calenbergischen in 3 Jahren über zwey Millionen Steuer. S. 466. Die Städte Braunschweig und Hannover hielten sich durch die eigene Wachsamkeit ihrer Magistrate in einer glücklichen Neutralität, (dies thaten auch Lüneburg und mehrere damals mächtige Städte, die sich durch ihre selbst geworbene Truppen und Bürgerschaften in ein solches Ansehn setzten, daß Tilly sich mit Geld abkaufen ließ.)

S. 468. Auf dem Braunschweigischen und Calenbergischen lagen 20 Millionen Schulden, als Friedrich Ulrich starb.

* * *

So weit der erste Band, der Auszug des 2ten Bandes des nächstens.



III.

Von den Nachbarschaften in Einbeck. *)

Zu den ältesten, und vielleicht gleich nach Erbauung der Stadt Einbeck, eingeführten Volkslustbarkeiten

*) Wer Gefühl für den Werth der Fortdauer alter, nicht bloß ihren Urhebern, sondern auch den Nachkommen nützlicher Volksgebräuche hat, dem wird es mit uns Vergnügen machen, von der Erhaltung eines Festes benachrichtiget zu werden, welches noch so ganz den Geist ächter deutscher, niedersächsischer, und warum sollten wir nicht hinzufügen, hannoverscher Gutmüthigkeit athmet. Friede, Einigkeit, Vertrauen, Theilnahme unter Menschen stiften und befestigen, die so oft wechselseitiger Hülfe bedürfen, und um so leichter voneinander getrennt werden können, je näher sie zusammen wohnen, ist wahrlich zu unsern Zeiten ein eben so seliges, liebenswürdiges Geschäft, als es vor Jahrhunderten war. Sollte das hier beschriebene Fest nicht den Wunsch hervorbringen, daß mehrere ähnliche an den Platz der zwecklosen und in manchen Betracht oft schädlichen Schützengilden: Feyer eingeführt werden möchten? Und verdient dieser Wunsch Beyfall, sollte er dann nirgend, wenigstens nicht an kleinen Orten realisirt werden können? Unschuldige Freude ist die Seele der Betriebsamkeit und des Wohlwollens. Aber die wenigsten unsrer Volksfeste sind dazu gestimmt, Geist und Herz mit dieser Wirkungskraft zu beleben.

Auch die angehängten Urkunden enthalten viel merkwürdiges, nicht nur zur Beurtheilung vormaliger Sitten, sondern auch in Absicht der Verschiedenheit der Einkleidung und des Ausdrucks dem
(Annal. 2r Jahrg. 18 St.) D ben,



ten, gehört vorzüglich diejenige, welche man Nachbarschaft halten nennt. Dieses Freudenfest sollte nach der alten Einrichtung jährlich nach Pfingsten in allen Straßen, jedoch für sich besonders genommen, gefeyert werden. In den neuern Zeiten hat man aber diese Vorschrift nicht immer so genau mehr beobachtet. Indessen ist selbiges dieses Jahr (1787.) überall wieder eingeführt und fast auf allen Straßen feyerlich begangen worden.

Wenn die Nachbarschaft gehalten werden soll, so gehen zween Schaffers, die von den Einwohnern einer Straße unter sich erwählt werden, zu allen in ihrer Straße wohnenden Personen, sie mögen Eigenthümer eines Hauses, oder Miethlinge, von Civil- oder Militairstande seyn, und laden sie nebst ihren Frauen und Kindern, auf einen bestimmten Tag in einem dazu schicklichen Hause, zur Nachbarschaft ein.

Vor dem Hause, wo die Nachbarschaft gehalten werden soll, so wie auch vor den Häusern der zween Schaffers, werden Birken- oder Tannenbäume aufgestellt, deren Spitzen und Zweige mit Wimpeln, seidenen Bändern, Kränzen von wohlriechenden Blumen, und
an:

dem kurzen Zwischenraume von 42 Jahren. In der ältern zeigt sich mehr Simplicität, Kürze und Kraft, in der jüngern mehr Delicatesse, Feinheit und künstliche Wendung, ohngefehr vielleicht nach eben dem Verhältnisse, wie zuweilen der Anzug einer veralteten Großmutter von dem Puzze der aufblühenden Enkelin abzuweichen pflegt.

A. d. H.



andern Zierrathen, geschmückt sind. Hier erwartet man unter Pauken- und Trompetenschall des Nachmittags 4 Uhr die ankommenden Nachbarn. So, wie ein Nachbar mit seiner Familie in das Zimmer tritt, wird ihm von einem der Schaffers aus einem großen mit einem Blumenkranz umwundenen Glase, daß der **Willkommen** heißt, zugetrunken.

Wenn die Nachbarn alle versammelt sind, alsdann hält einer der Schaffers an selbige eine kurze Anrede, sagt ihnen den Endzweck ihrer Zusammenkunft, liest ihnen die von den Vorfahren dieserhalb entworfenen Gesetze vor, und rath zu fernerer nachbarlicher Freundschaft, Liebe und Einigkeit, und daß Jeder bereit seyn solle, seinem Nachbar in allen Nöthen mit Rath und That beyzustehen.

Ist diese Ceremonie geendigt, so wird der Tanz angefangen. Da sieht man Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, alle in Eintracht und Freundschaft miteinander umgehen. Alle nennen sich, sie mögen seyn, wes Standes oder Würden sie wollen, nicht anders, als Herr Nachbar, Frau Nachbarin. Der eine tanzt, der andere spielt, der dritte unterhält ein angenehmes Gespräch. Kurz, jeder vergnügt sich da, wie er es für gut findet, oder begiebt sich wieder nach Hause. Außer Musik und Bier, ist um die etwa Unvermögenden mit Kosten nicht sehr zu beschweren, nichts gemein. Wer Vergnügen daran findet, ist oder trinkt da in Gesellschaft seiner Hausgenossen oder mehrerer Freunde.



Die Zusammenkunft der Nachbarn dauert 3 bis 4 Tage. Damit aber niemand dadurch in seinen Geschäften merklich gestört werden möge, so wird damit erst Nachmittags 4 oder 5 Uhr der Anfang gemacht, und Abends 11 bis 12 Uhr geschlossen. Außerdem steht es in Jedem seinen Belieben, ob er die andern Tage auch erscheinen will oder nicht. Sich aber ohne dringende Geschäfte, oder ohne Krankheit, dieser Zusammenkunft der Nachbarn ganz zu entziehen, hiesse, ihnen allen den Krieg ankündigen. — Und ein solcher mußte nach der alten Einrichtung ein Faß Bier zur Strafe geben, und wollte er auch hierin nicht Folge leisten, so wurde ihm das Feuer und der Gebrauch der öffentlichen Brunnen untersagt; auch durfte er bey eintretenden schleunigen Unglücksfällen, nie dreist auf den Beystand und die Unterstützung seiner Nachbarn rechnen. Ob nun gleich in den jetzigen Zeiten dieses nicht so strenge mehr geahndet wird, so pflegt doch selten jemand ganz wegzubleiben. — Und selbst unser sehr verehrungswürdiger Commandant, Herr General-Lieutenant von Meding, beehrte mit seinem ganzen Hause diese Gesellschaft, so wie dessen Vorweser auch immer gethan haben, und alle Herrn Officiers, einheimische und fremde, fanden sich so wie sie die Reihe traf, dabey ein. Die Folgen davon sind immer gegenseitiges Vertrauen, und gegenseitige Eintracht.

Beu dieser Feyerlichkeit werden von den Schaffers und andern Mitgliedern die Gränzen der Weyden bezogen: denn hier hat jeder District der Stadt seine eigene Weyden und Triften, und denn die Rechnungen
der



der Kosten von den öffentlichen Brunnen abgelegt. Das löblichste unter allen ist aber dieses, daß manche Zänkereyen und Mißhelligkeiten unter den Nachbarn, durch freundschaftliches Zureden, bey dieser Gelegenheit ausgeglichen, und Friede und Eintracht wieder hergestellt werden. Sind aber die Zwistigkeiten von der Art, daß sie sich ohne Prozesse nicht heben lassen, so darf ihrer doch bey dieser Feyerlichkeit, bey namhafter Strafe schlechterdings nicht gedacht werden: denn bey diesem Freudenfest muß alles nebeneinander in Eintracht und Freundschaft leben.

Endlich muß ich noch erwehnen, daß die Namen aller der hier versamlet gewesenenen, in dem Nachbarbuche angeschrieben, und zum steten Andenken wohl aufbewahrt werden. Und man sieht, wenn man ein solches Buch durchblättert, mit Erstaunen wie oft nur allein seit ein paar Jahrhunderten, die Häuser andere Eigenthümer bekommen haben.

Vielleicht ist es vielen Lesern nicht unangenehm, wenn ich von einer der Nachbarschaften, ein paar alte, ihre Einrichtung betreffende Dokumente hier bekannt mache. Das erste ist von 1582. und das zweyte von 1624. Sie lauten folgendermaßen:

Nro. I.

Zu wissen vndt zu gedenken daß die Ehrliche Nachbarschaft ihn der vndern Nachbarschaft ihn der Marktstrassen zu erhaltung gude Responstes Nachbar vndt freundschaft ihm alten hergebrachten Einicheit darhin wieder:



umb vornhurett vndt wiederumb aufgerichtet vndt ein
 Heilichliche ganz und gahr ein mit dem Andern vergelich
 vndt verdragen Auf nachfolgende artikell vndt masse
 als, Erstlichen da weils von Alters bis Anhero gebruchlich
 gewesen wan ein Nie Nachbahr oder fraw Es sie eines
 nachbahr's Sonn oder Tochter oder sunsten sich ihn vnse
 nachbarschafft befriet Aber och Andern gude Erliche lude
 sich ihn vnser nachbarschafft begeben werden arfhouse oder
 boden ahn sich bringen konnte oder mochte och vffe einer
 oder meher hause oder boden vor zins bewohnen würden
 so offte vndt faken dußs geschehen möchte so ist der selbe
 ein nachbahr Sammet seiner frawen vndt Alle nie ihns
 komeling ihn vnser Nachbarschafft dan ein jeder Persohn
 den Nachbahren mit Einem Stubecken wins, den nachs
 bahren zu verEhren schuldig sein damit wihr denselbigen
 persohnen vor Einem Nachbahr vndt freundt fulkom
 lich Ahngenohmen Auf gnade der Nachbar.

Zum Ersten wan ein Nachbar ein oder mehrere mit
 dem Andern ihn zank oder vnwillen Stünden daß scholl
 ihn der nachbarschafft kein oder mehr by dem Drunke
 mit dem geringsten worde nicht gedacht by straffe der nachs
 bahr sunder gnade ein faß beer, vndt von den nachs
 ren verdragen werden wan sie das begeren sind.

Zum Anderen schall sich kein nachbahr vnderstahn,
 etwa Nien zank oder vnwillen ahnhesen by peine der vor
 rigen Straffe,

Zum Dritten schall sich och kein nachbar gelusten
 lassen ein dem Anderen ihn der Nachbarschafft vnerliche
 oder



oder Dorneischen Namen zu geben vndt ahn vnerliche örter zu wifen och kein dem Anderen legen heisen by peine vndt straffe ein halff Ströbichen Wihen.

Zum Verden schall ein jeder nachbar der ein bruhauß hatt oder wonet Alle jahr ihr boddecken fredich haben vndt ein dem Ahnderen vor schaden zu hüten, wer duß nicht dohn worde dem selbigen schall wiederumb von keinem nachbahr öre boddecken geleinet werden, och darzu von den Nachbaren ihn geböhrliche straffe gewerdig sein Als 5. schillig.

Zum Fünften willen vnser nachbahren Alle jahr ihm pfingesten zweyne nie schaffer kesen de schollen den Nachbaren dem Alten gebrauch nach wan de nachbaren beer kauffen daß sollen se Auf dragen vndt ihnschenken Als von Alters hero ihn vnser nachbarschaft ist gebruchlich gewesen och gelichfals zwey Nie borrenherren de Alle Zeit de borren ihn büwen vndt besserung behalten.

Zum Seften wan es sich zudragen worde, daß vnser nachbar Auf bestimden dag seinen brumester bestellet, des gelichen och ein Ander der nich ihn vnse Nachbarschaft geboret zu bruwen so ist es billig daß vnser nachbar nicht verhindert werde vndt dem nachbar boddecken vndt Kettel geleinet werde so es aber keme daß zwey naber zu geliche bruwen sollen sie zusammen de boddecken Delen wehr daß nicht thun wurde soll den naberem ein halff faß beer zur Straffe verfallen sein.

Zum Siebeden schall kein nachbar mit Kannen oder Glase vngestümmichlichen auf der Strassen lauffen



vndt ungeladene Geste zu den nachbaren ihn de nachbarschaft foren ohne vorwetten der naber by peine ein halff Stobichen Wein.

Zum Achten wan ein naber in der Nachbarschaft ein oder mehr Glasß zur bröche so ist ehr schuldig da von Stunden ahn zu bezahlen, es soll och kein nachbar zu dem Drunke genddiget werden es soll ihm fristehen nach seinem vermögen So sich aber ein oder meher sich nicht können oder wollen sedigen lassen wat also von den Anderen nachbaren wird zugedrünken vndt ehr sich overflödig beschwerde vndt von sich widder geben moste so es de naber gewahr werden so ist derselbe ihn der nachbar Straffe.

Zum Neugeben sollen sich de Schaffer nicht vnderstanen, wan daß beer zu 9. oder 10. vren zugeschlagen vndt aufgeklöffet worden ist, kein beer meher zu langen by Straffe ein halff faß beer och gelichfals des Morgens vor 9. oder 10. Vhr kein beer zu langen dan der Nachbaren zukumpt,

Zum Zehenden wan ein oder meher ihn der nachbarschaft sich vnfledig mit Godes gaben besudelen wolle vndt meher sussen als ihne von seinem nachbar wirt zu gedrunken vndt sich daran nicht sedigen lassen vndt sussen daß ihm das beer umb daß Null auf die erden laufen moste daß ehr durch seinen overflödigen und vorwüß sich nicht wolle messich halten de wile der eine muß so woll bezahlen als der Ander so ist derselbige billig der Straffe eine tunne beer sunder alle Gnade.



Erkuntlich wir das der billigkeit gemessen haben
wahr nachbaren duffe Einigkeit darinne wir ein Trechtig:
lichen consentiret vndt gewilliget haben, der sich hinfor:
der vndt zu allen Zeiten sich ein jeder nach zu richten
wisse, daß zu erhaltung mit vnsern alten freundtlichen
vndt wollbekanten Segel vnden ahngesetzt Solches All:
zeit den Mien erweleten Schaffers von den alten Schaf:
fers zugestellt werden Darinne de Figur befunden wy vn:
ser Herr Jesus Christus vnser Selichmacher wy vom
Ehrze genohmen vndt auf de schlippen Marien der
Mutter Goddes gehulffen thor verkundt vndt ewigen
Wahrheit vndt Einigkeit mit gemelten Segel als oben
angezeget ist duffes vnder versiegelt, Godt gebe den nach:
baren Sammet vndt sonderlich Allzeit gude Einigkeit
vndt guten frede vndt nach dußer welt abschedt Vns
allen das Ewige Leben Amen Anno nach Christi gebordt
der jahrzahl ein Dufent fünfhundert vndt twey vndt
achtenzig,

Wer dieses verluret vndt nicht wieder dahrgestellet
der sull den nachbaren mit einem faß beer ihn Straffe
verfallen sein,

(L. S.)

Nro. II.

Zu wissen, Demnach auch die Natur selbstn mit sich
führet, vndt von Anfang der Welt herrühret, das so woll
Land vndt Städte, Also auch jegliche Commun zu Erhal:
tung fried vndt Einigkeit vnter gewisse Ordnung vndt Ges:



setze sich geben, derselben sich unterwürffig machen vndt dadurch zu langwüriger beständige Einigkeit vndt prosperitat gelangen, Als haben unsere liebe Vorfahren sehl. der ehrlichen vntern Nachbarschaft in der Marktstrassen demselben zu folge etlicher gewisser Articull vndt Verordnung, darnach Jeglicher Nachbar sich zu achten und zu richten habe, einhelliglich, und mit aller consens in Anno 1582. sich verglichen, dieselbe zusammengesetzt vndt zu Papier gebracht, wie dieselbe annoch in der Ehrlichen Nachbarschaft Laden verschlossen befindlich, darüber nun Jederzeit steiff und fest gehalten werden soll.

So haben die jehige Nachbarn nicht anderst gemeinet, als in deren löblichen Vorfahren fußtapffen zu treten, vndt dem Jenigen, was dieselbe einmahl wolmeinlich angeordnet, nicht zu widerstreben. Weiln aber solche Gesetz und Ordnungen nach gelegenheit der Zeit, die alles verendert, vergringert, vermehret vndt verbessert werden müssen, Als haben auch jehiger Zeit, als in den heyligen Pfingstfeyertagen des 1624 Jahrs, der Ehrlichen Vntern Nachbarschaft Nachbarn, mit aller Consens und Bewilligung auch ratification derer abwesenden, sich dahin einhelliglich vereinbaret und verglichen, das vorige vndt alte Ordnung, an welchen Articula es nötig, höchsterforderns der notdurfft nach vermehret oder verendert würden, wie dann nachfolgende Articull allsolchermaßen, wie nachfolget, corrigiret, vndt verbessert sein, und Erstlich

1) Weiln durch alten hergebrachten gebrauch auf uns kommen, das do es sich begeben solte das Mann und fraw
todes



todes verfahren, vnd also das Haus erledigt würde, soll des Verstorbenen, es sey Sohn oder Tochter Erbe der Nachbarschaft alsbald mit einen stübichen Wein verfallen, oder do auch sonst ein frembder, der durch Erbe, Kauff, oder Mieth ein Haus oder Boden an sich langet, den negstkünftigen Pfingsten, so ein Brawhaus beziehet, nebenst seiner fraw zwey stübichen Wein, Aber so eine bode beziehet, nebenst seiner fraw Ein Stübichen Wein geben, Als wollen wir dafelb hiemit nochmahls confirmiret vndt bestetigt haben,

2) So oft auch ein Nachbar oder Nachparin, es sey an Kauff oder Mieth oder auch Frenat ein Haus oder Bode beziehen und verendern wirdt, als vielmahl solches beschiehet, Soll derselbe obgesetzte Berehrung an Wein besagter maßen entrichten vndt geben.

3) Es soll derselbe so Zank oder schlägerey erregt, oder zuvor mit seinem Nachpahrn in Zank und Wiederwillen gelebet, defelben mit verdrißlichen Worten gedeket, Ein faß Bier zur straffe der ehrlichen Nachparschaft verfallen sein.

4) Es soll kein Nachpahr dem andern in der Nachparschaft, vnehrliche vndt Torneische Mahmen geben, an vnehrliche orter verweisen und liegen heißen, So oft solches geschiehet vndt geklagt wirdt, soll der Verwirker mit 3. Mgrl. gestrafft werden.

5) Es soll ein Jeglicher Nachpahr, der ein Brawhaus hat vndt davon brawet, zu Jederzeit seinem Nachpahre vor einem andern frembden, so oft der brawet,
ein



ein unsträfflichen Boddiken, Kessell, vnd so auch derselb das Bier oder Breuhan einfasset, vß geringste zwey Eimer leihen, bei Poen 5 Mgrl. vndt wan sich deren felle begeben würden, soll derselb dehme solches wiederfehret, oder verweigert würde den Schaffern so desselben Jahrs der Nachbarschafft Schaffer sein, anzeigen, die so oft solches geschehen vndt geklagt ist, vffzeichnen, vndt in den negstkünftigen Pfingsten der ehrlichen Nachbarschafft vorz vndt anpringen soll.

6) Wen sich aber begeben solte, das zween Nachbarn zugleich brawen würden, sollen dieselben die Boddiken, Kessell und Eimer zu gleichen theill unter sich vertheilen, bei Poen ein halb Bass Biers.

7) Es sollen jederzeit die Jüngstankommende Nachbarn den Born derselben Nachbarschafft vndt daraus sie Wasser holen, in gute Vffsicht nehmen, den Schaden so daran geschihet, forderlichst anzeigen, vndt sollen dieselben desselben Amts abwarten, bis ein newer Nachbar, so nicht zur Miethe sihet, ihnen oder dieselbe ablöset, So oft aber dieselbe Bornherren, in ihrem Amte seumig vnd schuldig befunden würden, sollen sie jedesmahl 3 Mgrl. in den negsten Pfingsten der ehrlichen Nachbarschafft vnseumigk entrichten.

8) Wan auch in vorstehenden Fall an Born etwas zu bessern vorfallet, vndt solches angezeigt wurde, soll Jeglicher selbst oder durch einen andern vnseumigk seine hüffliche hand dazu leihen, bei straffe 3 grl.



9) So oft die ehrliche Nachbarschaft in den Pfingsten zu erhalt: vndt erwiederung habender freundschaft vndt Einigkeit, vndt zu Bertragung aller des vorhergehenden Jahrs vorgelauffenen Beschwerden, vndt mißverstände Jährlichs ihre Zusammenkunft halten, sollen die zween stehende Schaffer des Dienstages nach geendigter Mittagspredigt die Nachbarn zusammenfordern, vndt Jedem so Bier gebrewet, sein Bier sehen zu lassen anzeigen, das Bier kosten und kauffen, folgents der ehrlichen Nachbarschaft einen umb den andern vswarten vndt einschenken lassen, auch ferners des Mitthewochen oder sonsten, wan die Zusammenkunft geendigt werden soll, die Rechnung einfordern, ablegen, fürters zween neue Schaffers nach gewöhnlichen gebrauch wiederumb erwählen vndt alsdan den newerkieseten Schaffern der ehrlichen Nachbarschaft laden vndt darin gehörende Sachen stündlich einantworten.

10) Wan derselb so zum Schaffer erwählt ist, der Verwaltung sich nicht unterfangen wolte, sol er ein Maß Bier der Nachbarschaft entrichten.

11) Des Sontags wann das Bier soll Jeglicher vrfordern der Schaffer, wan derselb keine erhebliche Ursache einwenden kan, sich gebürlich einstellen, so aber solches nicht geschieht, soll derselb zur straff 2 Mrgl. geben, Würde aber Jemand ohne erhebliche Ursache ganz außbleiben, vndt nicht ein einziges mahl bey der Nachbarschaft erscheinen, sol derselbe zur Straffe geben 5 Mrgl.



12) Es ist der hergebrachte Gebrauch, das die bekenden Schaffers des Mittewochens in den Pfingsten der ehrlichen Nachbarschaft eine Mahlzeit nach ihrem Vermögen reichen, Weils dan viele vnrichtigkeiten dabei vnterlauffen, denselben aber vorzubawen ist hiemit angeordnet, das vffs höchste zu 11 Uhr zu mittags so wolden Man als frawen das Essen vffgetragen werden soll, vnd welcher Man oder fraw, so erscheinen will, nach 11 Uhr vff vorgehende erforderung sich nicht einstellt, soll zur straffe geben ein quarte Wein.

13) Es soll keiner mit den Gläßen oder andern Drinkgeschirren ungebührlicher weise vff der Gassen vmb-lauffen, vngeladene Gäste ohn sämbtlicher nachbaren bewilligung einladen oder schenken, gläser zerbrechen, vndt zum trunk über Vermügen genötiget werden, bey Poen 5 Mgrl.

14) Es soll auch keinem Nachbar vergönnnet werden, das ihm morgens vor 10 Uhr vndt abends nach 10 Uhr Bier gelangt werde, Besondern es soll des abends zu gesetzter Zeit das gelag vffgerufen und vffgeklopffet werden, So hier wieder so wold von den Nachbarn als Schaffern gehandelt wird, Soll jeglichen die straff zu 5 Mgrl. gesetzt sein.

15) So auch einer in der Nachbarschaft mit dem trunk sich überladen würde, also das er das Bier ungebührlicher weise wieder von sich geben müste, vndt solches gesehen, vndt in dem haufe da das Bier gekaufft vndt
die



die Nachbarschaft gehalten wird, geschiehet, soll ein halb stübichen Wein zur straffe geben.

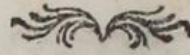
16) Endtlich so sollen auch die beiden Schaffer ohn Vorwissen der Nachbarschaft kein fas Bier aufthun oder hellen bei wilkürlicher straffe.

Das nun vorgesezte Articull vndt Anordnung vñ sambtlicher dieser zeit Nachbaren Consens vndt bewilligung vñgesezt vnd in obgesezte Ordnung gebracht, Vnd das dieselbe vndt Ihre nachkommen fest vndt vnverbrüchlich halten wollen vndt sollen, Vndt so ein oder ander dawieder vorsezlicher weise sich verhalten, vndt die darinnen gesezte straffe nicht erlegen würde, Soll der Berwirker, bis er die straff erlegt, vndt mit der Nachbarschaft sich versöhnnet hat, der Nachbarschaft sich äußern, dem Berwirker auch bis zur außsöhnung von den andern nachbarn kein Böddichen, Kessel oder Eimer noch Feuer geliehen auch der Vorn verboten werden.

Das zu vhrkundt haben die sambtliche nachbaren diese Ordnung nicht allein mit ihren Taufz vndt Zunahmen vnterschrieben, oder so nicht schreiben können durch einen andern vnterschreiben lassen, sondern haben dieselbe zu noch mehrer bekräftigung mit der Nachbaren eigenen habenden Secret untertrückt vnd bekräftiget. Actum in dem h. Pfingstfest der Weiniger Zall Sechshundert vnd im vier vndt zwanzigsten Jahre 16.

(L. S.)

III.



IV.

Handlung und Fabriken.

- 1) Ausführliche Nachricht von dem unter dem Namen Georg des Dritten, und Chur-Hannoverscher Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe.

Das Glück und der Segen, womit im vorigen Jahre der Wallfischfang nach Grönland fast allgemein begleitet war, ermunterte einige Landes:Eingeseffene zu dem Versuche, durch Ausrüstung eines eigenen Schiffes an diesen Vortheilen Theil zu nehmen.

Der Schiffs:Zimmermeister **Hinrich Rasche** zu **St. Magnus** bey **Begeack**, im Erbgerichte **Leesum**, nährte diesen Gedanken schon lange, und da er selbst ein Schiff von 120 Last besaß, welches hie bevor auf Kauf:fardey gefahren: so war dadurch ein großer Vorschrift zu Ausführung seines Vorhabens gethan. Freylich war dieses Schiff nicht neu, allein es konnte durch eine gründliche Reparation zu einer solchen Reise auf mehrere Jahre in Stand gesetzt werden, und der Eigenthümer fieng diese Ausbesserung in der Hoffnung wirklich an, daß durch Actien ein solches Capital zusammengebracht werden würde, als zu Ausführung dieses Vorhabens nothwendig war. Er schlug dieses zu 9 bis, 10000 Rthlr. an, konnte.



Konnte aber kaum 3000 Rthlr. auf dem betretenen Wege erreichen. Bey dieser Lage der Sache wandte er sich im Februar d. J. an das Königl. Commerz-Collegium, und hier wurde seine Vorstellung mit so vielen Beyfall aufgenommen, daß an der Ausführung dieses Vorhabens kein weiterer Zweifel übrig blieb. Mit einem das Erwarten der Interessenten übersteigenden Zuborkommen, bewilligte hochgedachtes Collegium ein Capital von 4000 Rthlr. in Golde, gab solches nicht nur Zinsfrey gegen beschafte Sicherheit her, sondern erleichterte auch die Zurückbezahlung dadurch, daß solches in 4 gleichen Theilen, als Ostern 1788, 89, 90 und 91. jedesmal mit 1000 Rthlr. zurückbezahlt werden sollte.

Munmehr verbreitete sich Betriebsamkeit und Thätigkeit. Die Gesellschaft selbst erhielt Zuwachs, und diese verband sich näher dahin, daß wenn das eingezeichnete Quantum zu Bestreitung der ganzen Ausrüstung nicht zureichte, sodann jeder Interessente pro rata so viel zuschießen solle, als erforderlich. Diese Gesellschaft bestehet aus folgenden Landes:Eingewesenen, und hat sich mit nachbenannten Summen bey dem Unternehmen interessiert.

Der Schiffs-Zimmermeister Rasche zu St.

Magnus	:	:	:	600 Rthlr.
Der Commandeur Franz Fennekohl daselbst	:			150 "
Johann Dierk Rasche daselbst	:			200 "
Der Schiffer J. F. Brüggemann von Heins				
Amts Polle	:	:	:	200 "
(Annal. 2r Jahrg. 13 St.)			Ⓒ	Der



Der Wachtmeister Sander zu Leesum	200	Rthlr.
Der Müller Tyark Brinckama zu Begesack	800	„
Der Kramer Behrend Dodt daselbst	200	„
Der Schiffer Hinrich Jachens zum Fehr	800	„
Die verwittwete Frau von Sandbeck zu Sandbeck	100	„
Der Kaufmann Carl Philipp Straat daselbst	200	„
Die Kaufleute Christian Adolph, und Hermann Carl Schröder daselbst	75	„
Die Amtschreibere Fischer und Manne	125	„
Der Mohrvoigt Kohlmann	50	„
Christian Semcken und Hinrich Seedorf	100	„
Martin und Hinrich Wellbrock zum Teufelsmohr	100	„
Jürgen Tietjen und Dierk Schmonsees daselbst	100	„
Gerd Tietjen und Johann Wellbrock zum Bredenberge	100	„

Ganzes Subscriptionsquantum 4100 Rthlr.

Der Müller Tyark Brinckama zu Begesack wurde zum Rechnungsführer bestellt, und übernahm dafür zu sorgen, daß nicht nur das Schiff selbst mit nöthigen Segeln, Thauen, Ankern, und kurz allen zu dieser Seereise nothwendigen Bedürfnissen und Provisionen versehen, sondern auch die nöthige Mannschaft angenommen, und alles dieses dergestalt beschleuniget wurde, daß die Abfarth nicht zu spät erfolgte, und das Schiff zu rech:



rechter Zeit, wenigstens Ende May oder Anfangs Junii den Ort seiner Bestimmung, nemlich den 70 bis 80 Grad nördlicher Breite erreichte. Zum Commandeur aber wurde der Einwohner Franz Fennekohl zu St. Magnus bestellet und angenommen, welcher bereits 26mal die Reise nach Grönland versuchet.

Durch vereinte Bemühungen ist es so weit gediehen, daß am 10ten April die gesammte Mannschaft auf der Rhede zu Farge, Amts Blumenthal, an Bord genommen worden, und den 25sten April unter den wärmsten Wünschen eines glücklichen Erfolgs die offene See erreicht.

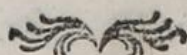
So wie die ganze Interessentenschaft aus lauter Landes-Unterthanen bestehet, so ist die ganze Mannschaft daher genommen worden.

Diese beläuft sich außer den Commandeur*) auf 35 Mann, nemlich 9 Officieren**) und 26 Matrosen.

Der

*) Nach Schiffs-Gebrauch wird der Befehlshaber eines Grönlandsfahrers Commandeur genannt. Bey Rauffardey-Schiffen pflegt man den Befehlshaber Capitain zu nennen, wenn er weite Gewässer befahren, und Reisen nach America, den West-Indischen Inseln, auch den mittelländischen Meere gethan hat, dahingegen die übrigen, welche auf näheren Reviereu bleiben, und England, Frankreich, die Ostsee, befahren, bloß Schiffer genannt werden.

**) Officiere werden diejenige Matrosen genannt, welche einer bestimmten Beschäftigung als Aufseher



Der Commandeur und gesammte Officier fahren auf Part ***) 6 gemeine Matrosen auf halben Part, die übrige Mannschaft aber auf Monath-Geld.

Daß die ganze Mannschaft frey beßstiget werde, ist ohnehin bekannt, und bemerke ich nur noch, was dieses

vorgesehet sind. Die erwehnten 9 Officiers sind folgende: 1 Steuermann, 2 Speckschneider, welche den Fisch zerlegen, 2 Harpunirer, welche den Fisch mittelst der Harpune festmachen, 1 Oberzimmersmann, 1 Bootsmann, 1 Schinmann, welcher für gesammte Fässer und Fastagen sorget, und 1 Koch. Die mehrsten dieser Officiere haben noch einen Neben, der den Nahmen Matt führet, welche aber sonst nur gemeine Matrosen sind.

***) Auf Part fahren heißt Antheil an dem Gewinn und der Ausbeute nehmen. Diese Partfahrer erhalten keinen Lohn, sondern blos bey ihrer Annahme ein bestimmtes Handgeld. Ist der Fang glücklich, so erhält jeder vom Quardeel reinen Thran so viel Stüver Holländisch, als er Thaler Lohn erhalten haben würde, wenn er kein Interesse bey dem Fange selbst gehabt hätte. Z. B. ein gemeiner Matrose erhält auf diesem Schiffe monatlich von dem Tage an, da das Schiff die offene See erreichet hat $8\frac{1}{2}$ Lthlr. Die 6 Matrosen, welche auf halben Part fahren, bekommen also monatlich $4\frac{1}{2}$ Rthlr. Geld, und von jedem Quardeel Thran $5\frac{1}{4}$ Stüver Holländisch. Ganz unvermögende Matrosen wagen selten das Partfahren. Denn ist der Fang unglücklich, so ist ihr ganzer Erwerb von 3, 4, 5 Monathen verlohren. Auf diesem Schiffe wollte jedoch der größte Theil gern auf Part fahren.



ses Schiff an Provisionen in See genommen; nemlich 1479 Pfund eingesalzen Schweinefleisch, 48 Pfund geräucherte Schinken, 2933 Pfund eingesalzen Rindfleisch, 2450 Pfund grobe Gersten:Graupen, 48 Himbten gelbe Erbsen, 100 Himbten kleine Feldbohnen, 100 Pfund Haber:Grüze, 3139 Pfund hart gebackenes und 2139 Pfund weiches Brodt, 1668 Pfund Butter, 579 Pfund Emden:Käse, 29 Orhoft Bier, $4\frac{1}{2}$ Anker Brandtwein, 1 Anker Weineßig, 94 Pfund Sirop, und 45 Faden Brennholz. Die ganze Ausrüstung kostet bis igt nahe an 9000 Rthlr. und sind darauf 16000 Gulden holländisch in Amsterdam versichert.

Die Chur:Hannoversche Flagge ist ponceau roth, führet im obersten Viertel an der Flaggenstange das Zeichen der englischen Union, in der Mitte aber das weiße Braunschweigische Pferd, über welchem eine Königskrone schwebet, und fällt überhaupt sehr vortheilhaft ins Auge.

Osterholz, den 4ten Jul. 1787.

Nachschrift.

Den 6ten Aug. dieses Jahrs ist dies nach Grönland gesandte Schiff glücklich wieder auf der Weser angelanget. Der diesmalige Fang bestand in 2 Fischen, welche, nachdem das Speck auf der Thranbrennerey zu Bremen ausgekocht, geliefert hat 174 Tonnen reinen Thran, jede Tonne zu 6 Stechkannen, oder 216 Pfund gerechnet. Die Tonne Thran ist im Durchschnitt zu 18 Rthlr. 27 gr. verkauft. Die Barden oder Fischbein:Kieser haben gewogen 2300 Pfund. Diese Barden werden in Maats



und Untermaats Barden eingetheilet, zu jenen rechnet man alle, die 6 Fuß und drüber in der Länge halten, zu diesen alle kürzere Sorten. Beym Verkauf macht dieses einen sehr bedeutenden Unterschied, allermaassen 2 Pfund Untermaats-Barden gegen 1 Pfund Maats-Barden gerechnet werden; Obiger Verlauf ist bereits auf Maats-Barden reducirt, und 100 Pfund haben dieses Jahr 70 Rthlr. gegolten. *) Jetzt liegt das Schiff im Hafen zu Wegefack, ist bereits wiederum nachgesehen, und die geringen Schadhastigkeiten sind ausgebessert, eine neue Schaluppe hinzugefüget, die Provisionen werden igt angeschafft, und im künftigen Frühjahr geht dies Schiff zur gehörigen Zeit wiederum nach Grönland.

Uebrigens rühmet der Commandeur die thätigste Unterstützung der englischen Nation bey vorfallender Gefährlichkeit, und die sichtbareste Schätzung einer ihr bislang in den Gewässern von Spitzbergen unbekanntem Flagge.

Osterholz: den 27sten Octbr. 1787.

Sischer, Amtschreiber.

2) Von der Ledergärberey in der Stadt Einbeck.
Die Ledergärberey macht in Einbeck ein ansehnliches Gewerbe aus. Sie könnte aber noch stärker betrieben

*) Um unsern Lesern die Uebersicht des Erfolgs zu erleichtern, bemerken wir aus den oben angegebenen Verkaufs-Preisen, daß überhaupt der Werth der gefangenen zwey Fische betragen habe 4807 Rthlr. 9 mgr.



den werden, wenn nicht viele Verkäufer der rohen Häute, durch den beyhm Einbringen auf selbige gelegten Impost, der von einer Rinderhaut 6 mgr. beträgt, und von ausländischen Verkäufern sogleich entrichtet werden muß, viele derselben abschreckte, und sie bewöge sie anderwärts abzusetzen, wo sie dieser Ausgabe überhoben sind. Daher kommt es denn auch, daß jetzt ungleich wenigere Häute von den an der Leine liegenden ausländischen Orten, wo schweres Rindvieh unterhalten wird, hier eingeführt werden, als vormals geschah. Anderer Hindernungen nicht einmal zu gedenken; so bezahlen z. B. ausländische Gärber für den Export einer rohen Haut nur 2 mgr. mehr, als die einheimischen für den Impost erlegen müssen, und holen erstere also die einländischen Häute noch zum Theil in ihre Länder. Und die Eichsfelder holen jährlich ganze Ladungen Schaaffelle mit der Wolle weg, ohne das Mindeste an Accise dafür zu bezahlen, dahingegen die einheimischen Gärber vom Stück 2 pf. entrichten müssen. Es sind hier 6 Lohgärbereyen im Gange, wobey 6 Meister, 3 Gesellen, 2 Lehrburschen und 4 Tageslöhner arbeiten. (Zween andere Meister können wegen ihrer schlechten Vermögensumstände ihre Profession nicht weiter fortsetzen.) Außer diesen Lohgärbern, bereiten noch 5 Schumacher das zu ihrem Gewerbe nöthige Leder selbst. Die ansehnlichste unter den hiesigen Gärbereyen hat Herr Horter. Dieser versteht theils mit selbstbereiteten, theils auf den Messen eingekauften Leder, den größtem Theil der hiesigen Lederarbeiter und der ganzen umliegenden Gegend. Außer diesen handelt hier noch ein Kaufmann, Herr Krüger mit ausländischen Leder und



Besonders mit gefärbten, feinen Leder. Im Durchschnitt genommen, kann man von dem hier jährlich bereiteten Leder folgenden Tarif machen:

Berechnung des in Winbeck jährlich bereiteten Leders, im Durchschnitt von den letzten drey Jahren genommen, 1784 bis 1787.

Leder:Arten.	Stückzahl.	Preis jedes Stück		Summe.		An fremden Leder wird überhaupt etwa eingeführt für Rthlr.
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	
Deutschsohlleder	360	6	—	2160	—	10300
Rindleder	1150	3	15	3329	6	
Bindsohlleder	220	5	—	1100	—	
Kopfleder	1170	2	18	2925	—	
Kalbleder	7000	1	18	10500	—	
Blanke schwarze Ziegenfelle	25	1	—	25	—	
Braune Schaafsfelle mit Wolle	1900	—	18	950	—	
Weisse Schaafsfelle	30	1	—	30	—	
Summa	11855	—	—	21019	6	
Hierzu kommt noch für Fohlenhäute Kleine Rinderh. Rehhäute Schweinehäute Hundehäute	} —	—	—	900	—	
				21919	6	

Der Abfall an Hörnern, Haaren, Schwänzen, Beinen, Wolle und Leimleder kann nicht wohl in Anschlag gebracht werden.



3) Preise von belegten und unbelegten Spiegelglas auf der Spiegelhütte bey Nienover.

Die ansehnliche bey Nienover ohnweit Uslar im Fürstenthum Hannover belegene Spiegelglas Fabrik, verdient sowol in unsern Landen als auswärts immer weiter bekannt zu werden. Wir haben Hoffnung durch die Vorsorge eines sehr würksamen Correspondenten, von dieser wichtigen Anlage bald umständliche Nachrichten mittheilen zu können. Vorerst aber liefern wir hier anzuehst die Preise ihrer Waaren. Wir bemerken dabey für diejenigen, welche etwa von derselben Bestellungen zu machen gewillet seyn möchten, daß sich solche mit ihren beliebigen Aufträgen an des Herrn Johann Bernhardt Eckhardt und Sohns Handlung in Münden an der Sulda und Werra zu wenden haben. Sollten jedoch Kauflustige der Lage nach es für sich bequemer achten, von der Spiegelhütte selbst das Glas kommen zu lassen; so stehet auch dieses in ihrem Gefallen, da gedachte Eckhardtische Handlung verfügt hat, daß alsdann der von ihr allein abhängende Spiegelhütten Verwalter Herr Teichmüller zu Nienover alles der Bestellung gemäß besorgen muß.

Als übrigens nachstehender Tarif auf Facetten Gläser gestellet ist, so wird wenn Gläser ohne Facetten verlangt werden, auf Sorten bis 20 Zoll hoch 4 Procent, und bis 40 Zoll hoch 6 Procent Rabat gegeben.



Abgekürzter Tarif über belegtes und ohnbelegtes Spiegelglas, welches der Herr Ernst Jacob Eckhardt in Münden, in der, bey Nienover errichteten Spiegelfabrik verfertigen läßt.

Größe				Preise							
Von bra		bis bra		ohnbelegte Glä:				belegte Gläser			
bander		bander		ser mit Facetten		ser mit Facetten		mit Facetten		mit Facetten	
Zoll.		Zoll		von bis		von bis		von bis		von bis	
hoch	br.	hoch	br.	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.
9	7	—	—	—	6 $\frac{1}{4}$	—	—	—	8	—	—
10	7	10	8	—	8 $\frac{3}{4}$	—	10	—	11	—	12 $\frac{1}{2}$
11	7	11	9	—	12 $\frac{1}{2}$	—	15	—	15 $\frac{1}{2}$	—	20
12	5	12	12	—	11 $\frac{1}{4}$	1	8 $\frac{1}{2}$	—	14 $\frac{1}{3}$	1	18
13	7	13	13	—	15	1	14 $\frac{3}{4}$	—	18 $\frac{3}{4}$	2	—
14	7	14	14	—	16 $\frac{1}{4}$	1	21	—	20	2	18
15	8	15	15	—	20	2	2	1	1	3	—
16	8	16	16	1	1	2	9 $\frac{1}{2}$	1	6	3	8
17	8	17	17	1	3 $\frac{1}{2}$	2	16	1	12	3	12
18	8	18	18	1	6	3	20	1	14	4	18
19	8	19	19	1	8	4	16	2	—	6	—
20	9	20	20	1	16	5	10	2	2	6	22
21	9	21	21	1	18	6	6	2	6	7	22
22	9	22	22	2	—	7	2	2	12	9	—
23	9	23	23	2	4	7	22	2	18	10	—
24	9	24	24	2	10	8	18	3	—	11	—
25	10	25	25	2	20	9	14	3	12	12	2
26	10	26	26	3	4	10	20	3	22	13	18
27	10	27	27	3	8	12	12	4	4	16	6
28	11	28	28	4	—	16	—	5	2	20	—
29	11	29	29	4	8	18	12	5	18	24	—
30	11	30	25	4	20	12	22	6	—	16	6
31	11	31	27	5	5	16	16	6	13	22	2
32	12	32	25	6	6	14	16	8	—	18	10
33	12	33	25	6	16	15	10	8	8	19	14
34	12	34	26	6	22	18	8	8	16	24	4
35	12	35	25	7	12	17	12	10	—	23	8



Größe				Preise							
Von bra: bander Zoll.		bis bra: bander Zoll.		ohnbelegte Gläser mit Facetten von bis				belegte Gläser mit Facetten von bis			
hoch	breit	hoch	breit	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.	Ntl.	ggr.
36	12	36	24	7	22	16	12	10	10	22	2
37	12	37	27	8	8	22	2	11	—	29	14
38	12	38	24	8	18	19	—	11	16	25	10
39	12	39	24	9	10	20	6	12	12	27	—
40	12	40	24	10	—	22	12	13	8	30	—
41	12	41	24	10	6	27	—	14	—	33	20
42	12	42	24	11	—	32	12	14	20	40	16
43	12	43	24	11	16	35	—	15	—	43	18
44	12	44	24	12	16	38	18	17	—	48	8
45	12	45	24	13	10	43	18	18	2	54	16
46	12	46	24	14	6	45	20	19	6	57	2
47	12	47	24	15	—	51	6	20	—	64	—
48	12	48	24	16	6	53	8	21	16	66	16
49	12	49	24	18	—	58	8	24	—	73	—
50	12	50	24	20	20	60	10	28	—	75	10
51	12	51	24	25	—	61	16	31	6	77	2
52	14	52	24	31	6	66	16	41	—	83	12
53	14	53	24	32	12	70	20	43	—	88	12
54	14	54	24	35	20	75	—	47	2	93	18
55	14	55	24	39	14	79	4	49	14	100	—
56	14	56	24	42	22	83	8	53	12	104	—
57	14	57	24	45	20	90	—	57	4	110	—
58	14	58	24	49	4	130	12	61	12	140	—
59	14	59	24	53	4	144	—	65	4	157	—
60	14	60	24	60	—	150	—	77	—	160	—
61	14	61	24	65	—	156	—	80	—	186	—
62	14	62	24	72	—	170	—	88	—	202	—
63	14	63	24	77	—	181	—	98	—	212	—
64	14	64	24	83	12	200	—	105	—	240	—
65	14	65	24	90	—	210	—	115	—	250	—



4) Neu angelegte Amidoms Fabrik zu Zelle.

Der Kaufmann Herr Johann Andreas Budde in Zelle, hat daselbst eine Amidoms Fabrik errichtet, und verkauft die verfertigte Waare zu nachstehenden Preisen:

100 Pfund Stärke kosten $6\frac{1}{4}$ Rthlr.) Cassenmünze.
 100 Pfund Puder kosten $6\frac{1}{2}$ —)

V.

Bergbau.

1) Nachricht vom tiefen Georg-Stolln zu Clausthal, von dem Hrn. Berggegenschreiber Fr. Joh. Fried. Meyer.

Im letztverwichenen 26sten Jul. sind es 10 Jahr gewesen, da der tiefe Georg-Stolln angefangen wurde. Seine Hauptabsicht geht dahin, den Clausthalischen Gruben die Wasser *) abzunehmen, und zwar auf den tiefften Punct am Fuß der Gebirge, der nach vielen dabey in Betracht zu ziehenden Umständen, und nutzbaren Hülfsmitteln, nur möglich gewesen ist. Denn die vorhandenen Hauptstolln, welche die nach Lage unserer Gebirge mögliche Tiefe nicht einbringen, leisten denen
 Grub

*) Nach der Kunstsprache des Bergmannes wird das Wort Wasser allemal in Plural gebraucht, und dürfen daher andere Leser, welche hieran nicht gewohnt sind, es für keine Unrichtigkeit auslegen, wenn man sich auch im gegenwärtigen Aufsatze nach dieser Sitte richtet.



Gruben, die 180, 200, 216 bis 256 Lachter tief sind, nicht hinlängliche Hülfe in Ableitung der Wasser. Es ist theils die Unmöglichkeit, die immer tiefer werdenden Gruben in der Folge mit Wasserkünsten zu Cumpf zu erhalten *) vor auszusehen, theils werden die Kosten dieser Maschinen immer größer. Der Thurm: Rosenhöfer: Zug **) hat 24 Wasserkünste, die gleichwohl in Fluthzeiten ***) nicht wehren können, daß die Gesenke der Gruben ersaufen. ****) Bey einem tiefen Stolln hat man das nicht weiter zu befürchten, und es können acht Künste, mit allen ihren Nebenanstalten abgehen. Der Burgstädter: Zug hat 11 Wasserkünste, wovon 6 dereinst abgehen können. Viele und lange Wasserleitungen sind alsdenn auch nicht mehr nöthig. Dieses macht eine Kosten: Ersparung, die von so großen Betrag ist, daß dadurch die Kosten des tiefen Georg: Stollns in wenig Jahren wieder eingebracht werden.

Eine zweyte Absicht geht theils dahin, dem Com: munion: Hauptzug zu Zellerfeld gleiche Hülfe zu leisten, theils ein Paar in alten Zeiten verlassene hiesige Züge
wie

*) d. i. die Wasser bis zu Grund ausführen, daß sie die Arbeiter nicht hindern.

**) Zug ist ein Strich Landes, wo mehrere Gruben nacheinander auf einen Hauptgang liegen.

***) Wenn von häufigen Regen oder Schneegang vom Tage herein zu viel Wasser in die Gruben fallen.

****) Heißt unter Wasser gesetzt werden.



wieder zu lösen, den Silbernen : Aler:Zug und den Haus:Herzbergerzug. Erster ist im Jahr 1733. eingestellt, weil die Gruben nicht haben können zu Sumpf erhalten werden.

Es haben auf diesem Zug mehrere Gruben Ausbeute gegeben und reiche Erze gehabt. Im Jahr 1673. ist schon daselbst der alte Schacht der Grube Haus: Braunschweig eingestellt, worin damals das 180 Etr. tiefe Gesenk, mit $\frac{1}{2}$ Etr. mächtigen schönen Erz, seit mehr als 20 Jahren wegen Wasser: Aufgang soll verlassen gewesen seyn.

Der Haus: Herzberger: Zug ist im Jahr 1726. aus gleichen Ursachen völlig verlassen, woselbst im vorigen Jahrhundert auch verschiedene Gruben Ausbeute gegeben haben, und Erze gebrochen sind, welche eine Mark Silber im Centner gehalten haben. Um diesen Zug mit Wasserkünsten zu helfen, sind noch im Jahr 1722. von Allergnädigster Herrschaft 6096 Fl. verwilliget, welche aber anderer eingetretener Hindernisse wegen, nicht verwendet sind. Inzwischen müssen es doch die Anbrüche damals angerathen haben.

Eine dritte Absicht des tiefen Stollns, die aber noch mehr auf bloßer Hoffnung beruhet, ist die Auffindung neuer noch unbekanntten edlen Gänge, in dem District des Gebirges, der durch den Stolln aufgeschlossen wird. Dieses kann alsdann noch mehr mit Querschlägen

gen



gen *) und Suchörtern **) geschehen, wenn der Stolln erst zum Durchschlag gebracht ist, und die Furcht für die etwa zu treffenden Grundwasser wegfällt.

Der tiefe Georg:Stolln ist nun bekanntlich bey der Communion: Bergstadt Grund, am Fuß der Gebirge gegen Süd:Ost zu, angelegt. Seine Tour geht zuerst nach den hiesigen Thurm:Rosenhöfserzug, welcher der Bergstadt Claußthal gegen Abend liegt. Von da geht er unter der Stadt weg, nach dem Burgstädterzug gegen Morgen. Seine ganze Länge beträgt, nach der nicht zu Anfange angenommen, sondern nachher beliebten Linie, 5047 $\frac{1}{2}$ Lachter oder 2103 Ruthen 3 Fuß 8 Zoll braunschweigisches Maas und das Lachter zu 80 Zoll gerechnet, und zwar vom Stolln:Mundloch an, bis an den Thurm:höfser:Schacht, 3438 $\frac{1}{2}$ Ltr. von da bis an den Herzog:Georg:Wilhelmer:Schacht des Burgstädter Zugs 807 Ltr. und von da bis an den Caroliner:Schacht, eben desselben Zugs, 802 Ltr.

Der Stolln bringt im obern Thurm:Rosenhöfser:Schacht 128 Ltr. im Herzog:Georg:Wilhelmer:Schacht 130 $\frac{1}{2}$ Ltr. und im Caroliner:Schacht 148 $\frac{1}{2}$ Ltr. seigere Teufe

*) Wenn man von der einen oder andern Seite des Stollns ins Gebirge herein arbeitet, ein Ort treibt.

**) Womit man einen muthmaßlich vorliegenden Gang aufsuchet.



Zeuse ein. *) Vor den Stolln: Mundloch, welches gewölbt gemauert, die Höhe von $1\frac{1}{2}$ Etr. und 1 Etr. Weite hat, ist 17 Etr. lang, $\frac{1}{3}$ Etr. hoch und $\frac{1}{2}$ Etr. breit, zur Wasserseyge, **) eine offene Rüsche ***) vorgerichtet. Uebrigens ist, diese Wasserseyge abgerechnet, die Höhe des Stollns ein Lachter, und die Weite $\frac{1}{4}$ Etr. und größtentheils ohne Gezimmer in vester grauer Wacke oder dunkelblauen vester Thonschiefer getrieben.

Wie weit der Stolln auf seiner vorher abgemessenen Tour, in der angezeigten Länge auf verschiedenen Entfernungen, mit Dertern und Gegendrtern bis Schluß Quartals Trinitatis dieses Jahrs. fortgebracht und noch zu betreiben sey, dies wird sich folgendergestalt kürzlich übersehen lassen.

Das

*) d. i. der Stolln trifft da im Schacht:Horizontal ein, wo der Schacht in perpendicularer Linie 128 Etr. tief ist.

**) Der untere Theil des Stollns worauf dessen Sohle oder Boden, die Wasser abfließen.

***) Ein Canal.



Derter.		Ents	Offene	Ganze
		fern.	Mittel	Mittel
		Ptr.	Ptr.	Ptr.
1	Das Stolln: Ort oder das erste Ort vom Stollnmundloch an gerechnet, ist fortgebracht	—	634	—
	Aus dem 4ten Lichtloch, *) welches bis auf die Wasserseige des Stollns 69 $\frac{1}{2}$ Ptr. tief vom Tage hat müssen nieder gebracht werden und vom Stolln: Mundloch in horizontaler Linie entfernt ist, werden zwey Derter getrieben:	911	—	—
2	Ein Ort herunterwärts nach dem Stolln: Mundloch, dem ersten Orte entgegen, und ist fortgebracht	—	111 $\frac{1}{2}$	—
	Das Mittelstück zwischen diesen beyden Dertern ist noch	—	—	164
3	ein Ort heraufwärts, welches fortgebracht ist	—	83 $\frac{3}{8}$	—
	Aus dem dritten Lichtloch, welches 111 $\frac{1}{8}$ Ptr. tief und vom 4ten Lichtloch entfernt ist, werden zwey Derter getrieben:	588 $\frac{1}{4}$	—	—
4	Ein Ort herunterwärts dem 3ten Ort entgegen, welches fortgebracht ist. Das Mittelstück zwischen diesen beyden Dertern ist	—	50 $\frac{5}{8}$	—
		—	—	451 $\frac{1}{2}$
5	Das andere heraufwärts, welches fortgebracht ist.	—	35 $\frac{3}{8}$	—
Latus		1499 $\frac{1}{4}$	914 $\frac{7}{8}$	615 $\frac{1}{2}$

*) Ein Schacht, welcher vom Tag nieder auf einen Stolln gesunken oder niedergebracht ist.

(Annal. jar Jahrg. 18. St.) §



Orter.	Ents fern.	Offene Mittel	Ganze Mittel	
				Ltr.
	Transport	1499 $\frac{1}{4}$	914 $\frac{7}{8}$	615 $\frac{1}{2}$
	Aus dem zweyten Lichtloch, welches 82 Ltr. tief und vom 3ten Lichtloch entfernet ist, werden zwey Orter getrieben:	503 $\frac{3}{4}$	—	—
6	ein Ort herunterwärts, welches dem 5ten Ort entgegen fortgebracht ist. Das Mittelstück zwischen beyden Orten ist noch	63 $\frac{3}{4}$	—	—
		—	403 $\frac{1}{8}$	—
7	ein Ort heraufwärts, welches fortgebracht ist	—	82 $\frac{7}{8}$	—
	Aus dem ersten Lichtloch, welches vom 2ten entfernt ist, sind in einer Teufe von 90 $\frac{3}{8}$ Ltr. zwey Orter getrieben:	567 $\frac{3}{8}$	—	—
8	Ein herunterwärts, dem 7ten Ort entgegen, welches fortgebracht ist. Das Mittelstück zwischen diesen beyden Ortern ist noch	—	47 $\frac{3}{8}$	—
		—	—	436
9	Das andere heraufwärts, welches fortgebracht ist.	—	50 $\frac{7}{8}$	—
	Gegenwärtig stehn diese Orter deswegen still, weil des erste			
	Latus	2570 $\frac{3}{8}$	1159 $\frac{7}{8}$	1454 $\frac{5}{8}$



Dertter.

	Ents fern.	Offene Mittel	Ganze Mittel
	Ltr.	Ltr.	Ltr.
Transpgrt	2570 $\frac{5}{8}$	1159 $\frac{7}{8}$	1454 $\frac{5}{8}$
Lichtloch im Jahr 1785. zu Bruch gegangen ist, und ein neues Lichtloch vom Tage 93 $\frac{1}{2}$ Ltr. abgesunken werden muß, welches gegenwärtig erst 26 Ltr. tief seit dem Quartal Crucis 1785. niedergebracht ist.			
Aus dem Silber; Segner; Zieh; Schacht, Rosenhöfer; Zug ist ein Querschlag 4 $\frac{1}{2}$ Ltr. lang ins Liegende *) getrie; ben, und sind aus demselben in Entfernung von dem 1sten Lichtloch, zwey Dertter ange; setzet, wovon	607 $\frac{1}{4}$	—	—
10 Das eine herunterwärts dem 9ten entgegen fortgebracht ist.	—	126 $\frac{3}{4}$	—
11 Das Mittelfstück zwischen die; sen beyden Derttern ist noch	—	—	429 $\frac{5}{8}$
Das andre Ort heraufwärts ist fortgebracht ; ;	—	72 $\frac{3}{8}$	—
Aus dem vordern Alten; Sege; ner; Schacht, Rosenhöferzug ist in einer Teufe von 127 $\frac{3}{8}$			
Latus	3177 $\frac{7}{8}$	1359	1884 $\frac{1}{4}$

*) d. i. die Seite des Ganges, welche man vor sich hat, wenn man in den auf dem Gange abgesunkenen Schacht ein und ausfähret. Das Hangende ist die gegenüberstehende Seite.



Dertter.

	Ent. fern. Etr.	Offene Mittel Etr.	Ganze Mittel Etr.
Transport	3177 $\frac{7}{8}$	1359	1884 $\frac{1}{4}$
Lachter ein Querschlag 5 $\frac{1}{2}$ Etr. lang ins Liegende getrieben, und sind aus demselben in Entfernung, von den Quer- schlag aus dem Silbersegners Schacht, zwey Dertter getrie- ben:	72 $\frac{3}{8}$	—	—
12) eins herunterwärts, dem 11ten Orte entgegen, welches mit selbigen bereits durchschlägig geworden.	—	—	—
13) Das andere heraufwärts, wel- ches fortgebracht ist.	—	42 $\frac{7}{8}$	—
Aus dem obern Thurm-Rosen- höfer Schacht, ist in einer Teufe von 128 Etr. ein Quer- schlag 13 $\frac{3}{4}$ Etr. lang ins Lie- gende getrieben, und werden aus demselben, in Entfernung, von den Quer- schlag aus dem alten Segner- schachte zwey Dertter getrieben:	188 $\frac{1}{2}$	—	—
14) Das eine herunterwärts dem 13ten Orte entgegen, welches fortgebracht ist. Das Mit- telstück zwischen diesen beyden Derttern ist noch	—	136 $\frac{1}{4}$	—
	—	—	9 $\frac{5}{8}$
Latus	3438 $\frac{3}{4}$	1538 $\frac{7}{8}$	1893 $\frac{7}{8}$



Orte.		Ents	Offene	Ganze
		fern.	Mittel	Mittel
		Ltr.	Ltr.	Ltr.
	Transport	3438 $\frac{3}{4}$	1538 $\frac{1}{8}$	1893 $\frac{7}{8}$
15	Das andere heraufwärts welches fortgebracht ist.	—	174	—
	Aus dem Herzog: Georg: Wilhelmers: Schacht, Burgstädter: Zugs, ist in einer Teufe von 130 $\frac{7}{8}$ Ltr. und von den Querschlag des Rosenhöferschachts	807	—	—
16	weit, ein Ort ins Hangende herunterwärts fortgetrieben. Das Mittelstück zwischen diesen und dem 15ten Orte ist noch	—	171 $\frac{1}{4}$	—
	Aus eben diesem Schachte, wird aus einen ins Liegende 4 $\frac{1}{2}$ Ltr. lang getriebenen Querschlage	—	—	461 $\frac{1}{2}$
17	ein zweytes Ort heraufwärts getrieben, welches fortgebracht ist.	—	143	—
	Aus dem Dorotheer: Schacht Burgstädter: Zugs. ist in einer Teufe von 148 Ltr. ein Querschlag in Liegende 13 Ltr. lang getrieben. Aus die:			
	Tatus	4245 $\frac{3}{4}$	2026 $\frac{3}{8}$	2355 $\frac{5}{8}$



Derter.		Ent-	Offene	Ganze
		fern.	Mittel	Mittel
		Ltr.	Ltr.	Ltr.
	Transport	4245 $\frac{3}{4}$	2026 $\frac{3}{8}$	2355 $\frac{5}{8}$
	sen Querschlag sind in einer Entfernung von , , ,	661 $\frac{3}{4}$	—	—
	Vom Herzog Georg Wilhelms Schacht, zwey Derter getrieben,			
18	eins herunterwärts, dem 17ten Orte entgegen, welches fortgebracht ist. Das Mittelstück zwischen diesen beyden Dertern ist noch	—	95 $\frac{1}{2}$	—
		—	—	422 $\frac{7}{8}$
19	Das andere Ort hinaufwärts nach der Caroline zu, welches mit einen von da herunterwärts vorhin getriebenen Seegenort schon durchschlägig geworden, und in der ganzen Länge fortgebracht ist	140 $\frac{1}{4}$	140 $\frac{1}{4}$	—
	Summa	5047 $\frac{3}{4}$	2262 $\frac{1}{8}$	2778 $\frac{1}{2}$
			5040 $\frac{5}{8}$	

Die



Die kleine Differenz von $7\frac{1}{8}$ Etr. zwischen der Summe der verschiedenen Entfernungen, oder der ganzen Stollns Länge, und der Summe der offenen und ganzen Mittel, rührt daher, daß man an verschiedenen Orten von der Hauptlinie hat abweichen müssen, um dem alten Mann *) auszuweichen.

Damit der tiefe Georg:Stolln mit dem St. Lorenzer Schacht, auf den untern Burgstädter:Zug und von da mit dem Communion:Hauptzug zu Zellerfeld, auch mit dem alten hiesigen Hauß:Herzbergerzug demnächst in Verbindung komme, wird noch aus einem Querschlag, welcher aus dem Herzog Georg Wilhelmer Schacht $4\frac{1}{2}$ Etr. ins Liegende getrieben und vom St Lorenz $435\frac{1}{4}$ Lachter entfernt ist, dahin ein Ort herunterwärts getrieben, welches bereits $144\frac{1}{2}$ Etr. fortgebracht ist. Zugleich wird ein Gegenort aus den Querschlag des St. Lorenzer Schachts, 3 Etr. lang ins Liegende, heraufwärts getrieben, welches, $33\frac{3}{8}$ Etr. fortgebracht ist, und beträgt das Mittelstück zwischen diesen beyden Orten (noch $257\frac{3}{8}$ Lachter.

Es würde zu weitläufig seyn, alle die Anstalten zu erzählen, welche besonders die Lichtlöcher, deren fünf abgesunken sind, an Treib: und Wasserkünsten, Kehrrädern, Gräben und Rüschen erfordert haben.

Unter

*) Eine Gegend im innern des Gebirges, wo alte Gebäude oder ausgehauene Gegenden mit Berg d. i. untauglichen Gestein verfürzt sind.



Unter andern haben Behuf des 4ten Lichtloches zwey Wasserkünste, eine 20 Ltr. und die andere 55 Ltr lang vorgerichtet werden müssen, wozu die Aufschlage: Wasser in einer 1265 Ruthen langen Grabentour herge: führt sind.

Die Zahl der Arbeiter bey diesem großen Werk, besteht gegenwärtig

1) in dem Stolln:Revier vom Rosenhöfverzuge her: unterwärts, aus

1 Obersteiger,

1 Grabensteiger,

4 Untersteiger,

38 Häuer, *)

8 ledige Schichter. **)

2) Vor den Stolln:Dertern und Gegendrtern auf den Rosenhöfer: und Burgstädter:Zug und in St. Loren: zer:Schacht, aus

1 Schachtmeister,

2 Kunstknechte,

26 Häuer.

Die Arbeit vor den Dertern wird gewöhnlich 4 Häu: ern, nach der Bestigkeit des Gesteins zu schrämen ***) zu bohren

*) Ein Bergmann der im ordentlichen Geding und Schachten arbeitet.

**) Ein junger Bergmann der keine volle oder Gedingarbeit hat und zu den Nebenarbeiten gebraucht wird.

***) In das Gestein um die Stelle, die man los haben will, umher wegarbeiten.



bohren und zu schiessen verbunden, und zwar im Durchschnitt 2 Etr. lang, 1 Etr. hoch, und 1 Etr. weit, für 60 mfl. 50 Pfund Pulver, welches zusammen etwa 39 Rthlr. 24 gr. ausmacht. Auf diese Weise werden in einem halben Jahre. im Durchschnitt vor einem Ort $7\frac{1}{2}$ Etr. gemacht. Außer obenbemeldeter Höhe von 1 Etr. wird die Wasserseige besonders $\frac{3}{4}$ Etr. hoch nachgehauen. Es wird Tag und Nacht in 12stündigen Schichten gearbeitet.

Die Kosten des Stollns vom Anfang an, zu welchem außer den herschaftlichen Zuschüssen, die bey weiten den ansehnlichsten Theil betragen, auch jeder Gewerke und jeder der am Harz Verdienst hat, etwas nach Verhältniß quartalich beyträgt, haben bis Schluß Quartals Trinitatis dieses Jahrs betragen 182469 Rthlr. 21 gr. 11 pf.

Ohngeachtet das Gebirge, in welches der tiefe Georgstolln getrieben wird, nun schon durch denselben, auf verschiedenen Punkten, über 2200 Etr. weit, aufgeschlossen ist, so sind doch damit noch keine beträchtliche edele Gänge und Erztrümmer überfahren.

Mit dem Ort vom 3ten Lichtloch heraufwärts, ist ein Spat:Trum *) überfahren, worauf auch etwas ausgegangen worden, welches sich aber nicht edel bewiesen hat. Mit dem Ort vom alten Segen nach den Thurms Rosenhoff heraufwärts, ist $\frac{1}{4}$ Etr. mächtiges spatiges, glanz:

*) Ein schmaler Gang oder das diminutivum eines Ganges wird Trum genannt.



glanziges Erztrum überfahren, welches gegenwärtig mit einer Weil:Arbelt, *) dem Alten:Segen zum Besten betrieben wird. Auch ist mit dem Ort vom Herzog Georg Wilhelm herunterwärts ein Trum Erz überfahren, auf welchen die Gewerkschaft, Königsglück bauet. Auf den District vom 2ten bis ersten Lichtloch, in welchen der eingestellte silberne Aaler:Zug fällt, beruhet viel Hoffnung, edele Gänge auszurichten.

Man muß es mit Dank gegen Gott erkennen, daß dieser wichtige Stollnbau in den verflossenen 10 Jahren, weder ganz noch zum sehr beträchtlichen Theil verhindert worden. Der Bergmann hat der nicht zuvorzusehenden Hindernisse, unzählige zu befürchten. Daß das erste Lichtloch im Quartal Trinitatis 1785. zu Bruch gegangen ist, macht bisher den einzigen Aufenthalt des Werks von Belang aus. Die Ursache dieses Schadens, war ein außerordentlicher Aufgang der Grundwasser, welche aus Mangel an Aufschlage:Wassern **) der durch die trockene Bitterung verursacht war, nicht konnten gewältiget werden. ***)

Der Schacht stand in einem thonartigen, vom Wasser leicht auflösbaren Gebirge, verlor in den aufgegange-

*) Diejenige Arbeit, welche ein Bergmann über seine verordnete Schicht noch thut.

**) Sind die Wasser, welche die überschlägigen Kunst:räder treiben.

***) Heißt soviel als die im Gesenke der Grube aufquellende Wasser nicht herausheben.



genen Wassern seine Festigkeit, und gieng viele Etr. tief zusammen. Es hat bey diesem großen Bruch kein Mensch Schaden genommen.

Ueberhaupt ist dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter, der Bau des tiefen Georg:Stollns bisher nicht sehr gefährlich gewesen.

Drey Bergleute sind dabey umgekommen, und einer ist beträchtlich beschädigt. Mit dieser Gefahr ist nun einmal der Beruf des Bergmanns verbunden. Gott bes hüte die Arbeiter und segne das Werk!

2) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis d. 1 ten Aug. 1787. in Betrieb gegebenen
 Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerfen, nach ihrem
 Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges
 Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der
 Rupe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchent- liche Erz- Foderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Rup	Ohnge- fährer Preis 1 Rup im Schluß Mon. Sept.
		hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Mate- rialien ppter			
1) Zu Clausthal:				Ueber- schuß	Aus- beute	Zu- buße
a) Burgstetter Zug	Frei- ben od 40	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Sph à 48 mgr.	Fl.
Charprinz Georg August	—	5466	—	—	—	Zhlt. in Pist. à 5 Rthlr.
						—
						$\frac{1}{4}$

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung		Bewindgenzustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Biebt oder erfordert auf 1 Rup.		Ohngefährer Preis 1 Rup. im Schluss Mon. Sept.
	Trennen od 40	Zonen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialien propter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zusbuße	
			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Syl.	Syl.	Zhlr. in Pfl. à 5 Rthlr.
b) Thurmrosenhöferzug									
St. Johannes	7	20	80556	8020	—	1405	—	12	—
Billa	3	—	49143	7010	—	864	—	2	—
Alter Regen	3	25	9137	8070	990	—	—	2	35
Silber Regen	2	15	—	5730	—	375	—	—	100
Braune Lisse	2	—	28125	3399	—	438	—	2	20
c) Auswärtiges Revier.									
Verlegte Cron Calenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verlegte Prinzessin Elisabeth	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Zur Altenau:									
Rosina	—	—	10793	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	1207	—	—	—	—	2	—

OI
U

3) Zu St. Andreasberg.
a) Inneres Revier.

Catharine Neufang ;
Samson ;
Gnade Gottes ;
Abendbräute ;
Bergmanns Trost ;
Neuer König Ludwig ;
Philippine ;

Auswärtiges Revier.

Andreas, Kreuz ;
Georg Wilhelm ;
Silberne Bär ;
Nenes St. Jacobs Glück ;
Neuer Andreas ;
Nedens Glück ;
Neuer Eheverdant ;

c) Im Lutterbergischen
Forste.

Neuer Lutter Seegen ;
Neuer Freudenberg ;
Louise Christiane ;

1	88891	—	6460	29	—	8	—	—	550
2	87096	—	18000	1194	—	8	—	—	900
—	—	42175	2674	—	3	—	3	3	20
1	—	60323	6000	2167	3	—	3	3	10
—	—	31164	2276	—	2	—	2	2	50
—	—	8994	260	—	2	—	2	2	20
—	—	352	70	—	2	—	2	2	—
—	—	44941	3350	—	3	—	3	3	10
—	—	12296	525	—	2	—	2	2	30
—	—	3434	471	282	3	—	3	3	10
—	—	10906	235	—	2	—	2	2	15
—	—	1120	773	—	2	—	2	2	40
—	—	11626	30	—	1	—	1	1	10
—	—	2142	—	—	2	—	2	2	—
—	—	44778	47	—	3	—	3	3	25
—	—	16185	663	—	4	—	4	4	15
—	—	8651	5111	—	2	—	2	2	20

Wö: chel. Erz: Fod. Erb.	3) Zellerfelder Gruben: Extract vom Quartal Trinitatis 1787.	Behalt. im Zehnten Vor: rath		An Materialien ord.		Thun pp.	Gebauet Ueber: Schuß		Gebauet den	Siebt oder erf.a. i Ruy Ausb Zub.		Preis i Duxes L. in Pist.
		Fl.	Sch. Fl.	Erz. Erb.	N. Kübel		St. Erz. Kübel	Ries		Fl.	S.	
14½	Lautenthals Glück	—	5787	174½	78	45	49	14187	—	2	—	200
—	Charlotte	—	1478	—	—	—	—	—	—	—	2	10
4	Neuer St. Joachim	—	48494	77½	18	—	—	12803	727	—	2	10
15½	Haus Hannover und Braunschw.	—	45309	180	79	26	—	11440	1400	—	5	20
3	Herzog August Friedrich Weyfeld	—	29048	25¾	16	—	—	2617	869	—	2	10
¾	Megenbogen	—	12023	52¾	—	—	—	1289	—	—	—	10
5½	Ming und Silberschnur	—	37418	41¾	31	45	—	3351	482	—	2	10
—	Haus Zelle	—	9179	7½	—	—	—	225	27	—	2	10
—	Duyches Regen	86	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10
—	Brauner Hirsch	—	3709	—	—	—	—	—	—	—	2	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich	—	34366	—	—	—	—	—	110	—	2	10
—	Herzog Anthon Ulrich	—	5745	—	—	—	—	—	237	—	3	10
—	Neues Zellerfeld	—	2762	—	—	—	—	—	160	—	2	10
—	Neue Gesellschaft	735	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10
—	Haus Wolfenbüttel	—	4978	—	—	—	—	—	—	—	2	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung	—	5098	3½	—	—	—	72	7	—	2	10
—	Neuer Edmund	—	1516	—	—	—	—	—	93	—	2	10
—		—	—	—	—	—	—	—	9	—	2	10



VI.

Einige Lebensumstände des verstorbenen
Herrn General-Lieutenants von
Linsing.

Am 6ten May starb in Hameln Herr Carl Christoph von Linsing, Königl. Churfürstl. General-Lieutenant, Commandant zu Nienburg, und ehemaliger Chef eines Infanterie-Regiments, geboren zu Berckefelde auf dem Eichsfelde 1703, am 13ten Junius. Er trat sehr frühzeitig in Königl. Churfürstl. Kriegesdienste bey dem ehemaligen Alt-Zastrowischen Regimente, ward aber erst am 13ten Jun. 1729. Fähndrich.

Im Jahr 1738. ereignete sich für ihn die erste Gelegenheit sein muthvolles Herz gegen feindliche Waffen zu zeigen. Er gieng als Grenadier-Lieutenant mit einem Commando, um das Schloß Steinhorst den Dänen abzunehmen, und bey dieser Gelegenheit ward er durch einen Bajonettstich über dem linken Auge stark und gefährlich verwundet.

Der kurze Krieg am Rhein, und der darauf folgende spanische Successions-Krieg gaben ihm neuen Anlaß seine Kenntnisse zu erweitern und seine Talente zu entwickeln. Sowol jenem als diesem wohnte er bey, und war auf dem berühmten Schlachtfeldern von Dettingen, Roucour und Laffeld mit gegenwärtig.

Die



Die glänzendsten Auftritte seiner Feldzüge fallen aber in den siebenjährigen Krieg. Gleich bey dem ersten Ausbruche desselben erhielt er unter dem Commando des Obersten von Breitenbach, in der Bataille bey Hastenbeck den Befehl, mit dem Bataillon, welches er damals als Major führte, und dem von Spörkschen, vier französische Brigaden, die sich auf dem Berge bey Diederfen, die Offenburg genannt, postirt hatten, zu delogiren. Dies ward von ihm mit so vielem Muth und Geschicklichkeit ausgeführt, daß er nicht nur diese 4 Brigaden die Anhöhe völlig hinunterstürzte, sondern auch 14 Kanonen erbeutete, obwohl aus Mangel an Pferden nur 6 mitgenommen werden konnten. Er selbst ward bey dieser Action mit einer Kugel seitwärts am Kopfe verwundet. Im Jahr 1758. den 23sten Jun. diente er in der Bataille bey Crefeld mit vielem Ruhme. Am 1sten August 1759. befand er sich bey dem Wangenheimischen Corps in der Schlacht bey Minden, und am Ende des Jahrs half er Münster belagern und einnehmen. 1760. im Jan. war er bey der Affaire zu Dillenburg, und den 19ten Sept. bey dem Corps des General Wangenheim als es von dem Feldmarschall Broglio mit 30000 Mann angegriffen wurde. Gegen den Winter hatte er Antheil an der Vertreibung des Feindes aus Sibbelhausen und Duderstadt. 1761. war er unter des jetzt regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. Commando mit in der Schlacht bey Sellinghausen gegenwärtig. 1762. ward er mit zu der Attaque bey der Fulde commandirt, wo die Sachsen aus ihren Verschan-



zungen glücklich herausgetrieben wurden. Den 30sten August war er in dem Vorfalle von Nauenheim am Johannisberge beschäftigt, und überstand endlich die letzten kriegerischen Gefahren, den 21sten September in der heftigen Canonade bey der Brucker-Mühle.

Nach so vielen mühseligen Feldzügen hatte es ihm sein Schicksal vorbehalten, unter dem Genusse einer ununterbrochenen Ruhe, die erworbenen Verdienste durch Erlangung erhabener Militair-Stellen belohnt zu sehen. Er ward 1770. General-Major, und 1777. General-Lieutenant. Am 18ten November 1786. gab er das Regiment ab, welches ihm bis dahin anvertrauet gewesen war, und erhielt dagegen die Commendantenschaft zu Mienburg, mit einer erhöhten Pension.

Sein häusliches Leben führte er seit dem 23sten März 1750. in der Ehe mit der nachgelassenen Gemahlin, einer gebornen Fräulein von Minningerode, die er selbst über die Taufe gehalten hatte. Aus dieser Ehe wurden 10 Kinder erzeugt, wovon noch 6 überhaupt leben, und 4 Söhne in Königl. Churfürstl. Kriegsdiensten stehen.

Bey den edlen Gesinnungen des Herzens, dieses in vieler Rücksicht vortreflichen Mannes, gebührte seiner Person nicht geringere Achtung als seinen Verdiensten. Er war ein eifriger Verehrer Gottes, und liebte das Land dem er diente, so wie seinen König aus der Fülle des Herzens.

Gegen



Gegen alle redlich gesinnt, blieb er unbekannt mit der Leidenschaft des Hasses, mit der Kunst durch heimliche Ränke anderen zu schaden, und dem frechen Muthwillen, fremde Rechte öffentlich zu kränken. So unerschrocken er im Felde dem Feinde entgegen zu gehen gewohnt gewesen, so war er doch im Umgange, selbst mit denen bis zur Furchtsamkeit bescheiden, die äußerlichen Verhältnissen nach, weit unter ihm standen.

Diese fast mit ängstlichem Betragen ausgeübte Bescheidenheit, hatte ihren Grund in der unablässig wirksamen Besorgniß, keinem auf irgend eine Weise wehe zu thun. Durch ächte Leutseeligkeit, entfernt von jeder Art des verborgenen Stolzes, der sonst oft ihren Schein als glänzendes Geschmeide oder zur Nahrung braucht, gewann er bey allen die ihn kannten, gleichstimmige Liebe und Verehrung. Er war ein treuer Gatte, ein zärtlicher Vater, und herablassend gefällig gegen jedermann, stets bereit zu helfen und zu dienen wo er konnte. Auch noch in seinem hohen Alter blieb er voll Kraft und Muth, wenn man etwan nur die leßtern wenigen Jahre seines Lebens abrechnet, wo sich eine merkliche Abnahme der Kräfte zeigte. Er hatte dem Königl. Hause gegen 70 Jahre gedient, und bey Annäherung seines Todes gewährte es ihm nun äußerst angenehme Beruhigung, daß er sich erinnern konnte, seine Pflicht als Soldat mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllt zu haben, ohne sich derselben auch nur ein einzigesmal wissentlich zu entziehen.



VII.

Untersuchung der Frage: ob die so häufig
errichteten Sterbe-Cassen-Gesellschaften,
die ihre Beyträge auf jeden Sterbefall
bezahlen, gerecht und dauerhaft
eingerrichtet sind?

Vom Herrn Kamerarius Ritter in Göttingen.

In dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande kam die im Jahr 1768. in Bremen errichtete sogenannte Trauerpfennig-Gesellschaft von 300 Personen, deren Alter bey dem Eintritt nicht über 45 Jahre seyn durfte, gar bald in Flor. Die Einrichtung war kurz folgende: Wenn einer von diesen 300 Personen stirbt, so bezahlt ein jeder einen Gulden oder $\frac{2}{3}$ Rthlr., wodurch 200 Rthlr. zusammen kommen, die sogleich in das Sterbehaus gesandt werden, und die Stellen der Abgestorbenen werden durch die Expectanten, die in der Ordnung des Anmeldens die ältesten sind, ersetzt. Der Zulauf zu dieser Gesellschaft war im Anfange so groß, daß im Jahr 1770. noch eine neue Gesellschaft von 300 Personen in Bremen zusammentrat, die auf jeden Sterbefall 1 Rthlr. bezahlte, wodurch 300 Rthlr. in das Sterbehaus kamen, und sie wurde dieserwegen die Denckthaler-Gesellschaft genennet. Da auch zu letzterer Gesellschaft sich viele Liebhaber fanden, so bewog dieses verschiedene Männer in Bremen, daß



daß sie vor einigen Jahren abermals neue Gesellschaften von 300 Personen unter dem Nahmen des 2ten Denckthalers und des 2ten Trauerpfennigs ic. errichteten. Weil aber bey den ersten Trauerpfennig und Denckthaler Gesellschaften ein jeder gleichviel zu einem Sterbefall beysteuerte; er mogte in seinem 30ten oder 45ten Jahre eingetreten seyn; so fiel diese Unbilligkeit zu sehr in die Augen, indem ein 30jähriger erwarten muß, daß er weit mehrere Jahre die Beyträge bezahlen werde als ein 45jähriger. Es suchten also die neuen Stifter dieser Gesellschaften dieser Unbilligkeit dadurch abzuhelpfen, daß sie ihre 300 Mitglieder in Classen eintheilten, zum Beyspiel, Personen von 30 bis 40, 40 bis 45, 45 bis 50, 50 bis 55, 55 bis 60, 60 bis 65 Jahren. Eine jede von diesen Classen mußte nach dem Unterschiede des Alters weniger oder mehr bey einem Sterbefall bezahlen, und diese Proportion nahmen sie nach ohngefährlichen Gutdünken an. Diese neuen Einrichtungen hatten die Bequemlichkeit, daß auch alte 50 und 60jährige und darüber aufgenommen werden konnten, und der Zulauf dazu war so groß, daß allein in Bremen nunmehr 7 solcher Gesellschaften befindlich sind. Durch solches Beyspiel wurden viele Unternehmer angereizet, in den Städten des Hannoverschen und der benachbarten Länder, Gesellschaften von dieser Art zu errichten. Die Ursache des gewaltigen Zulaufs zu diesen Societäten war diese: Bey einer Gesellschaft von 300 Personen, die im Durchschnitt 40 Jahr bey ihrem Eintritt alt ist, entstehen in den ersten 10 Jahren jährlich im Durchschnitt nur 6 Sterbefälle,



also wenn jeder auf den Sterbefall nur 1 Rthlr. beysteuret, so kostet es ihm jährlich 6 Rthlr. Der große Hause glaubte, daß die Zahl der jährlichen Todtenfälle sich nicht viel vermehren würde, und wenn er seine Ueberschläge hienach machte, so meinte er, nimmermehr so viel bezahlen zu können, als bey seinem Tode seinen Erben wieder erstattet würde. Es sollten 300 Rthlr. Sterbegeld bezahlet werden. Wenn er nun Rechnung machte, daß er jährlich nur 6 Rthlr. erlegen dürfte, so gehörten noch 50 Jahre dazu, ehe er 300 Rthlr. bezahlte, und so alt zu werden konnte niemand erwarten. Diese falschen Vorspiegelungen wurden auch sowohl von den ersten als den neuern Stiftern der Todten-Cassen dem Publico vorgelegt. Nun war zwar die Erfahrung der ersten 19 Jahre gar sehr dawider, indem von den 300 Männern der ältesten bremischen Trauerypfennig-Gesellschaft in den ersten Jahren zwar nur 6 jährlich abgingen, anjehzo aber bey dem zugenommenen Alter der Societät jährlich 10 bis 11 sterben. Aber dieses schrecket doch den Zulauf noch nicht ab, weil die alten Interessenten beständig neue anwerben, die es nicht einmal wissen, wie hoch die Zahl der jährlich sterbenden schon jezt gestiegen, und wenn sie es denn mit ihrem Schaden erfahren, so schweigen sie stille, und werben wieder neue Recruten, welche also in ihrer Erwartung getäuscht werden, und andere wieder hineinlocken, weil ein jeder Hause nur dem Beyspiel seiner Vorgänger folget, und glaubt, daß eine Gesellschaft, wo so viele gelehrte und fromme Männer hineingetreten, doch gerecht und dauerhaft eingerichtet seyn müsse. Und in der

That



That treten viele brave Männer in solche Gesellschaften, die es nicht glauben, daß ihre späten Mitbrüder übervortheilet werden sollten. Aber es giebt viele die dieses wissen, und dieserwegen in 4 oder 6 solcher Gesellschaften sich interessiren, um ihren Erben dadurch 1800 u. mehrere Thaler zu erwerben. In die Länge zwar ist es nicht möglich, daß der Schaden, den die später eintretenden Recruten davon haben werden, dem Publico sollte verborgen bleiben, wenn erst nach 10 Jahren bey dem weiterzunehmenden Alter der Genossen jährlich 14 bis 15 Sterbefälle kommen werden, und alsdenn ist die weitere Recrutirung nicht mehr möglich, und der Umsturz der Gesellschaft ist unvermeidlich, weil alsdenn der längst lebende allen seinen Mitbrüdern die Sterbe-Thaler bezahlen muß, und am Ende nichts wieder bekommen kann. Dieser böse Umstand hat verschiedene Männer bewogen, die allmählich anwachsende Zahl der Sterbenden bey einer Gesellschaft von 300 Personen, nach den Sterbe-Tabellen des sel. Probst Süßmilch mühsam zu berechnen und im Hannoverischen Magazin bekannt zu machen. Insonderheit hat der Herr Canzellist Boden in Zelle im Jahr 1787. in seinen berechneten Entwürfen über Einrichtung der Sterbe-Cassen in der 6ten Tabelle durch eine sehr beschwerliche und weitläufige Berechnung diesen Anwachs der jährlich Sterbenden herausgebracht.

Es ist aber gar nicht nöthig, solche den Leser ermüdende Berechnungen zu machen, sondern man darf nur die Süßmilchische Sterbe-Tabelle gehörig verstehen und erklären, so wird man im Augenblick sehen, wie viel Todte



in einer jeden beständig recrutirten Gesellschaft von 300 Personen sowohl in den ersten Jahren als am Ende jährlich entstehen werden.

Ich will also diese Tabelle darstellen, so wie sie vom hochlöblichen Calenbergischen Landschafts-Collegio zum Grunde der vor 4 Jahren erneuerten Calenbergischen Witwen-Casse angenommen worden.

Tabelle über die Ordnung des Absterbens der Menschen in einer Republik, wo jährlich 1000 sterben, und 1000 wieder geboren werden.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.
Alter: Jahre	Ster: bende	Von wie vie: len sie sterben	Summa der Leben: den bey je: dem Jahre u. derer die darüb. sind	Es stirbt einer von	Künfti: ge Le: benszeit im Durch: schnitt	Die Hälfte stirbt ab in Jahren
von 0 bis 1	258	1000	29651	4	29, 1	19
— 1 — 2	66	742	28651	11	38, 1	41
— 2 — 3	30	676	27909	22	40, 6	44, 5
— 3 — 4	25	646	27233	26	41, 7	45
— 4 — 5	22	621	26587	28	42, 3	46
— 5 — 6	18	599	25966	33	43, 5	46
— 6 — 7	13	581	25367	45		
— 7 — 8	9	568	24786	63		
— 8 — 9	7	559	24218	80		
— 9 — 10	6	552	23659	92		
— 10 — 11	5	546	23107	109	42, 8	44
— 11 — 12	5	541	22561	108		
— 12 — 13	5	536	22020	107		
— 13 — 14	5	531	21484	106		
— 14 — 15	5	526	20953	105		
— 15 — 16	5	521	20427	104	37, 7	40, 5
— 16 — 17	5	516	19906	103		



A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.
—17—18	5	511	19390	102		
—18—19	5	506	18879	101		
—19—20	5	501	18373	100		
—20—21	5	496	17872	99	35, 5	37
—21—22	5	491	17376	98		
—22—23	5	486	16885	97		
—23—24	5	481	16399	96		
—24—25	5	476	15918	95		
—25—26	5	471	15442	94	32, 3	33, 7
—26—27	5	466	14971	93		
—27—28	5	461	14505	92		
—28—29	5	456	14044	91		
—29—30	5	451	13588	90		
—30—31	6	446	13137	74	29	30, 4
—31—32	6	440	12691	73		
—32—33	6	434	12251	72		
—33—34	6	428	11817	71		
—34—35	6	422	11389	70		
—35—36	6	416	10967	69	25, 9	27, 5
—36—37	6	410	10551	68		
—37—38	6	404	10141	67		
—38—39	6	398	9737	66		
—39—40	7	392	9339	56		
—40—41	7	385	8947	55	22, 8	24, 3
—41—42	7	378	8562	54		
—42—43	7	371	8148	53		
—43—44	7	364	7813	52		
—44—45	7	357	7449	51		
—45—46	8	350	7092	44	19, 8	21, 4
—46—47	8	342	6742	43		
—47—48	8	334	6400	42		
—48—49	8	326	6066	41		
—49—50	8	318	5740	40		
—50—51	9	310	5422	34	17	18, 6
—51—52	9	301	5112	33		
—52—53	9	292	4811	32		
—53—54	9	283	4519	31		
—54—55	9	274	4236	30		
—55—56	10	265	3962	26	14, 4	16
—56—57	10	255	3697	25		



A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.
—57—58	10	245	3442	24		
—58—59	10	235	3197	23		
—59—60	10	225	2962	22		
—60—61	10	215	2737	21	12, 2	13, 6
—61—62	10	205	2522	20		
—62—63	10	195	2317	19		
—63—64	10	185	2122	19		
—64—65	9	175	1937	19		
—65—66	9	166	1762	18	10, 1	11, 2
—66—67	9	157	1596	17		
—67—68	9	148	1439	16		
—68—69	9	139	1291	15		
—69—70	9	130	1152	14		
—70—71	9	121	1022	13	7, 9	9, 4
—71—72	9	112	901	13		
—72—73	8	103	789	13		
—73—74	8	95	686	12		
—74—75	8	87	591	11		
—75—76	8	79	504	10	5, 9	7, 9
—76—77	8	71	425	9		
—77—78	8	63	354	8		
—78—79	8	55	291	7		
—79—80	8	47	236	6		
—80—81	7	39	189	6	4, 3	6, 6
—81—82	6	32	150	5		
—82—83	5	26	118	5		
—83—84	4	21	92	5		
—84—85	3	17	71	5		
—85—86	3	14	54	5	3, 4	5, 5
—86—87	2	11	40	5		
—87—88	2	9	29	4		
—88—89	2	7	20	3		
—89—90	2	5	13	3		
—90—91	1	3	8	3	2, 1	3, 8
—91—92	1	2	5	2		
—92—93	0	1	3	1		
—93—94	0	1	2	0		
—94—95	1	1	1	0		
—95—96	—	0	0	0		



Erklärung dieser Tabelle.

Die Colonne C. stellet die beständig gleich bleibenden Zahlen der lebenden Menschen von jedem Alter vor, die in einem Lande befindlich sind, wo jährlich 1000 gebohren werden und 1000 wieder sterben, so daß sich die Zahl der Menschen weder vermehret noch vermindert, sondern beständig gleich bleibt.

Nemlich nach dem ersten Jahre sind von denen bey dem Anfang desselben neugebohrnen 1000 noch übrig
742, die alt sind 1 Jahr.

Hiezu kommen neugebohrne 1000, — — 0 —

Nach dem zweyten Jahre sind von den 742 des vorigen Jahres noch übrig 676, die alt sind 2 Jahr.

Von den 1000 gebohrnen des vorigen

Jahres sind übrig : 742, — — 1 —

Hiezu kommen aberm. neugb. 1000, — — 0 —

Nach dem dritten Jahre sind von den 676 des vorigen Jahres übrig : 646, die alt sind 3 Jahr.

Von den 742 des vorigen Jahres

sind übrig : : 676, — — 2 —

Von den 1000 Gebohrnen des vorigen

Jahres sind übrig : 742, — — 1 —

Hiezu kommen die aberm. nbg. 1000, — — 0 —

Wenn man auf diese Art bis zum 95sten Jahre fortfähret, so bekommt man nach und nach alle auf einander folgende Zahlen der lebenden Menschen von allen Altern, von den Neugebohrnen an bis zu den 95jährigen, die in
der



der Tabelle Colonne C. in umgekehrter Ordnung vorkommen.

Man darf also nur die Zahlen dieser Colonne C. vom 94sten Jahre an bis zum Anfang rückwärts zusammenzählen, so bekommt man die Summe aller Lebenden von allen Altern, welche in der Colonne D. vorgestellet worden, nemlich 29651, wovon jährlich 1090 absterben.

Zählet man nur bis zum 20sten Jahre hinauf, so stehet daneben in der Colonne D. die Summe aller Lebenden in den Altern von 20 bis zu 94 Jahren mit 17872 Personen.

Zählet man bis zum 40sten Jahre hinauf, so stehet daneben in Colonne D. die Summe aller Lebenden in den Altern von 40 bis zu 94 Jahren mit 8947 Personen.

Wir wollen bey diesem 40sten Jahre stehen bleiben. In der Colonne C. stehet daneben die Zahl der lebenden 40jährigen mit 385.

Nun aber stehen in der Colonne B. von diesem Jahre an nach der Reihe die Sterbenden, die von einem jeden Altern Haufen der Colonne C. alle Jahre absterben, und die Summe dieser ganzen Reihe der Sterbenden ist gerade die bey dem 40sten Jahre stehende Zahl 385.

Also von allen lebenden Personen von 40 Jahren und darüber sterben in einer beständig recrutirten Republik, die sich beständig gleich bleibt, alle Jahre 385. Nun kann man die Anwendung auf eine beständig recrutirte Sterbecassen-Gesellschaft machen, worin bey dem Eintritt Personen von 35 bis 45, oder im Durchschnitt von



40 Jahren eintreten. Gesezt eine solche Gesellschaft sollte beständig aus 315 Personen bestehen, so würde sie nach Verlauf von 50 Jahren aus Personen von 90, 80, 70, 60, 50 und 40 Jahren bestehen, eben so, wie die in der Tabelle vorgestellte beständig recrutirte Republik von 40 bis 90jährigen Personen.

Da nun von einer solchen Gesellschaft, die nach der Tabelle bey dem 40sten Jahre beständig aus 8947 Personen bestehet, alle Jahre 385 sterben, so kann man durch die bloße Regel de Tri finden, wie viel Sterbende eine Gesellschaft von 315 Personen alsdenn haben wird, wenn sie erst mit allen möglichen Alten vermischet seyn wird, nemlich

von Personen		sterben jährlich		wie viel von
8947	—	385	—	315
Facit 13 bis 14.				

Die nunmehr 35 Jahr bestehende bremische Wittwenpflege-Gesellschaft hat beynähe 300 Männer, und hat jährlich 13 bis 14 Todte.

Die bremische Denkhale-Gesellschaft, die im Jahre 1770. mit 315 Personen errichtet worden, welche im Durchschnitt etwa 40 Jahre alt waren, hat sich vor 3 Jahren mit 150 neuen Genossen verstärkt, und ihr Alter dadurch sehr verjünet. Da nun auf 315 Personen am Ende 14 Todesfälle jährlich kommen, so muß auf 465 die Zahl der jährlichen Sterbefälle nach und nach so steigen, bis sie endlich 20 Todte jährlich haben, wosern die Gesellschaft noch lange Jahre bestehen sollte.

Die



Die älteste bremische Gesellschaft steng im Jahr 1768. mit 306 Personen von 43 Jahren im Durchschnitt an, und hatte im Anfange jährlich nur 6 Todte; anjeko nach 19 Jahren hat sie schon jährlich 9, 10 bis 11 Todte; Am Ende, wenn sie noch lange stehet, wird sie also jährlich 14 Todte haben.

Die Anwendung einer so eingerichteten Sterbe: Tabelle erstrecket sich noch viel weiter, und dienet zur Auflösung vieler wichtigen Fragen in der Staats:Deconomie. Man kann hierüber Süßmilchs Werk P. II. pag. 319 aufschlagen. Ich kann mich aber darüber nicht weiter herauslassen, und will nur anzeigen, daß die Zahlen der Colonne D. auch die Summe der künftigen Lebensjahre andeuten, und daß die künftige Lebensdauer im Durchschnitt in der Colonne F. gefunden wird, wenn man die Zahlen der Lebensjahre in der Colonne D. durch die dabey stehende Zahl der Lebenden in der Colonne C. dividiret, und von dem Facit der Jahre wegen des Sterbejahres ein halbes Jahr abziehet.

Nach der obigen Tabelle kann man also den Zustand und Fortgang einer jeden Sterbe:Casse auf das schärfste und ohne mühsame Berechnungen herausbringen. Ich will allhier nur das Beyspiel der Limbeck'schen Gesellschaft ansehen, welche im Jahr 1785. zu Stande kam. Ihre Einrichtung ist folgende:



Classen	Per: so: nen	Alter von	Alter im Durch: schnitt	Beytrag auf jeden Sterbez fall	Beträgt von allen Personen
1te	125	40—45	43 Jahr	12 mgr.	41 Rthlr. 24 gr.
2te	75	46—50	48 —	18 —	37 — 18 —
3te	51	51—55	53 —	24 —	34 — —
4te	34	56—60	58 —	30 —	28 — 12 —
5te	25	61—65	63 —	1 Rthlr.	25 — —
Summ.	310			Summa	166 Rthlr. 18 gr.

Von diesen bey jedem Sterbefalle aufgebrachten 166 Rthlr. 18 gr. kommt in das Sterbehaus 150 Rthlr., und in die Reserve-Casse 2 Rthlr. Die übrigen 14 Rthlr. 18 gr. werden für die Unkosten und Belohnung der Herren Administratoren gerechnet. Gewiß ein herrliches Procent auf jeden Sterbefall! Schon jezo kommen jährlich 8 bis 9 solcher Fälle.

Indessen ist diese Gesellschaft mit vielem Schein der Gerechtigkeit eingerichtet, denn die alten bezahlen bey jedem Sterbefall 2 bis 3mal soviel, als die jungen, und es scheint, daß bey dieser Einrichtung die jungen Männer sich nicht scheuen dürften, mit den alten in Verbindung zu treten. Wir wollen untersuchen, ob dieser Schein der Gerechtigkeit auch mit der Wahrheit übereinstimme, und diesemnach wollen wir erst sehen, wie viel Sterbefälle bey dem Anfange der Gesellschaft, und wie viele nach 30, 40, 50 Jahren jährlich in jeder Classe entstehen werden, wenn man die obige Mortalitäts-Tabelle gebrauchet, und nach der Regel de Tri rechnet.



Im Anfange der Gesellschaft.

Von (43jähr.)	364	sterb.	jährl.	7,	wie	viel	von	125?	Fac.	$2\frac{5}{10}$
„ (48jähr.)	326	„	„	8,	„	„	„	75?	Fac.	$1\frac{8}{10}$
„ (53jähr.)	283	„	„	9,	„	„	„	51?	Fac.	$1\frac{6}{10}$
„ (58jähr.)	235	„	„	10,	„	„	„	34?	Fac.	$1\frac{4}{10}$
„ (63jähr.)	185	„	„	10,	„	„	„	25?	Fac.	$1\frac{3}{10}$

Summa wie viel jährlich sterben sollten $8\frac{6}{10}$.

Und diese Zahl der jährlich bey dem Anfange sterbenden hat sich durch die Erfahrung bestätigt. Nun aber wollen wir auch sehen, wie viel in jeder dieser 5 Classen nach Verlauf von 30, 35, 40, 45, 50 Jahren alljährlich nach der Mortalitäts-Tabelle sterben werden, wenn jede Classe beständig durch Personen von dem vorgeschriebenen Alter recrutiret wird, und die Zahl der jährlich sterbenden alsdenn nicht weiter zunimmt, weil sie alsdenn mit allen möglichen Alten vermischt seyn wird, das heißt, wenn sie erst zu ihrem Beharrungsstande gekommen. Dieses wird nach obiger Mortalitäts-Tabelle durch die Regel de Tri gefunden:

In der ersten Classe der beständig recrutirten 43jährigen, siehe die Tabelle bey dem 43sten Jahre.

Von 7813 Lebenden sterben jährlich 364, wie viel von 125?
Fac. $5\frac{8}{10}$

In der zweyten Classe der 48jährigen.

Von 6066 sterben jährlich 326, wie viel von 75? Fac. 4

In der dritten Classe der 53jährigen.

Von 4519 sterben jährlich 283, wie viel von 51? Fac. $3\frac{2}{10}$

In

**In der vierten Classe der 58jährigen.**

Von 3197 sterben jährlich 235, wie viel von 31? Fac. $2\frac{5}{10}$

In der fünften Classe der 63jährigen.

Von 2122 sterben jährlich 185, wie viel von 25? Fac. $2\frac{7}{10}$

Summa der jährlich sterbenden, $18\frac{2}{10}$

Vergleichen man nun die Zahlen der Sterbenden, wie sie sich endlich bis zum Beharrungsstande vermehren werden, gegen die Zahlen der im Anfange der Gesellschaft sterbenden, so sterben endlich in jeder Classe alle Jahre doppelt soviel, als im Anfange starben.

Es hilft also nichts, wenn die Herren Urheber den aufgenommenen Alten ein höheres Beytrags-Quantum auflegen als den jüngern, denn in einer jeden Classe übervorthailen die zuerst hineingetretenen ihre nach spätern Jahren hinzugekommenen Recruten, so daß sie gedoppelt soviel bezahlen müssen als die ersten, und dieses ist der wahre Grund, warum diese Gesellschaften in den ersten zehn Jahren so gewaltigen Zulauf bekommen. Dieser Zulauf kann in den ersten zwanzig Jahren noch fortdauern. Aber hernach, wenn die Sterbefälle in jeder Classe sich nach und nach auf das gedoppelte anhäufen, so werden doch endlich die Recruten zurückbleiben, weil sie lauter Schaden voraussehen müssen. Zum Beyspiel, wenn nach etwa 30 Jahren ein Recrute der 5ten Classe alle Jahre 15 Todtenfälle à 1 Rthlr. bezahlen soll, so beträgt es jährlich 15 Rthlr. Er ist bey seinem Eintritt 63 Jahre alt, und siehet, daß sich die Todtenfälle noch immer vermehren. Nun aber wird er doch, wosfern



er nicht äußerst einfältig ist, seine künftige Lebenszeit im Mittel noch auf 11 Jahre schätzen, und rechnen, daß er wenigstens 11 mal 15, oder 165 Rthlr. überhaupt bezahlen, und die Zinsen verlieren müsse. Er hat dagegen nur 150 Rthlr. Sterbegeld zu erwarten. Es wird sich also am Ende zu dieser Classe weiter kein Recrute finden.

Ferner, wenn nach 25 Jahren ein Recrute der 4ten Classe alle Jahre 16 Todtsfälle à 30 gr. bezahlen soll, so beträgt es jährlich 13 Rthlr. 12 gr. Er ist bey seinem Eintritt 58 Jahre alt, und siehet, daß die Zahl der Todtsfälle sich noch vermehret. Wenn er nun seine künftige Lebenszeit im Mittel noch auf 13 Jahre anschlägt, so wird er rechnen, daß er wenigstens 13 mal 13 Rthlr. 12 gr. oder 173 Rthlr. bezahlen müsse, und die Zinsen darauf verliere. Da er aber nur 150 Rthlr. Sterbegeld zu erwarten hat, so wird er, wenn er nur ein wenig rechnen kann, kein Mitgenosse werden.

Also auch wenn nach 40 Jahren ein Recrute der 3ten Classe alle Jahre nur 17 Todtsfälle à 24 gr. bezahlen sollte, so beträgt es jährlich 11 Rthlr. 12 gr. Er ist im 53sten Jahre eingetreten, und wird seine künftige Lebenszeit im Mittel noch auf 16 Jahre schätzen, und wird rechnen, daß er 16mal 11 Rthlr. 12 gr. oder 181 Rthlr. 12 gr. bezahlen müsse, wovon er keine Zinsen bekommt. Da er nun keine 150 Rthlr. mehr erwarten kann, weil die 4te und 5te Classe, die am stärksten zu den Beyträgen contribuiren, nicht mehr halb so groß ist als anfänglich, so werden auch wenigstens 30 Rthlr. an den 150 Rthlr. Sterbegelde fehlen, und er würde nicht viel mehr



mehr als 100 Rthlr. bekommen. Also die Recrutirung höret auf, und die Lebtlebenden bekommen nichts.

Die erste und zweyte Classe wird sich vielleicht am längsten halten, weil ihr Beytrag nur geringe ist. Aber wenn nun die 3 Classen der Alten, welche am stärksten beytragen, nach und nach eingehen, wie viel Sterbegeld wird denn ein Recrute der ersten Classe alsdenn zu gewarten haben? Ich will annehmen, daß die 200 Interessenten der ersten und zweyten Classe sich noch beständig vollzählig erhalten hätten. Ich will ihnen nach obiger Berechnung jährlich im Durchschnitt nur 10 Sterbefälle ansehen, und sie würden aufbringen bey jedem Sterbefall in der ersten Classe 125 halbe Gulden, und in der 2ten Classe 75 halbe Thaler, zusammen 79 Rthlr. 6 gr., und ein mehreres kann auf jeden Sterbefall nicht bezahlet werden. Wer kann und wird aladenn noch ein Recrute solcher Institute werden?

Dieser Besorgniß haben die Urheber der beyden Hildesheimischen und Gimbeckischen Sterbe-Cassen dadurch abzuhelpen gesucht, daß sie versprechen, es solle niemand mehr an Beyträgen bezahlen, als bey seinem Todesfalle seine Erben wieder bekommen sollen. Es soll also bey diesem Spiele niemand etwas verlieren, dahingegen alle diejenigen, die früher wegsterben, ehe sie das Quantum des Sterbegeldes bezahlet haben, ansehnlich gewinnen sollen.

Sollte man wohl glauben, daß ein solcher offenbarer Widerspruch Beyfall und Zulauf bekommen sollte? Und dennoch geschiehet es. Frägt man nun, woher denn



diejenigen, die zu früh wegsterben, den Gewinnst bekommen sollen, wenn diejenigen, die sehr lange leben, alle zusammen ihr bezahltes Quantum wieder bekommen sollen? so sagt man, es solle eine Reserve:Casse errichtet werden, woraus man dieses alles bestreiten wolle. Frägt man weiter, ob etwa diese Reserve:Casse durch fremde Zuflüsse, als Königl. Gnadengeschenke oder milde Vermächtnisse reicher Personen solle errichtet werden? so antwortet man, Nein! und es solle auch diese Reserve:Casse aus den Beyträgen der sämtlichen Interessenten errichtet werden, nemlich wenn zum Beyspiel bey jedem Todesfall 330 Rthlr. von 330 Interessenten aufgebracht sind, so sollen nur 300 Rthlr. in das Sterbehaus bezahlet werden, und die Herren Administratores nehmen 15 Rthlr. für sich dahin, wodurch sie eine jährliche Einnahme von 18 Sterbefällen oder 270 Rthlr. bekommen können, wenn sie nemlich bey der Aufnahme der Genossen es nicht so genau mit den Gesundheitscheinen nehmen; die übrigen 15 Rthlr. sollen alsdenn bey jedem Sterbefalle in die Reserve:Casse fallen. Also kommt doch diese ganze Casse aus den Beuteln der Interessenten. Wenn nun ein jeder von ihnen sein bezahltes Quantum bey seinem Tode wieder erhalten soll, so muß er auch dasjenige wieder haben, was er zu der Reserve:Casse beygetragen, und es bleibt ja auf diese Weise nichts übrig als ein wenig Zinsen, womit der Gewinn derjenigen, die zu früh sterben, unmöglich bezahlet werden kann. Sollen diese aber ihren versprochenen Gewinn aus der Reserve:Casse erhalten, so müssen nothwendig die lange Lebenden dabey einbüßen, und nicht wieder bekommen, was sie bezah-



zahlet haben. Ich kenne keine spielende Gesellschaft in der Welt, worin keiner etwas verlieren, viele aber gewinnen sollen, als eine Bande Musikanten; Aber hier muß derjenige den Gewinn bezahlen, der sie bestellet hat; Dahingegen bey dem Spiel der Sterbe: Cassen: Gesellschaften, die lange lebenden Interessenten selbst den Gewinn der früh sterbenden bezahlen, und also nothwendig verlieren müssen.

Die Ungerechtigkeit solcher Einrichtungen bestehet also darinn, daß die nach zwanzig Jahren hinzukommenden Recruten am Ende mehr als gedoppelt so viele Sterbefälle bezahlen müssen, als die ersten Stifter gethan haben, und dieses muß nothwendig am Ende alle Recrutirung verhindern, so daß die lange Lebenden endlich nichts bekommen. Ich werde also gedrungen, alle diejenigen Einrichtungen zu verwerfen, worin die Beyträge auf die Sterbefälle gesetzt sind.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

VIII.

Dorothea Schlözern, geboren den 10ten
August 1770.

Wenn gleich dies junge Frauenzimmer, die Tochter des Herrn Hofraths Schlözer in Göttingen, noch nichts öffentlich in den Druck gegeben hat, als nur drey Briefe, die im Frauenzimmer-Magazin (Strasburg 1785



bis 1787.) enthalten sind, so verdient doch ihre 17jährige Lebensgeschichte und ihre bey dem Göttingischen Jubelfeste geschehene Magister-Promotion aus einem andern Gesichtspunkt einen vorzüglichen Platz in unsern Annalen. Nicht als wenn wir das schöne Geschlecht zu Geistes-Arbeiten so unfähig hielten, daß es ein so großes Wunder wäre, wenn eine aus demselben sich durch ihre Kenntnisse einen Ehrentitel erwirbt, der in den unsrigen Tagen so wenig selten ist, sondern

a) wegen der Verbindung dieser Kenntnisse mit demjenigen, was wir nach der Lage unserer gesellschaftlichen Verfassung zu den weiblichen Vollkommenheiten rechnen:

b) wegen der planmäßigen von ihrem Herrn Vater gemachten Anlage ihrer Erziehung.

Die letzte war eigentlich ein pädagogisches Experiment, um die Möglichkeit der erstgedachten Verbindung durch die That selbst darzustellen. Gemeiniglich denkt man sich, wenn ein gelehrtes Frauenzimmer genannt wird, darunter eine Nervenkranke; und geht es gar aus der schönen Litteratur hinaus in die höhern Wissenschaften; ja, dann weiß man schon zum voraus, daß sie ihren Anzug vernachlässigt und ihr Kopfsuß im antiquarischen Geschmack ist; daß sie die Kochkunst des Apicius versteht, aber nicht die simple Composition eines modernen Eierkuchens; daß sie sich in die Zirkel der Männer dringt, für die sie nun auch nichts weiter als ein Buch ist, das hingegen die Damen sich auf ihre Kosten einander ins Ohr flüsteren, und dienstfertige junge Herren als Kundschafter aussenden, um sich von der gelehrten Unterhaltung

von



von Zeit zu Zeit referiren zu lassen. Von allen dem ist hier nichts! Mademoiselle Schlözer näht, strickt, versteht die gewöhnliche bürgerliche Deconomie, ist gesund, tanzt gerne, liebt Unterhaltung mit ihrem Geschlecht, und man muß schon ihr Zutrauen erworben haben, ehe man die Gelehrte in ihr kennen lernt. Und in diesem Betracht könnte doch die Erzählung, wie sie das ward, was sie ist, wol nützliche Resultate für die Aufklärung des Erziehungs-Besens liefern.

Der Herr Hofrath Schlözer hatte in jüngern Jahren selbst Gelegenheit gehabt, auch Kinder weiblichen Geschlechts zu unterrichten und daraus die Erfahrung zu machen, mit welcher Leichtigkeit sie wissenschaftliche Kenntnisse fassen, wenn man es nur darnach anfängt; wie ganz wol es also thunlich sey, diesen Unterricht mit den sonstigen Geschicklichkeiten ihres Geschlechts zu verbinden. *) Da er bey Erziehung fremder Kinder nicht die Gewalt hatte, seine Ideen ganz ausführen zu können, so beschloß er, nachdem ihm eine Tochter geboren ward, an dieser seinen eigenen Plan zu befolgen, zumal da er bald an derselben seltene Geistes-Fähigkeiten bemerkte; denn sie lernte ungewöhnlich früh sprechen, äußerte bey den ihr vorkommenden Gegenständen viel Bemerkungs-Geist

*) Der Herr Hofrath S. unterrichtete ehemals seine jetzige Frau Gemahlin als ein damaliges Kind von 8 Jahren und wahrscheinlich ist dies eine von den Erfahrungen, die ihn in seiner Vorstellung von den Geistes-Fähigkeiten des Frauenzimmers bestärkt haben.



Geist, und hatte Talente einer kindlichen Beredsamkeit. In einem Alter von 2 Jahren und 8 Monaten ward ihr das Stricken in der Schule und zugleich das Plattdeutschsprechen beygebracht. Auf diesen letzten Punkt war ihr Vater so aufmerksam, daß er sie in reifern Jahren auch ältere plattdeutsche Schriften lesen ließ, vielleicht weil er damals schon den Plan gemacht hatte, seine Tochter eine Reihe von europäischen Sprachen, nach der Ordnung ihrer Verwandtschaft untereinander, lernen zu lassen. Obnehin ist (beyläufig gesagt!) das Plattdeutsche auch für das bürgerliche Leben einer Niedersächsin sehr nützlich, und bey dem männlichen Geschlechte sollte man es noch weniger in der Erziehung vernachlässigen, da es wahrlich für einen Geschäftsmann in Niedersachsen kein geringes Hinderniß ist, wenn er nicht fertig plattdeutsch spricht. — Hierauf lernte sie auch französisch, anfänglich bloß durch Übung im Sprechen, zu welchem Ende immer eine französische Magd angenommen wurde. Als sie 4 Jahr und 2 Monat erreicht hatte, fieng man das deutsche Lesen mit ihr an, aus einer dazu von Ihrem Vater ausdrücklich für sie gefertigten unter dem Titel: *Dortchens Reise*, gedruckten Bibel.

In einem Alter von $5\frac{1}{4}$ Jahren machte man einen Versuch in der Geometrie. Auf Verlangen Ihres Vaters mußte man von der gewöhnlichen Weise, wornach man den Anfang mit der Arithmetik macht, gänzlich abgehn, vielmehr gleich mit der Geometrie anfangen, und so wenig der angesezte Lehrer davon einen glücklichen Erfolg hoffte, so gelang es doch so sehr, daß nach einem Unterricht von 10 Stunden, die innerhalb zwey Wochen gegeben



geben wurden, schon der Begriff von der Gleichheit der Scheitelwinkel beygebracht war. Ausser den vorhin genannten lebenden Sprachen lernte sie noch theils früher, theils später, theils durch Unterricht aus Büchern, theils durch Uebung, englisch, italiänisch, schwedisch und holländisch. Mit dem lateinischen ward erst im 11ten Jahre, so wie mit dem griechischen vor $1\frac{1}{2}$ Jahren der Anfang gemacht.

Ihre wissenschaftliche Kenntnisse bestehen ausser der Religion, den Sprachen, der damit verbundenen schönen Litteratur, und anderen zur Verständlichkeit der classischen Autoren erforderlichen Kenntnissen in folgenden:

1) Mathematik, 2) Mineralogie, (die sie insonderheit bey einem 6wöchentlichen Aufenthalt auf dem Harz studirt hat, nachdem sie vorher durch Hrn. Prof. Gmelin in einem Privatissimo vorbereitet worden war) und 3) Geschichte.

Mit allen diesen Kenntnissen ward zugleich der Unterricht im Tanzen, Zeichnen, Musik, und den gewöhnlichen weiblichen Beschäftigungen mit Einschluß einer praktischen Anführung zu Haushaltsgeschäften verbunden.

Wir müssen hiebey in Ansehung 1) des Zwecks und 2) der Ausführung dieses Plans noch einige Bemerkungen hinzufügen. Der Zweck war a) alle leere Stunden auszufüllen. Dieser giebt es bey unser jetzigen Erziehung weit mehr als bey der Großmütterlichen, und doch sind sie in einem gewissen Alter von so großem Einfluß auf die

Mo:



Moralität. b) Ihr Geschicklichkeiten zu verschaffen, die ihr dereinst vielleicht im bürgerlichen Leben Nutzen leisten könnten. Freylich nur vielleicht, aber dann war auch in dieser Rücksicht nichts weiter als eine Reihe sonst leer gebliebener und eben dadurch vielleicht schädlich gewordener Stunden verloren. Siehts denn nicht Fälle, wo ein studirtes Weib nützliche Dienste leisten kann, z. B. durch Sprach- und Rechnungs-Kenntnisse und Fälle, die wirklich schon jetzt in Praxi so gar selten nicht sind? c) Sie gegen die Langeweile des Alters zu schützen. Cicero nennt schon die Wissenschaften den Trost des Alters und wer stimmt ihm von uns Männern nicht bey? Gleichwol — wie ungleich furchtbarer ist das Alter (in Absicht auf die Langeweile) für das andere Geschlecht als für uns!

In Ansehung der Ausführung bemerken wir

a) daß die Erklärung der Sprachen gutentheils durch Bücher und durch Uebung im Reden zugleich geschah. Von der französischen haben wir dies schon erzählt, und lernte sie umgekehrt die Italiänische anfänglich einige Monate lang nach der Grammatik, auf einer mit ihrem Vater in ihrem 12ten Jahre unternommenen Reise nach Italien, wo sie Gelegenheit hatte, in Venedig und Rom eine Zeitlang von ihm abgesondert in italiänischen Familien sich aufzuhalten. Zu Anfange, da sie es noch nicht verstand, mußte sie nichts destoweniger in allen Gasthöfen in die Küche gehn, und mit der Birthin und ihren Kindern sprechen; dies kostete freylich manche Thräne, wenn die Leute sie auslachten; dafür sprach sie aber auch in Zeit von 4 Monathen das Italiänische wie ihre Muttersprache.



che. *) Außerdem suchte ihr Vater bey der Erlernung aus Büchern die Sprachen nach ihrer Verwandtschaft genealogisch zu ordnen, und dadurch zu erleichtern. Z. B. erst Plattdeutsch, dann Holländisch, dann Englisch, dann Schwedisch u. s. w.

b) Die Reisen, die der Vater sie machen lies, trugen nicht wenig zu ihrem Unterricht bey. Ihre vorhin schon genannte italiänische Reise, worauf sie über ein halb Jahr zubrachte, gieng über Nürnberg und Tyrol nach Rom, und durch die Schweiz über Strasburg zurück. Außerdem besuchte sie verschiedene deutsche Dörter. Dabey wurden denn die Tempi sehr in Acht genommen, bey Anschauung sinnlicher Gegenstände die mit ihnen verbundene wissenschaftliche Kenntnisse zu studiren, die denn freylich leichter gefaßt und besser behalten wurden als sonst.

c) Es war keine Wissenschaft unabänderlich gewählt, auf die es nun grade abgesehn gewesen wäre. Der Plan gieng auf alle, und die Auswahl geschah nach Neigung und Convenienz. So ward z. B. Osteologie, Botanik, Naturgeschichte ic. angefangen und wieder zurückgelegt.

d) Auf ihre Gesundheit ward die äußerste Aufmerksamkeit gewandt. Wäre sie nicht von einer ursprünglich gesunden Constitution gewesen, so würde ihr Vater die jetzige Erziehung gar nicht gewagt haben. Aber auch bey dieser Constitution war man so sorgsam, daß sobald nur eini-

*) Nach dem Zeugnisse des Hrn. Abbé Denina in seinen Lettere Brandenburgisch (Berlin 1786.) S. 34.



einiger Anschein einer Kränklichkeit, nur eine Blöthe sich zeigten, sofort alle litterarische Arbeiten aufhörten, oder ein Ball oder eine Reise verschrieben wurde. So war ihr im Frühjahre 1786. das Griechische täglich 2 Stunden nicht wol bekommen; sie that eine Reise nach dem Harz, und kam blühend wieder zurück. Je mehr zu befürchten war, daß der zartere weibliche Körper durch angestrengte Geistes, Thätigkeit leiden möchte, destomehr suchte man ihn abzuhärten. Dazu gehört vielleicht auch das Reiten, worin sie Geschicklichkeit und Gegenwart des Geistes äußern soll. Ueberhaupt ist es wol nicht allein eigenthümlicher angebohrner Character, sondern der natürliche Erfolg einer so zu gleichen Theilen gemischten männlichen und weiblichen Erziehung, wenn sie bey aller Empfindlichkeit ihres Geschlechts, und bey einem sanften weiblichen Herzen zugleich eine standhafte männliche Seele besitzt.

Wir kommen auf ihre Magister:Promotion. Die erste Veranlassung dazu war vielleicht ein Scherz des Hrn. Hofraths Michaelis (am 24sten Jul.) aus dem nachmals Ernst wurde.

Da manchen unserer Leser und vielleicht auch Leserinnen es interessant seyn möchte, zu wissen, wie es bey den Examen und Promotion eines weiblichen Doctors hergehe? so wird man uns einige Umständlichkeit in einer Erzählung zu Gute halten, bey der mancher kleine Umstand zum Characteristischen der Sache gehört. Das feyerliche ernstliche Examen hatte die Candidatinn selbst verlangt, wogegen sie auf ihr Ansuchen vom öffentlichen Auftreten sowol als dem öffentlichen Disputiren, sogar von den *litteris petitoriis dispensis*



spensirt, auch nur in deutscher Sprache examinirt ward. Nachdem sie vorher ihren litterarischen Lebenslauf eingereicht hatte, geschah diese Handlung am 25ten Aug. in dem Hause des Herrn Hofraths Michaelis als Decani, und dauerte von etwa 5 Uhr bis 7 $\frac{1}{2}$. Gegenwärtig waren die Herren Michaelis, Kästner, Heyne, Gatterer, Meister, Feder und Kulenkamp. Der Herr Decanus holte sie selbst ab, und setzte sie oben an, zwischen ihm selbst und Herrn Kästner, statt daß die Candidaten sonst gewöhnlich unten am Tische zu sitzen pflegen. Die erste Frage des Hrn. Decanus war aus der Mathematik über den Spiegel auf dem Pharos bey Alexandria (dessen Abulfeda in descript. Aegypti ed. Jo. Dav. Michaelis Götting. 1776. pag. 6. gedenkt,) worin angeblich die Mahomedaner die christliche Schiffe zu Constantinopel sollen gesehen haben. Man fragte: ob die Sache an sich möglich gewesen wäre, und ob es damals wol einen solchen Spiegel gegeben hätte? Hiernächst ward die 37ste Ode aus dem 1sten Buche des Horaz über die Schlacht bey Actium frey übersetzt, und nachmals erläutert. Dem. ruinas erklärte Demoiselle S. so: daß der Sturz des Capitols damals in den Augen der Römer, deren Reiche in den sibyllinischen Büchern eine ewige Dauer geweisagt war, freylich ein rasender Einfall gewesen sey; wobey sie aus ihrer italiänischen Reise die Bemerkung hinzufügte, wie wenig fürchterlich das jetzige Ansehn des Capitols sey. Darauf mußte sie ein Stück Erz, welches ihr von Herrn Kästner vorgezeigt wurde, seiner Art nach bestimmen, den Gebrauch des Gruben-Compasses; was ein Gang? was ein Gang und Flöz-Gebürge sey? erklären, und die ganze Proccedur mit dem Erze von der Grube an bis es endlich zu

münz;



münzbaren Metall wird, beschreiben. Sie mußte ferner aus der Kästnerschen Analyse eine Aufgabe berechnen, nemlich, wenn man gutes 16löthiges Silber und schlechtes 8löthiges hat, und davon 12löthiges zu machen ist, wie viel man alsdann von jeglichen nimmt? Gegen die Fragen aus der Architectur die ihr Herr Meister vorlegte protestirte zwar die Candidatinn, weil sie diese Wissenschaft selbst nicht, als von ihr studirt, in ihrem Lebenslauf genannt hatte, antwortete jedoch über die verschiedenen Arten der Säulen, insonderheit in Anwendung auf die Peterskirche zu Rom. Sie verbreitete sich über die Art des Gebäudes, ihre Größe, ihre Erbauer, ihre Colonnade und ihre Kuppel. Man fragte; wer die erste Kuppel nach der Kettenlinie erbaut hätte? Und sie nannte den Brunelleschi und den Dom in Florenz. Sie beschrieb die Colonnade und die Figur der Kirche. Zuletzt mußte sie die Aufgabe berechnen; wie groß eine jede Seite eines Bogens Papier seyn müsse, den man so vielmal zusammen legen kann, als man will, so daß dieser Theil allemal dem Ganzen ähnlich bleibt? Sie beantwortete diese Frage zur besondern Zufriedenheit des Herrn Examinanten und damit ward das Examen geschlossen. Jetzt mußte sie abtreten und die Entscheidung ihres Schicksals abwesend erwarten. Doch bedurfte es keiner langen Deliberation; sie ward abermals heraufgeholt, und nunmehr eröffnete ihr der Herr Decanus, daß man ihr die philosophische Doctorwürde damit ertheilen wolle. Ihr wurden Glückwünsche abgestattet, und sie hingegen dankte dem Orden mit der Versicherung, daß sie zwar diese Ehre noch jetzt nicht verdient hätte, aber in etwa 5 Jahren zu

ver-

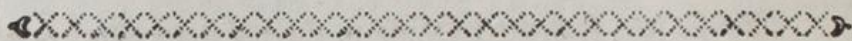


verdienen hoffe. Während des Examens ward die Candidatin mit Thee und Confitüren bedient.

Wie sie jetzt froh nach Hause zu ihren Eltern eilte, ward sie von den Demoisellen Michaelis mit einem Lorbeerkränze beschenkt, und so bekränzt gieng sie in ihr väterliches Haus zurück. Das Diplom ward einige Tage vor dem Jubiläum gedruckt, und in diesem (am 17ten Sept.) geschah die feyerliche Renuntiation. Als einen Characterzug der Weiblichkeit müssen wir noch anführen, daß sie nicht in der Kirche zugegen seyn wollte, sich aber auf die Bibliothek begeben hatte, wo sie durch eine zerbrochene Scheibe alles hören und übersehen konnte. Sey es Stolz oder was es seyn mag; wir Männer hören nun einmal dergleichen Weiblichkeiten gerne, und so werden wir ja noch wol einen andern kleinen Umstand erzählen dürfen, der das bestätigt, was wir vorhin von der glücklichen Verbindung des Gelehrten und des Frauenzimmers in ihrem Character gesagt haben. Den Damen wird die Sache schon an sich selbst wichtig seyn; sie betrifft nichts Geringers als den Anzug bey dem Examen. Wir finden ihn in einem Briefe der Demoiselle an eine Freundin, den wir vor uns liegen haben, und der unsern Lesern gewiß wegen seiner liebenswürdigen Naivität und Einfalt willkommen gewesen wäre, wenn wir ihn ganz hätten mittheilen dürfen, hter also nur folgende Stelle wörtlich daraus: „Mein Anzug war ganz weiß Muselmann, recht so, wie „ihn eine Candidate haben mußte, mit einer weißen Flor- „Friseur, und ein ganz simples Halstuch. Der Friseur hatte „seine Sache sehr gut gemacht, meine Mutter setzte mich
(Annal. 2r Jahrg. 18 St.) J „da:



„daher bloß mit Perlen und Rosen auf. Ueberhaupt war
 „der ganze Anzug bey meinen Examen, wie der einer Braut;
 „mein Vater hatte es so haben wollen.“ R.



IX.

Die Jubelfeyer der Georg-Augustus-Uni- versität zu Göttingen.

Viel theilte sie von ihres Reichthums Fülle
 Und viel von ihres Adels Hoheit,
 Viel Muth und Kraft zu Thaten —
 So war es in der Weihe ihr verliehn —
 Zum Heil der Völker mit.

Bürger.

Mit dem 17ten September 1787. war ein halbes
 Jahrhundert, seit der Einweyhung der Georg:
 Augustus-Universität verfloßen. Aus eigenem Antriebe
 fand sich hiedurch hohe Landes-Regierung bewogen, zur
 Ehre des Andenkens dieses für hiesige Lande und das
 ganze Reich der Wissenschaften so merkwürdigen Tages,
 auf eine Jubelfeyer bey Sr. Majestät dem Könige
 anzutragen, welche auch huldreichst genehmigt und be-
 schlossen ward.

Dem ihr gewordenen Auftrage gemäß legte die Uni-
 versität einen von dem Herrn Vice-Syndicus Willich
 gefertigten Entwurf der Feyerlichkeiten vor. Die An-
 zeige von dem Jubel-Feste, in einem Program, welches
 Herr

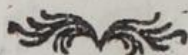


Herr Hofrath Heyne abgefasset hatte ward mit Einladungs- und Bekanntmachungsschreiben an alle Universitäten, mit denen Göttingen in einiger Verbindung steht, (unter den auswärtigen auch an Wien, Leiden und Upsala,) so wie an verschiedene Fürsten übersandt, unter denen der Herr Landgraf von Hessen: Cassel durch Absendung des Herrn Staatsministers von Wirtorf und der Herr Landgraf von Hessen: Rotenburg durch den Herrn Drost von Lilienstern der Academie Glück wünschen ließen.

Eine besondere Einladung ergieng noch an den Herrn Consistorial:Rath Jacobi in Zelle, der zu Göttingen schon vor der Einweihung philosophische Collegia gelesen hatte und bey der Stiftungsfeyer zum Magister creirt worden.

Von Sr. Königl. Majestät waren indessen als Königl. Legaten die beyden Herren Curatoren, die Staatsministers von dem Busch und von Beulwitz ernannt. Königl. Ministerium aber hatte die Landschaften im Namen Sr. Majestät eingeladen, Abgeordnete zu schicken.

Den Studirenden ward die Feyer durch einen öffentlichen Anschlag unter den 22sten Aug. bekannt gemacht. Für Logis und Lebensmittel war gesorgt. Die Garnison erhielt ansehnliche Verstärkung. Für die Fremden ward eine öffentliche Tafel auf Mittag und Abend bestellt, wobey die Herren Prof. Planck, Hofrath Wrisberg und Syndicus Hesse die Aufsicht und Bewirthung übernahmen.



Die Königl. Herren Legaten wurden am 14ten Sept. von etwa 80 Studirenden zu Pferde eingeholt, und ihnen dabey ein Gedicht überreicht.

Den ersten Anfang der Feyerlichkeit machte am Sonntage (den 16ten) früh das Geläute der Glocken. Die Jubelpredigt hielt der Herr Consistorialrath Lesß über Röm. 11. V. 33. u. f. w. Nach dem Gottesdienst wurden die Professoren und andere Einheimische und Fremde den Königl. Herren Legaten, die von den Königl. Prinzen begleitet waren, vorgestellt, den Nachmittag aber hatten letztere große Cour.

Am Montage ward um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Läutung der Glocken der Anfang gemacht, hiernächst von den Thürmen musicirt. Um 9 Uhr zog die feyerliche Proceßion von dem Bibliothek: Gebäude ab, über die Pauliner: Behnder: und Mühlenpfortstraße unter abermaligen Läuten der Glocken in die Universitätskirche. Der Zug gieng in folgender Ordnung, jedoch so, daß die welche unter No. 6 bis 10 genannt sind, erst bey der Leinbrücke hinzutraten:

- 1) Der erste Zug der Studirenden.
- 2) Das geistliche Stadt: Ministerium mit welchem sich die fremden Geistlichen vereinigt hatten.
- 3) Der Stadtrath.
- 4) Die Doktoren und Magister.
- 5) Das Corpus der Universität nebst den französischen Prinzen Durchl. (Herzog von Chatillon und Prinzen von Luxemburg) sämtliche Grafen, Hofmeister, Candidaten und Exercitienmeister.



6) Die beyden Königl. Herren Legaten Excellenzen.
7) Die drey englischen Prinzen, Königl. Hoheiten.
8) Der Landgräfl. Hessen-Casselsche Gesandte, Herr
Staatsminister von Wittorff Excellenz.

9) Die Herren Deputirte der Landstände.

a) Vom Fürstenthum Lüneburg Herr Landschafts-
Director von Bülow Excellenz und Herr Landrath von
Neding.

b) Vom Fürstenthum Calenberg Herr Abt Chap-
puzeau von Loccum, und Herr Landrath Graf von
Hardenberg.

c) Vom Fürstenthum Grubenhagen Herr Geh.
Cammerrath und Berghauptmann von Reden.

d) Vom Herzogthum Lauenburg Herr Landdrost
Graf von Kielmannsegge.

e) Von der Graffschaft Hoya die Hrn. Land- und
Schatzräthe von Becquer und von Ompteda.

Vom Herzogthum Bremen war zwar der Herr Land-
rath von Schulz abgeordnet, konnte aber wegen un-
entschiedenen Vortritts, an den öffentlichen Feyerlich-
keiten keinen Antheil nehmen.

10) Die Herren Deputirte der Universität Helmstädt,
Herr Abt Velthusen und Herr Hofrath Velze.

11) Vornehme Fremde, welche der Proceßion bey-
zuwohnen Lust hatten.

12) Der 2te Zug der Studirenden. Die verschie-
denen Corpora wurden von Marschällen angeführt. Der



Einzug in die Kirche geschah also, daß der erste Zug der Studirenden, sobald er vor der Kirche ankam, sich in zwey Reihhen theilte, und die Corpora durchließ, bis der 2te Zug kam, sich mit dem ersten vereinigte und so in die Kirche gieng.

In derselben waren auf dem Chor längst den Wänden 4 Reihhen Bänke gestellt, alle nebst dem Catheder und Fußboden mit rothen Tuche belegt; im Schiffe aber war eine rückwärts immer höher steigende Bühne für die Studirende errichtet; die Emporkirche blieb für die Damen und Fremde bestimmt, wozu 300 Billets ausgetheilt waren. Zur Rechten des Cathederplatzes in der Kirche waren die Sitze der beyden Königl. Legaten, des Fürstl. hessischen Legaten, und der Königl. Prinzen mit ihrem Gefolge.

Der Einzug geschah unter einer rauschenden Musik, bis jeder auf seinem Platz war; darauf kam eine lateinische Cantate; vom Hrn. Prof. Mitscherlich verfertigt, und von Hrn. Cantor Rudolf in Musik gesetzt. Hiernächst hielt Hr. Hofr. Heyne eine lateinische Rede, und nun folgten die Promotionen.

In der theologischen Facultät trat als Prodecanus Hr. C. N. Less auf, und ernannte zu Doctoren der Theologie:

Den Herrn Abbt Chappuzeau.

‘ ‘ Consistorialrath Jacobi.

‘ ‘ ‘ Schlegel.

Den



Den Professor der Philosophie und Prediger der reformirten Gemeine zu Göttingen, Herrn Kulenkamp.

Alle 4 waren gegenwärtig.

In der juristischen Facultät ernannte Herr Geh. Justizrath Böhmer als Decan zu Doctoren der Rechte: Den Herrn Hofrichter von Berlepsch.

: : Geh. Justizrath und Canzley: Director J. P. E. Falke.

: : Hofrath und Geh. Canzley: Secretair Brandes.

: : Hofrath und Bürgermeister E. F. H. Falke.

: : Hofrath und Geh. Secretair Nieper.

Desgleichen die examinirte Candidaten:

Herr P. Haselberg aus Schwedisch: Pommern.

: D. A. H. Velrichs, aus Hannover.

: W. Thomes aus Braunschweig.

In der medicinischen Facultät wurden von Hrn. Prosector Richter als Decanus zu Doctoren ernannt:

Die Herren G. B. Schäffer aus Hameln und

W. Belcombe aus England.

Der Decan der philosophischen Facultät, Herr Hofr. Michaelis ernannte darauf zu Doctoren und Magistrern:

Die Demoiselle Dorothea Schlözer, Tochter des Hrn. Hofraths Schlözer,

Den Hrn. Grafen F. B. Schwerin, Königl. Schwedischen Hofprediger.



Die Helmsstädtische Deputirte Herrn Abbt Velthusen und Herrn Hofrath Oelze.

Herrn D. J. Pott, Prof. der Theologie zu Helmsstädt.

Den bekannten Dichter Herrn G. A. Bürger.

Den Hrn. Musik-Director J. N. Forkel.

Ferner als examinirte Candidaten:

Herr F. G. Canzler aus Pommern.

: G. C. F. Seidel aus Thüringen.

: J. G. A. Oelrichs aus Hannover.

: F. N. Suter aus Zoffingen in der Schweiz.

: G. W. Böhmer aus Göttingen.

: W. Richhorn aus Nürnberg.

Nach geendigten Promotionen folgte ein Satz aus dem Graunischen Te Deum und hier auf eine rauschende Musik, während welcher die Proceßion in der nemlichen Ordnung den vorigen Weg wieder zurückgieng, unter Geräute und Musik vom Balcon der Kirche.

Um 3 Uhr war Tafel auf dem Rathhause, die vom Königl. Hofmarschall-Amt durch den Herrn Kammerjuncker von Zastrow bestellt war und aus 192 Couverts bestand, wozu außer den Fremden vom Stande alle Professoren, diejenigen, welche gleichen Rang haben, und die so eben creirte Doctoren und Magister eingeladen waren. Nach geendigter Tafel langte der Zug der Studirenden vor dem Rathhause an, um Musik und ein Gedicht zu bringen, wobey man unter Lösung der Canonen ein Vivat für Sr. Majestät den König, die drey Königl. Prinzen, die Herren Minister und die Akademie ausbrachte.

Sie



Sie wurden mit Wein und Confekt auf dem Markte bedient und begaben sich hiernächst auseinander zu eignen Lustbarkeiten in die bestellten Kuberger.

Am Dienstage (den 13ten) war feyerliche Versammlung der Königl. Societät der Wissenschaften, an welche sich die deutsche Gesellschaft und das historische Institut angeschlossen. Durch diese Vorlesungen ward zugleich das neue Auditorium unter dem neuen Flügel der Bibliothek eingeweiht. Hr. Hofrath Heyne als Sekretair der Societät hielt eine kurze Anrede, die Vorlesung aber Hr. Professor Blumenbach von der Lebenskraft im Blut; und Herr Geh. Rath und Prof. Forster aus Wilna, der nunmehr zu der Kayserl. russischen Entdeckungs-Reise als Naturkündiger und Geschichtschreiber bestimmt ist, legte ein Fascikel Magellanischer Pflanzen vor.

Herr Prof. Klügel in Helmstädt hatte der Societät eine Abhandlung unter dem Titel: *Theoria noua motus machinarum vi aquæ in rotam subtus incurrentis motarum* zugeschickt. Der Herr Hofrath Kästner als Ältester in der deutschen Gesellschaft hielt eine Vorlesung über den Vortrag gelehrter Kenntnisse in der deutschen Sprache, und Herr Hofrath Gatterer als Director des historischen Instituts über Jubelfeyer und Jubelmünzen.

Nach der wieder auf dem Rathhause gehaltenen Privat-Tafel der Königl. Herren Legaten ward auf der Reitbahn Caroussel gehalten. Abends war Ball auf



den Rathhause, wozu alle Studirende die daran Antheil nehmen wollten, zugelassen und 520 Billets durch Einladung des Königl. Hof-Marschall-Amtes ausgegeben wurden. Auf dem Kaufhause wurde in zwey Sälen öffentlich gespeiset. Der Weg vom Rathhause bis dahin war, um ihn im Trocknen zu machen, mit einem bretternen Fußboden belegt, mit einem durch Stangen gehaltenen Dache von Linnen bedeckt, und durch Fackeln erleuchtet.

Den 19ten Nachmittags begleitete die Gesellschaft der Studirenden wiederum die Königl. Herren Legaten bis nach Behnde; so wie den 20sten den Fürstl. heßischen Herrn Gesandten. Den Beschluß von allem machte ein Aufzug am 20sten, da die für die Feyerlichkeit veranstaltete Standarte von den Studirenden an die Universität abgeliefert ward. Ein öffentlicher Anschlag am 19ten Sept. dankte ihnen für die während der Feyerlichkeiten bewiesene gute Ordnung.

In der That hat das Betragen der Herren Studirenden die Bewunderung aller Fremden auf sich gezogen; nicht aus Mangel an Kenntniß des gerechten besten Rufs einer guten Lebensart, welchen die Universität für sich hat, sondern weil man bey einem solchen Gewühl von Menschen (der Fremden von Distinction sind allein 456 gezählt) und nach ihren damaligen Verhältnissen, ein sich so durchgehends gleichbleibendes Betragen nicht wol erwarten konnte. Die Officiere unter ihnen giengen selbst zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe der Reihe nach Parrouille; und besetzten den Eingang zum Rathhause und
zum



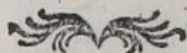
zum Kaufhause mit eigener Wache. Wie sehr stach insonderheit die Moderation dieser jungen Männer von den Zeiten der Einweihung der Akademie ab, von denen Herr E. N. Less in seiner Jubelpredigt sagt:

„Mehr ein Schwarm von Bachanten und Unsinnigen, als eine Gesellschaft von Söhnen der Musen und Lieblingen der Wissenschaften. In den Hörsälen: Tumult; Grobheit; Barbarey; Auf den Straßen, Geschrey und fürchterliches Getümmel am Tage und des Nachts Schrecken und Verwüstung! Viel grobe Unthaten, auch Morde der Studirenden.“

Mag man immer die vergangene Zeiten loben! Diesen Uebergang von — nicht Herzhaftigkeit — sondern barbarischer Rohigkeit, von der Grobheit des gemeinen Pöbels zu dem edlen gesetzten Anstande eines Mannes von Erziehung, haben wir doch wol gutentheils der Cultur der schönen Wissenschaften und einer aus dem hohen Aether metaphysischer Subtilitäten ins bürgerliche Erdenleben herabgezogenen Philosophie zu danken.

Ueberhaupt ward die allgemeine Freude des Festes durch gar keinen widrigen Zufall gestöhrt, die dagegen gerichtete weise Vorsorge der Königl. Landesregierung, vereint mit wohlgewählten und aufmerksam ausgeführten Anstalten des akademischen Senats, von einem gutgeordneten Militair unterstützt, beglückte ein so wünschenswerther Erfolg, daß auch nicht eine von den mannigfaltigen Unannehmlichkeiten sich hier ereignete, die bey solchem großen Zusammenflusse von Menschen aus allerley Ständen, höchst selten ganz vermieden werden.

Unter



Unter allen Feyerlichkeiten gewährte besonders der Zug in die Kirche einen seltenen rührenden Anblick. Welche mannigfaltige Betrachtungen; hier die vergangene, gegenwärtige und künftige Zeit in einer solchen Menge von Gressen, Männern und Jünglingen zusammengeleitet — nicht wie sonst in der Welt, nach Titel und Aemtern, sondern durch wissenschaftliche Verbindungen beyeinander zu sehn, theils schon nahe der Vollendung ihrer seit vielen Decaden um Religion, Gelehrsamkeit, Staat und Menschheit erworbenen Verdienste, theils mit blühenden Kräften, durch sehr verschiedene Aemter in voller lebhafter Thätigkeit für das allgemeine Beste beschäftigt, theils noch in der Ausbildung begriffen, um die Hoffnung der Glückseligkeit einer herannahenden Nachkommenschaft zu erfüllen, die auf ihre Talente erbauet wird!

Welch eine gedankenreiche Stille es war, als der Zug unter Glockengeläute langsam feyerlich durch die Gassen zog! Wie süß und wie schwermuthsvoll war es zu denken, die ganze Masse von Kenntnissen, die in dieser großen Gesellschaft zusammengebracht wurde; zu denken die Summe des durch sie gestifteten und noch hervorzubringenden Guten, die besondern Modificationen eines jeden einzelnen Individuums, endlich aber auch zu denken — und dennoch ist all' ihr Wissen nur Stückwerk, blos Anlage zu noch unendlich mannigfaltigen künftigen Entwicklungen! Vielleicht haben alle diese vereinte Geisteskräfte die Cultur des menschlichen Geschlechts nicht um eine Linie höher gebracht, und wie viel käme dann
auf



auf jeden Einzelnen! Und wie weit sollte sich wol ihre Einwirkung auf das gleichzeitige Menschengeschlecht, wie weit ihr horizontaler Wirkungskreis verbreiten! Sollte diese vereinte Kraft wol, wie irgend ein Schriftsteller sagt, ein Stein seyn, der an der deutschen Küste ins Wasser geworfen wird, und durch dessen Bewegung die letzte Welle sich noch ans Ufer von China hinanschlägt — Und dann wieder der Gedanke an die vergangene Zeit — Was hätte vor 1000 Jahren wol der Meyer von Göding gedacht, wenn er diese Proceßion in einem weissagenden Gesichte auf seinem Meyerhose erblickt hätte! Was vor 18 Jahrhunderten Herrmann, als er durch die Wälder des Hainbergs streifte! Nicht wahr? eine römische Proceßion; ein feyerliches Opferfest? — Und vor mehrern Jahrtausenden strömte hier noch das Meer, wohnten da Conchylien und Meer: Ungeheuer, wo jetzt die Musen ihren Sitz haben. Endlich wie wird es nach einigen tausend Jahren mit dem Menschengeschlecht stehen? zu welcher Höhe wird sich alsdann der menschliche Geist erhoben haben? Sollte alsdann nicht manches ins Reich der Menschheit gekommen seyn, wovon diese ganze an Kenntnissen so reiche Versammlung noch nicht einmal eine Ahndung, wofür sie kaum einen Sinn hat? und hier an diesem Ort, — wie wird es hier aussehn? Vielleicht streift alsdann eine Taterhorde über unsre Gräber und gelehrte Societäten aus dem Feuerlande, lassen hier nach Ruinen graben; vielleicht gar die Einwohner eines Landes, das jetzt noch kein Land sondern Bette des Meeres ist.

Doch



Doch zurück von diesen Phantasten auf einige Beobachtungen, die unserm Gesichtskreise näher liegen! Einige Beobachtungen über die Zahl der Studirenden sowohl als der Professoren, einige Züge aus den Kindersjahren der Akademie; die successive Entwicklung der Institute die die Trabanten dieses schönen Gestirns am litterarischen Horizont sind, und endlich eine Parallele zwischen den Vorlesungen von 1787. und denen von 1751. welches alles zu manchen sowohl litterarischen als politischen Reflexionen Anlaß geben möchte.

Die Summe der seit Errichtung der Universität bis zum 6ten May 1787. immatriculirten Studenten trägt 14698. Unter dieser Zahl sind 150 Prinzen und Grafen mit begriffen. Vom May 1767. bis in den May 1787. incl. haben studirt 7652. Ueber die Hälfte des Ganzen hat sich also in den letzten 20 Jahren dort aufgehalten. Die stärkste Zahl war in den Jahren 1780, 1781 und 1782; sie belief sich in dem Zeitpunkt der höchsten Frequenz zu 947.

Die geringste Größe war im November 1767. sie betrug 606.

Die stärkste Anzahl von Theologen findet man im May 1782. Sie enthielt 319. Bis zum Jahre 1772. blieb solche unter 200. Seitdem stieg sie bis zu dem so eben genannten Jahre fortwährend. Seit demselben fiel sie wieder. Am geringsten war sie im November 1767. da sie aus 154 bestand.

An Juristen war die höchste Zahl im May 1774. sie betrug 563. (Eine Frage möchten wir wohl aufwerfen; war



war dies Verhältniß individuell für die hiesige Universität etwa bloß durch die anziehende Kraft der berühmten juristischen Lehrer hervorgebracht? oder hatte es seinen Grund in dem Hange zu dem juristischen Nahrungsbetriebe — Wir wissen kein ander Wort; Die Wissenschaft hatte wol nicht vielen Antheil daran — der damals insonderheit in Niedersachsen epidemisch scheint gewesen zu seyn.) Seit jenem Jahre 1774. ist die Zahl nie wieder bis zu 500 gekommen. Im Novbr. 1777. sank sie bis zu 391 herab. Ihre geringste Zahl während der vorgenannten Periode war im Novbr. 1767. Sie betrug 372. Die Zahl der Mediciner hat sich seit 1778. bey dem damals angefangenen Zuwachse, wenigstens in so fern erhalten, daß wenn auch zu Zeiten der Abgegangenen mehr gewesen als der Hinzugekommenen, dennoch immer 80 bis 90 gegenwärtig geblieben sind. Während obiger Periode war diese Classe am kleinsten im Jahre 1772. Damals gehörten nur 53 zu derselben. Am stärksten war sie im May 1782 und 1786. besetzt; sie kam bis zu 102 und 103.

Alle übrige Studirende sind in dem uns mitgetheilten Verzeichnisse unter dem Namen der Philosophen begriffen. Diese Gattung hat in den neuesten Zeiten Verhältnißmäßig am stärksten zugenommen. Bis 1771. zählte man deren nie über einige 20. Am wenigsten waren davon im Jahre 1768. vorhanden, sie betrug nur 19. Im Jahr 1787. wo die Anzahl ihre größte Höhe erreichte, stieg sie nahe an 100.

Derjenigen, welche zu Göttingen die Doctorwürde in der Medicin erhalten haben, sind 528.

Das



Das Geld, welches von Ausländern unter den Studirenden jährlich nach Göttingen gebracht wird, schätzt der Hr. Professor Spittler (im Götting. Hist. Magaz. II. B. 13 St. S. 78.) auf 30000 Louisd'or oder 150000 Rthlr. *) Das Geld, was von allen Studenten überhaupt seit den letzten 20 Jahren in Umlauf gebracht ist, kann man jährlich zu 240000 Rthlr. rechnen, wenn man die Mittelzahl von 800 Studenten und auf jeden im Durchschnitt 300 Rthlr. jährlichen Aufwand nimmt. Dies beträgt von 20 Jahren 4 Millionen und 800000 Rthlr.

Wie sehr eine solche Circulation dem Orte zu Statten komme, ergiebt sich am sichtbarsten aus den dortigen häufigen Bauten. Seit 1765. sind allein 170 neue Häuser gebaut und 4 so ausgebessert, daß sie für neu errichtet gelten können.

Bey den Professoren wird eine Parallel zwischen der Zeit der Inauguration und der Jubelfeyer vielleicht interessant seyn. Es

waren deren zur Zeit der Inauguration		bey der Jubels feyer
	In der Theologie:	
3		7
	In den Rechten:	
7		10
		In

*) Etwas über diese Materie findet sich in dem vor etwa 15 bis 20 Jahren herausgekommenen *Raisonnement über protestantische Universitäten*, und in dem *Raisonnement über das Raisonnement*.



In der Medicin.

3

7

In der Philosophie:

4

22

Ueberhaupt:

17

46

Ein Professor der Rechte war bey der Jubelfeyer auf Reisen: und da seitdem noch ein Professor der Medicin angesetzt worden, so beläuft sich das Ganze jetzt auf 48. Jene Zahl der 17 wuchs so schnell in die Höhe, daß 2 Jahre nach der Inauguration (1739.) die Universität schon 26 Professoren hatte. Doctoren und Magister, welche Lehrstunden gaben, waren damals 8; im Jahre 1787. belief sich deren Zahl, nebst andern Privat-Dozenten, jedoch mit Ausschluß der Sprach- und Exercitienmeister auf 24.

Lehrer in Sprachen, schönen Wissenschaften und Kunstübungen hatte die Academie im Jahre 1739. außer den Professoren überhaupt 9; im Jahre 1787. waren deren vorhanden 13.

So wie man aus diesem Verzeichnisse insonderheit der Zahl der Philosophen schon einigermaßen abnehmen kann, welche Felder des menschlichen Wissens seitdem mehr oder weniger cultivirt worden, so wird dies noch mehr durch eine Parallele der in den Jahren 1751 und 1787. nur in der philosophischen Facultät gelesenen Collegia in die Augen fallen.

1787. lasen:

Michaelis, über einen Theil des Koran, die Briefe an die Corinthier und Thessalonicher, den Jeremias, hebräische Grammatik.

(Annal. 2r Jahrg. 18 St.) R

Käst



Rästner, die Lehre von Perspectiv, Mathematik.

Gatterer, Diplomantik, Geographie, historische Encyklopädie.

Heyne, römische Litteratur, die Hymnen des Callimachus, Horazens Dichtkunst, Ciceros Brutus.

Rulenkamp, Homers Odyssee; Comödien des Aristophanes.

Feder, Logik und Metaphisik, Moral.

Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Politik, Geschichte des nördlichen Europa, über die verschiedenen Staatsverfassungen.

Meister, reine Mathematik, bürgerliche Baukunst.

Beckmann, Policy; und Cameral; Wissenschaft, Mineralogie in Beziehung auf Oeconomie und Technologie, Handlungs; Wissenschaft und italiänisches Buchhalten, Waarenkunde, ein Practicum zu öconomischen und cameralischen Aufsätzen.

Lichtenberg, Experimental; Physik, Astronomie, physikalische Geographie, über die Theorie der Erde.

Meiners, Psychologie, Geschichte des menschlichen Geschlechts.

Spittler, Geschichte der europäischen Reiche, Universal Historie, deutsche Geschichte, Geschichte der Mönchsorden.

Eyring, hebräische Sprache, Litterair; Historie.

Neuß, Litterair; Historie.

Gröllmann, Statistik von Deutschland.

Von



Von juristischen Collegiis sey es uns erlaubt nur zwey neue anzuführen:

Martens, über das europäische positive Völkerrecht.

Derselbe über das allgemeine Handlungs-Recht.

I 7 5 I.

Zeumann, Gelehrten-Geschichte.

Köler, Chronologie, deutsche Reichsgeschichte, Geschichte der europäischen Reiche, deutsche Münzwissenschaft, deutsche Diplomatie.

Gefner, über den Cicero de officiis, römische Alterthümer, lateinischen Styl.

Hollmann, Ontologie, Logik, natürliches Recht, Naturlehre.

Segner, Optik, angewandte Mathematik, Experimental-Physik.

Ribov, philosophische Moral, Metaphysik.

Wähner, das Rabbinische, reine Mathematik, hebräische Sprache, griechische Grammatik.

Michaelis, hebräische Grammatik, das Rabbinische, die Propheten, das B. Moses, Apost. Gesch. catholische Briefe, griechische Grammatik.

Weber, natürliche Gottesgelahrtheit, Logik, Metaphysik, reine Mathematik.

Meyer, angewandte Mathematik, practische Geometrie, Lehre vom Festungsbau und Geschütz.



Achenwall, Zeitungs-Collegium, Natur, und Völk-
ker-Recht, über die europäischen Staaten.

Wedekind, griechische Grammatik, Logik, deutsche
Schreibart.

Ueber die Geschichte der Universität nur einige Be-
merkungen, insonderheit aus der Rede des Herrn Hof-
raths **Heyne!** — Kaum war die Universität errichtet,
so erwachte auswärts der Neid — — tausend Verläum-
dungen wurden verbreitet. Selbst die Bürger der Stadt
nebst manchen angesehenen Personen des Landes waren
auf ihren Untergang bedacht. **Brunquells**, **Albrechts**,
Treuers und **Reinharts** plötzlicher Tod — der un-
vermuthete Abgang von **Senkenberg** und **Steinwehr**,
das Weggehen und Wiederkommen des **Schmauß** brach-
ten große Zerrüttungen zuwege. Die juristische Facultät
fieng erst seit **Wahls** Zeiten an, empor zu kommen. Die
philosophische Facultät hatte gleich vom Anfange das beste
Schicksal; sie hat zum Ruhm der Academie das mehreste
beygetragen. Ihr hat man die Denkfreyheit, *) in der
sich

*) Wie viel wir darin seit 50 Jahren weiter gekom-
men sind, darüber nur noch eine kleine Anekdote!

Jene so eben wegen ihrer Toleranz gerühmte phi-
losophische Facultät lies doch damals ihre neu ange-
hende Magister schwören, daß sie nie anders als
mit Achtung von der Academie nicht allein reden,
sondern auch denken wollten. Die Eidesformel steht
in Gesneri narrat. de academia Georgia Augusta unter
den Beylagen und lautet also:



sich die Academie vor andern hervorthat, zu danken. Diese Entäußerung alles Sektir:Geistes gieng auf die Politik, Geschichte und Staatsrecht über. Vielleicht war der schwankende Zustand der theologischen Facultät ihr Glück; die Kälte des theologischen Systems konnte nun die junge Pflanze nicht tödten; sie hatte Zeit Wurzel zu fassen. Eben so ein Glück war es für die medicinische Facultät, daß der damalige berühmte **Hamberger** und **Wedel** von **Jena** nicht nach **Göttingen** kamen. Statt deren erschien **Haller**; durch ihn ward die Akademie erst fremden Nationen bekannt. Und dennoch traute man noch nach 10 Jahren kaum der Universität die Fortdauer zu, bis **Mosheim** 1747. Canzler wurde. Nun erst entstand mit einem großen Ruf auch mehr Frequenz der Studirenden. Viele Schwürigkeit machte die Gründung der Buchdruckerey und des Buchhandels.

Im Jahr 1755. erhielt die Academie durch Ankunft der **hesischen Prinzen**, der Enkel Königs **Georg II.** einen neuen Glanz; allein früher als man dachte, verließen diese sie wieder; die Todesfälle von **Köler**, **Mosheim**, **Schmauß** und **Segners** Abzug waren kein geringer Verlust, und die Societät der Wissenschaften wäre durch

Jurabis etiam te hunc honoris gradum in huius universitatis ignominiam alibi reperere nolle sed & de ipse & ejus Professoribus, ubicunque vixeris, honorifice sentire & loqui velle &c.

Der Gebrauch dieser Eidesformel ist vor mehreren Jahren abgeschafft worden.



durch übereilte Prozeduren fast auseinandergegangen; Nun kam der 7jährige Krieg; doch der Marschall D'Estrees, Marquis de Perreuse, Graf D'Orlik, insonderheit der Ritter du Muy schützten sie, und die Gallier trugen nicht wenig dazu bey, ihren Ruf zu verbreiten.

In den Jahren 1758. bis 1763. fielen die Todesfälle von Brendel, Zinn, Gefner, Tob. Meyer, Ködler und die Abreise von Herrn Büsching.

Im Jahre 1770. starb der große Münchhausen, der Schöpfer der Akademie; ihren nachmaligen Curator, den sel. Staatsminister von Behr behielt sie nicht lange. Darauf kam sie 1771. unter die jedesmalige Curatel zweyer Herren Minister, und verehrt jetzt nach verschiedenen Successions-Folgen, die Herren Staatsminister von dem Busche und von Beulwitz Excellenzen als ihre höchstverordnete Curatoren.

Seit der Einweihung bis zur Jubelfeyer sind folgende öffentliche Anstalten getroffen worden:

I. Zur Beförderung der Wissenschaften überhaupt:

1) Die Sammlung einer sowol zahlreichen als brauchbaren Bibliothek, die unter den ersten in Deutschland den vornehmsten Platz mit behauptet, angefüllt mit den vorzüglichsten Werken aus allen wissenschaftlichen Fächern, in systematischer Ordnung aufgestellt, und zum allgemeinen Nutzen derer, die sich ihrer bedienen wollen, bestens eingerichtet. Sie enthält gegenwärtig schon über 130000 Bände, und ist ganz besonders durch die gnädige



dige Freygebigkeit Georg des III. dieses so eifrigen Beschützers der Wissenschaften und Vollenders des von Georg dem II. gegründeten jetzigen Flors der Universität, zu dem ansehnlichsten Theile ihres unschätzbaren Vorraths gekommen. Im Jahre 1769. erhielt sie die beträchtliche Uffenbachische Sammlung durch eine Schenkung.

2) Die Academie der Wissenschaften, welche sehr vieles dazu beygetragen hat, insonderheit durch ihre Commentarien, durch die gelehrten Zeitungen und die Preisaufgaben, den Ruf der Universität in fremde Länder zu verbreiten. 1751.

3) Deutsche Gesellschaft, gestiftet 1740.

4) Historisches Institut, gestiftet 1764.

5) Sternwarte, errichtet 1751. mit vortreflichen Instrumenten versehen, zu welchem im Jahr 1786. ein Herschellsches Telescop von des Königs Majestät geschenkt worden. Der berühmte Herschel, unser Landsmann, der durch seine Erfindung das menschliche Auge zu Himmelskörpern in eine Ferne geleitet hat, die vorhin noch keine Kunst zu erreichen fähig gewesen war, überbrachte nicht nur jenes Telescop, sondern stellte es auch selbst auf. Es ist von 10 Fuß. Der große Spiegel hat $9\frac{1}{2}$ Zoll im Diameter, und wiegt 18 Pfund. Von den 8 Vergrößerungen, die zum astronomischen Gebrauche dabey sind, vergrößert die stärkste tausendmal im Diameter.

Eine Ocular-Röhre, zum Gebrauch auf der Erde befindet sich ebenfalls dabey. Bey hellem Wetter kann



man in der Weite von $\frac{1}{4}$ Stunden die Inschrift der Fahne eines Kirchthurms sehr deutlich lesen.

Der Mechanismus des Statifs ist bewundernswürdig compendiös, und mit seltener Vortreflichkeit angeordnet. Schwerlich läßt sich eine bequemere und leichtere Einrichtung zur Regierung dieses verhältnismäßig großen Instruments angeben, da man es fast mit einem Finger fortschieben, und mit der größten Leichtigkeit richten kann.

6) *Museum*, angelegt 1773.

7) *Gelehrte Zeitungen*, anfangs ein Privat-Unternehmen 1739. besorgt von Hrn. von *Steinwehr* und zum Privat-Gebrauch nur als eine Anleitung zum Ankauf für die *Meversche Buchhandlung* bestimmt, übernommen von *Treuer* 1741. von *Haller* 1747. *) der *Academie der Wissenschaften* anvertrauet 1758.

8) *Professoren-Witwen-Casse*, welche in so ferne auch als *Beförderungsmittel* der *Gelehrsamkeit* betrachtet werden darf, weil sie ihre *Theilnehmer* gegen *Sorgen* schützt,

*) Herr von *Haller* hat in dem Zeitraume von 1745 bis 1777. folglich in 32 Jahren über 12000 *Recensionen* zu diesen gelehrten Zeitungen geliefert, welches für jeden Tag mehr als eine bringt. Von seinen *Beurtheilungen* war kein einziges wissenschaftliches Fach als die *Jurisprudenz* ausgeschlossen.

S. Hallers Tagebuch seiner *Beobachtungen* über *Schriftsteller* und über sich selbst, herausgegeben von *Heinzmann*.



schützet, die so leicht die Geschäftigkeit und Anstrengung der Geisteskräfte unterbrechen und schwächen. Sie ward durch ein Reglement vom 5ten Aug. 1743 fundirt, (S. Göttingisches Magazin 11 B. 28 St. S. 276.) aus 1000 Rthlr. die der Verleger der Landesconstitutionen zahlen mußte, welchen im Jahre 1744. noch eine geschenkte gleiche Summe von der lüneburgischen Landschaft hinzukam, den Einkünften der Universitäts-Apotheke, welche die calenbergische Landschaft erbauen lassen, und dem jährlichen Beytrage eines jeden in Besoldung stehenden Professors von einem Louisd'or, welchen Beytrag jedoch die zur Zeit der Stiftung schon angesezte Professoren anfangs nicht einstimmig erlegen wollten, sondern erst in der Folge freywillig übernahmen.

Nebst vorerwähnten Intraden genießet die Witwen-Casse einen Zuschuß von jährlich 150 Rthlr. aus der Kirchen-Casse, und von 1788. an kömmt ihr auch die Nutzung des Vermächtnisses der verstorbenen Witwe Vandenhoeck von 18000 Rthlr. zu statten, dessen im 3ten Stück der Annalen gedacht worden.

Den ersten Fundationsgesetzen zufolge hatte jede Pensionsfähige Witwe eine Aussteuer von 46 Rthlr. jährlich zu erwarten, vater- und mutterlose Waisen einer Familie, sollten als eine Witwe angesehen werden.

Zuletzt hat sich die jährliche Portion einer Witwe auf 70 Rthlr. belaufen, und neuerlich ist solche auf 110 Rthlr. erhöht worden.

II. Besonders zum Unterrichte der Studirenden.

1) Anatomie, erbauet 1738.

R 5

2)



- 2) Botanischer Garten, bald hernach angelegt.
- 3) Philologisches Seminarium, unter Gessner eingerichtet.
- 4) Accouchir-Anstalt, gestiftet 1750.
- 5) Clinicum, 1764.
- 6) Prediger-Seminarium, 1765.
- 7) Theologisches Repetenten-Collegium, 1765.
- 8) Oekonomischer Garten.
- 9) Kranken-Hospital, 1780.
- 10) Chemisches Laboratorium, 1782.
- 11) Stiftung zu Preis-Aufgaben die von jenen vorerwähnten der Akademie der Wissenschaften verschieden und bloß zur Aufmunterung für göttingische Studirende bestimmt sind, 1784.

Wir beschließen diese Nachricht mit einer Parallele zwischen den Waarenpreisen auf der göttingischen Akademie von den Jahren 1739 und 1787. die in mehr als einem Betracht manchen unserer Leser interessieren möchte.

Im Jahr 1739.
galt das Pfund

Im Jahr 1787.

Ordinaire Kaffeebohnen 8 bis 12 mgr.	13 bis 14 mgr.
Ordinairer Zucker $4\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ mgr.	7 — 10 ;
Brauner Candis 6 mgr.	7 — 9 ;
Gezogene Talglichte 4 mgr.	$7\frac{1}{2}$ —
Gegossene Talglichte $4\frac{1}{2}$ bis 6 mgr.	8 —
Baumöl zum Brennen 5 mgr.	8 —
Frische Butter 3 bis $4\frac{1}{2}$ mgr.	8 —
Kanastertoback $1\frac{1}{3}$ bis 2 Rthlr.	1 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ Rthlr.
	Weine.



Weine.

Im Jahr 1739.	Im Jahr 1787.
Bourgogner 18 bis 27 mgr.	24 bis 30 mgr.
Champagner 30 mgr. bis 1 Rthlr.	1 Rthlr. 12 : 1
Cremitage 15 bis 18 mgr.	24 mgr. bis 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
Moseler 7 bis 15 mgr.	18 bis 24 : 1
Franzwein, alter 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ mgr.	18 mgr. : 1 Rthlr.
junger 6 bis 7 mgr.	8 : 12 mgr.
Pontac, 9 bis 12 mgr.	12 : 18 : 1
Rheinwein, schlechte Sorte 9 mgr.	12 : 1
beste Sorte 18 bis 24 mgr.	1 $\frac{1}{3}$ bis 2 $\frac{5}{8}$ Rthlr.
Frontignac 12 bis 15 mgr.	14 bis 18 mgr.
Ungarischen 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.	2 $\frac{1}{2}$: 3 Rthlr.

Bier.

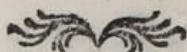
Das Quartier 5 pf.	6 pf.
Broyhan 5 pf.	6 :

X.

Krankheits-Geschichte in Einbeck, vom
Jahre 1787. *)

In den Monathen Februar, März und April herrschten, wiewohl einzeln, Gastrische und Faulfieber, wovon

*) Es würde mannigfaltigen Nutzen schaffen können, und die dankbarste Erkenntlichkeit finden, wenn in
al:



wovon einige mit rheumatischen Seitenstichen begleitet waren. Bey vielen zeigten sich am 8ten oder 9ten Tage der Krankheit, Petechien. Nur selten pflegten sie sich vor dem vierzehnten Tage zu endigen, wohl aber oft später. Wo sie in einem Hause Fuß faßten, da blieb fast niemand davon verschont. Jedoch waren sie bey zeitiger Anwendung der Brech- und Abführungsmittel, und demnächst solcher Arzeneien, welche der Fäulniß widerstanden, und die Kräfte unterhielten, nur selten tödtlich.

Auch stellte sich in den Monaten April und May das Scharlachfieber, wiewohl auf eine so gelinde Art ein, daß während dem Verlaufe desselben, fast kein einziges Kind starb. Setzte man aber die Genesenden zu früh der freyen Luft aus, so fand sich bey selbigen gleich eine Hautwassersucht oder ein Brustfieber (die ihren Ursprung in der zurückgetretenen Ausdünstung hatten,) ein, die bey einigen tödtlich wurden.

Ferner wurden im März und April bey der lang anhaltenden stürmischen und regnigten Witterung, viele mit Rheumatismen und Sicht befallen, die schwerer zu überwinden waren.

Beym Schlusse des Aprils, wurden viele Einwohner, da der Nord-Ostwind stark wehete, von einer *Ephemera* mit beschwerlichen Schlucken heimgesucht, und war bey

Kin:

allen etwas erheblichen Städten des Landes, einer oder der andere unter den Herrn Aerzten die Gefälligkeit haben wollte, am Schlusse eines jeden Jahres ähnliche kurze Krankheitsgeschichten einzusenden.

d. H.



Kindern eines solchen Hauses ansteckend. Brech- und Ausleerungsmittel mit kühlenden Arzeneien verbunden, hoben das Uebel oft in 36 bis 72 Stunden. Die Crisis erfolgte mit einem klebrigen Schweiß.

In der Mitte des Maymonats fanden sich bey kalten Nordostwinden bey einigen Rheumatismen mit Geschwulst der Ohrendrüsen ein. Bey andern kamen wiederum Gastrische mit rheumatischen Beschwerden verbundene Sieber zum Vorschein. Unter andern wurden im hiesigen Waisenhanse in wenig Tagen 25 Waisenkinder, ohne die andern Personen, mit letzterer Krankheit befallen, und bey einigen derselben stellten sich wahre Petechien ein. Wurden aber alle glücklich, so wie die übrigen Hausgenossen wieder hergestellt.

Im Junius brachen hier in zwey Häusern die Pocken aus. Sie kamen zwar bey den damit befallenen vier Kindern häufig zum Vorschein, waren aber doch gutartig. Der Hofmedicus Küling impfte darauf mit dem besten Erfolge dreyen seiner Kinder die Pocken ein, so, wie er sie auch bey einigen Auswärtigen glücklich einpfropfte. Als obige und diese Kinder die Pocken überstanden hatten, breitete sich diese Krankheit nicht weiter in der Stadt aus.

Den ganzen Sommer hindurch dauerten Gastrische und Faulsieber wiewohl nur hin und wieder in der Stadt fort, ohne tödtlich zu werden.

Im September zeigten sich bey einem durch eine reisende Person angesteckten Soldatenkinde, die Pocken von neuen. Dieses ohnedem sieche Kind wurde bey



Abtrocknen ein Raub des Todes. Und damit hörten die Pocken zum zweytenmal wieder auf.

In den heitern Herbstmonaten schienen alle Krankheiten, außer einigen chronischen Uebeln, völlig zu ruhen.

Dagegen fanden sich in den Wintermonaten, dem November und December, bey den häufigen Regengüssen, beständig fortdaurenden Westwinde, und warmer Luft, Gastrische, Faul- und Fleckfieber bey vielen Einwohnern ein; die aber doch bey zeitiger Anwendung gehöriger Arzneymittel nur bey ein paar tödtlich wurden.

Desgleichen wurden viele Einwohner mit hartnäckigen Husten, Entzündung des Halses, und alten gichtischen Beschwerden befallen.

Endlich merke ich noch an, daß dieses ganze Jahr hindurch die kleine, trockne Krätze sich in vielen Häusern zeigte. Jetzt aber merklich nachzulassen anfängt.

R.

XI.

Edle Handlung.

Am 5ten Sept. d. J. starb der Oberverwalter Matthias zu Oldershausen, der etliche 30 Jahr die Oberaufsicht der Oekonomie dieser ansehnlichen adelichen Güter geführt, diesen Dienst mit besonderer Treue und Fleiß verwaltet, durch seine ökonomischen Kenntnisse sich Zutrauen und durch seine offene Redlichkeit sich Liebe erworben hatte



hatte. Merkwürdig ist es, daß er seit 40 Jahren täglich die Bitterung aufgezeichnet, wobey nur etwa in einem Jahre eine Lücke sich findet. In seinem Testamente, worin er seinen Herrn zum Erben eingesetzt, hatte er verschiedene Legate, an Verwandte und gute Freunde, auch ein Capital von 200 Rthlr. für die künftigen Predigerwitwen des Dorfes Echte, zu einem beständigen Fond, der, wenn keine Witwe da ist, durch die Zinsen vermehret werden soll, und 200 Rthlr. für die armen Schulkin: der der Dorfer Düderode und Oldenrode vermacht. Drey seiner Anverwandten, arme Landleute aus dem Amt Caslenberg, waren durch Legate auch gut bedacht. So sehr sie sich bey der Eröffnung des Testaments freuten, weil sie durch die Vermächtnisse auf einmal aus aller ihrer Noth kamen, so sehr bedauerten sie, daß eine Schwester von ihnen, von der der Testator nichts gewußt, nichts erhalten sollte. Ihrer Armuth ohnerachtet erklärten sie sogleich einstimmig, daß sie für diese leer ausgegangene Schwester von ihren Legaten 50 Rthlr. zusammenschies: sen wollten. Wie nun der Herr Testamentserbe zu Belohnung ihres Edelmuths diese 50 Rthlr. hergab, auch durch sonstige Stücke des Mobilien-Nachlasses sie sowol als jene Schwester erfreute; so schossen sie doch noch 25 Rthlr. für letztere zusammen, und machten sich dadurch ihres redlichen Erblassers würdig. Ein schönes Beyspiel brüderlicher und Schwesterlicher Liebe, das als edle Handlung bekannter zu werden verdient.

w.

XII.



XII.

Unglücksfälle.

Julius.

Den 14ten brannten zu Wetmar, Amtsvoigtey Burgwedel, auf 4 Höfen 16 Gebäude ab. Diese zweyte Feuersbrunst welche genannter Ort binnen vier Monathen erlitten, ward dadurch verursacht, daß ein Soldat zwischen den Gebäuden nach Sperlingen geschossen.

An eben dem Tage schlug der Blitz in ein Wohnhaus zu Mienenbüttel, Amts Moissburg, und wurde solches hiedurch in die Asche gelegt.

Noch zündete zu Maschen, Amts Winsen an der Luhe der Blitz eine Scheune, wovon ein Theil in Feuer aufgieng. Gerade vier Wochen vorher war an demselben Orte eine Scheune vom Wetterstrahl getroffen und eingeäschert worden. Eingezogener Erkundigung nach lassen sich keine physikalische Ursachen angeben, warum die Gewitter dem vorgenannten Orte in diesem Jahre so gefährlich geworden, und woran es liege, daß der Strahl beydemale keine Wohnhäuser sondern Scheuren getroffen.

Seit 40 Jahren ist sonst kein Gebäude daselbst vom Gewitter angezündet worden. Die eine der abgebrannten Scheuren, hat weit vom Wohnhause entfernt, die andere aber nahe dabey gestanden.

Ein anderes Unglück trug sich auch an dem nemlichen Tage bey Grippel im Amte Dannenberg zu. Das
selbst



selbst wurde eine Frau nebst ihrer 10jährigen Tochter, unter einer Eiche, allwo sie Schutz gegen den Regen gesucht hatte, vom Blitze getödtet; drey andere Personen, welche aus gleichen Ursachen sich unter jenem Baum befanden, wurden von eben dem Wetterstrahl so stark getroffen, daß sie sinnlos zur Erde fielen, jedoch nach einiger Zeit sich wieder erholten.

Den 30sten ward ein Kuhhirte aus Ahnsbeck in der Amtsvoigtey Beedenbostel, als er die Kühe auf den sogenannten Aller-Wiesen hütete, von einem Wetterstrahl getroffen. Dieser 73jährige Mann hatte sich bey Annäherung des Gewitters zwischen kleines Gebüsch so niedergesetzt, daß er auf seinen in die Höhe gerichteten Knien, die Ellenbogen stützte, und in gefalteten Händen, das zur Erde herabgelehnte Gesicht ruhen ließ. In dieser Stellung fuhr der Blitz zwischen den Lenden hindurch, und der gute Alte fiel betäubt darnieder. Nach einer geschwinden Erholung fand er seine Lenden und Beinkleider, letztere in der Maasse verbrannt, daß sie dem gewöhnlichen Hauszunder ähnlich, stückweise abfielen. Durch gebrauchte Brandsalbe ward er in 14 Tagen wieder hergestellt.

Ein zwölfjähriges Mädchen, welches ganz nahe bey diesem Manne saß, erlitt weiter keine Beschädigung vom Blitze, als daß es einige Stunden lang stark über Schmerzen an den Beinen klagte.



August.

Am 16ten brannte ein Wohnhaus zu **Radegast**, Amts **Blekedo**, welches vom Blitze entzündet war, mit Vieh und Effecten gänzlich auf.

September.

Den 1sten verlor die Frau des Krügers auf dem letzten Heller bey **Münden**, dadurch ihr Leben, daß sie Futter für das Vieh vom Boden holen wollte und herunter stürzte. Sie war ihrer Entbindung nahe, und die Frucht kam zugleich mit um.

Den 7ten sind zu **Clöße** drey Wohnhäuser und 5 Nebengebäude abgebrannt.

Außer obigen sind uns noch folgende Vorfälle von **Simbeck** her gemeldet worden. Allhier hatte eine sehr arme Dienstmagd ihre Schlafstelle im 5ten Stockwerk auf einem Boden, von dem eine offene Luke ohne Gesänder, bis auf die gepflasterte Hausdiele gieng. Unter selbiger, im 4ten Stockwerk schliefen ein Gefelle und ein Tagelöhner. Diese verabredeten sich eines Abends im Bette, das Mädchen zu überraschen. Das Mädchen konnte die Verabredung hören, und suchte sich, als bald nachher eine der Mannspersonen herausschlich, zu verstecken. In der Finsterniß gerieth es aber der Luke zu nahe, und stürzte bis auf die Hausdiele herunter; woben denn wenig fehlte, daß die nachhaschende Mannsperson diesen Sprung mitgemacht hätte. Hier lag nun diese arme Person in völliger Betäubung. Man fand an ihr
eine



eine starke Contusion am Kopfe; beyde Beine waren gänzlich abgebrochen und an dem einen war noch eine lange, tiefe Wunde, die von dem Knöchel nach der Wade zu lief, und durch den krummen stumpfen Haken, der sich am Lukenseil befand, gemacht war. Hiezu kam noch, daß sie einen beträchtlichen Schaden im Unterleibe erhalten. Und dieser sowohl, wozu sich bald Geschwulst und Durchfall gesellte, als die durch den Beinbruch verursachten heftigen Schmerzen, die ihr nur wenig Ruhe und Schlaf verstatteten, nebst der schlechten Pflege, die sie von ihrer Frau genoß, machten alles angewandten Fleißes der Aerzte ohngeachtet, endlich ihrem Leiden in der zehnten Woche ein Ende.

* * *

Besser gelang es einem dortigen Zimmermann, der bey dem Aufstecken eines Kranzes auf ein errichtetes hohes Gebäude, mitten in seiner Standrede betäubt ward, und von Balken auf Balken bis auf die Erde herunterstürzte. Sein ganzer Schaden bestand in einigen starken Contusionen, und er konnte am zehnten Tage schon wieder arbeiten.

Eben so fiel über einen andern dasigen Zimmermann bey dem Abbrechen eines alten Gebäudes, eine ganze Wand her, und schlug ihn dergestalt zu Boden, daß niemand glaubte, ihn wieder lebendig vorzufinden. Als man ihn hervorzog und genau untersuchte, so waren zwei Rippen zerbrochen, die bey seiner Jugend bald wieder zur Heilung kamen.



XII.

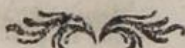
Nachricht von dem Erfolge der im zweyten Stück des ersten Jahrganges angezeigten zu Lüneburg getroffenen Pollicey-Verfügungen, billige Fleischpreise zu erhalten.

Da in dem damaligen Aufsatz versprochen worden, von dem Erfolge dieser Anstalt Nachricht zu ertheilen, so wird es nunmehr Pflicht seyn, unsern Lesern zu melden, daß sie ihren Zweck völlig erreicht habe. Schon in den ersten $4\frac{1}{2}$ Monaten, nemlich vom 17ten Febr. bis zum letzten Junius sind durch die 2 Pfennige, welche für das vom Sonnabend hereingebrachte Fleisch a Pfund erlegt werden müssen, 62 Rthlr. 4 mgr. eingegangen, also fast 9000 Pfund von aussen hereingebracht worden. Nachher vom 1sten Julius bis zum 22sten Decbr. also beynähe in 6 Monaten sind zwar nur etwa 7000 Pfund eingekommen; dies hat aber lediglich seinen Grund in der eingefallenen Schlachtzeit, in welcher ausser dem hier geschlachteten Vieh auch Fleisch ohne Auflage Biertheilweise von aussen hereinkommen darf. Das Manual des Rechnungsführers ergiebt vielmehr, daß jene Ausnahme abgerechnet, der Markt noch immer in eben dem Verhältnisse besucht werde, wie zu Anfange, obwohl, wenn er auch allmählig abnähme, solches, wie schon



schon vorhin gesagt worden, nichts weiter beweisen würde, als daß die Preise der Schlächter nunmehr so billig und so mannigfaltig wären, daß die Auswärtigen keine Rechnung mehr fänden. An hereingebrachten Schaaf- und Schweinefleisch findet sich im Verzeichniß nichts, sondern nur Rind- und Kalbfleisch, vermuthlich aus der Ursache, weil jenes immer in einem nicht unbilligen Preise hier gestanden, da in diesen Artikeln sowol das eigene Schlachten der Einwohner, als auch die hier concessionirte sogenannte Garbräter, welche frisches Schweinefleisch verkaufen dürfen, den Schlächtern die Concurrnz gehalten haben. Die Anstalt hat insonderheit dem ärmern Einwohner genützt, der nun auch geringere Sorten von Rind- und Kalbfleisch (als mit denen sich die Schlächter gewöhnlich nicht gerne befassen) zu wohlfeileren Preisen hat bekommen können. Sie besteht jetzt schon beynahse seit 1 Jahr, und die Klagen über die Uebervortheilung der Schlächter haben seitdem gänzlich aufgehört. Zwar wird es wol nicht fehlen, daß es dem ungeachtet nicht noch Malcontenten geben sollte; (deren es so lange geben wird, als das Schlachtvieh noch mit Knochen zur Welt kommt, und Fleisch nicht so wohlfeil ist wie Brodt,) allein die Sache liegt doch jetzt zu offen vor jedermanns Augen; sie ist zu simpel auch für die Fassungskraft des Einfältigsten dargestellt, als daß die Klagen jemals laut werden könnten. Die Schlußfolge ist doch so natürlich:

„Der Schlächter kann ja das Fleisch nicht wohlfeiler
„geben, als es in der Nachbarschaft gilt, woher er es



„bekommt. Hier muß es aber nicht um ein beträchtliches „wohlfeiler seyn, weil sonst der Verkäufer es unmittelbar „auf den sonnabendlichen Markt bringen, weil sonst der „Käufer sich an diesen Markt wenden würde.“

Auch sieht man wol, daß wenn man die für das von aussen hereingebrachte Fleisch zu erlegende 2 Pfennig nicht mit zu dem Kaufpreise desselben rechnen will, man alsdann auch von dem Preise der Schlächter 2 Pfennig a Pfund abziehen müsse, weil sie diese 2 Pfennig gleichfalls nicht profitiren, sondern selbige, indem sie vorzüglich vor den Auswärtigen drückende Auflage und Lasten (wenn selbige anders 2 Pfennig a Pfund betragen) ans Publicum und dessen Cassen bezahlen. Man erkennt also, daß dermalen nichts weiter überbleibe, als daß entweder die Consumenten mit den laufenden Preisen so vorlieb nehmen, oder die Schlächter-Gilde gänzlich aufgehoben werden müsse. Dies letzte wird doch wol niemand im Ernste in Vorschlag bringen; denn alle Unthunlichkeit und Ungerechtigkeit der Sache abgerechnet, sollten die Folgen davon wol für die Consumenten selbst heilsam seyn, wenn nun in der heißen Jahreszeit gar kein Fleisch zur Stadt gebracht würde? wenn alle Auswahl hinwegfiel? wenn man nicht mehr zu jeder Tageszeit etwas haben könnte? wenn bey der Ungewißheit des Hausirens bald der Käufer bald der Verkäufer vervorthelt würde, wodurch im Ganzen genommen das Fleisch nicht von der Güte und vielleicht gar noch theurer seyn würde, wie es jetzt ist? Ein Flecken oder ein kleines Städtchen kann vielleicht ohne eine Fleischer-Zunft fertig werden, zumal wenn es eine



eine viehreiche Gegend dichte vor den Thoren hat, schwerlich aber eine Stadt von 9 bis 10000 Einwohnern.

Ob übrigens durch diesen günstigen Erfolg das Problem der göttinaiſchen Societät aufgelöst, ob diese Anſtalt auch für andere Städte anwendbar oder bloß localpaßlich ſey? Dies wage ich nicht zu entscheiden. Genug; hier im Orte hat ſie das geleistet, was ſie leiſten ſollte und für die Wahrheit der angeführten Thatſachen bürgt die hier untergeſetzte Namens:Unterschrift.

N. J. R.

XIII.

Miscellaneen.

- 1) Auszug eines Briefes aus Hameln, Polizey-
Gegenstände betreffend,
vom 20sten September 1787.

— Darin aber gebe ich Ihnen völlig Recht, daß fürs Allgemeine schon viel gewonnen ſeyn würde, wenn jährlich an jedem Orte auch nur eine Verbesserung zu Stande käme: das adde parum parvo iſt ein Denkspruch, deſſen ſich alle recht oft erinnern ſollten, die Gutes zu wirken in ihrer Macht haben, bald aber es nicht der Mühe werth finden, mit wenigen anzufangen, und bald zu den angehäuften größeren Werken ſich zu ohnmächtig fühlen.



Von hier kann ich Ihnen mit vielem Vergnügen für das laufende Jahr eine wichtige Verbesserung melden.

Unsere Stadt: Obrigkeit erwirbt sich nemlich das nicht geringe Verdienst, für ein durchaus neues und sehr gutes Pflaster der Straßen zu sorgen. Neufferst lobenswerth ist es, daß man mit den engsten und schlechtesten Gassen den Anfang gemacht hat. Die Gesundheit der Einwohner dieser engen Gegenden muß gewiß ausnehmend viel dadurch gewinnen, daß die Vertiefungen, wodurch an einigen Orten eine beständige Feuchtigkeit und Unreinlichkeit unterhalten wurde, nun in so wohlthätige Erhöhungen verwandelt werden.

Wöchte es doch diesen würdigen Männern möglich seyn, einem andern, in der That, (zumal für einen Ort, der eine zahlreiche Garnison hat) nicht geringen Uebel, auf eine ähnliche Art abzuhefen. Man klagt hier sehr oft über schlechtes Bier. Denn obgleich zwey Brauhäuser in der Stadt sind, so darf doch, vermöge uralter Gerechtsame, jedesmal nur in dem Einen, und nicht eher wieder neues Bier gebrauet werden, bis das alte austrunken ist, es mag nun gut oder schlecht seyn. Die hiesige löbliche Bürgerschaft dürste sich nur dahin vereinigen, sich in zwo gleiche Hälften zu theilen, in beyden Brauhäusern zugleich, und dasjenige Brauhaus ohne weitem Aufschub wieder brauen lassen, welches sein Bier am ersten ausgeschenkt hätte. Die beyden Brauhäuser würden dann mit einander wetteifern; dieser Wetteifer würde gutes Bier, und mehr Gewinn für die Stadt bringen.

Um



Um meinetwillen schreibe ich dies nicht; denn ich trinke kein Bier, und werde nie so glücklich seyn, die Braugechtigkeit in Hameln zu erhalten. Allein ich bedaure das Schicksal des sogenannten gemeinen Mannes. Man schreibe und rede noch so viel gegen Kaffee, Wein und Brandtwein. Das wird alles größtentheils vergebens seyn, so lange man nicht für besseres Bier sorgt, oder so lange wir nicht ganz verarmen. Denn man spotte darüber, so viel man will. — Etwas will doch auch der gemeine Mann bey seiner Arbeit haben; zum Wasser allein wird man ihn nicht so leicht herabstimmen. Wenn man ihm nicht gutes Bier giebt, nimmt er seine Zuflucht zu Kaffee und Brandtwein. Ich wiederhole meinen gutgemeinten Wunsch: möchten doch die Väter unsrer Stadt ein glückliches Mittel ausfindig machen, ohne Verletzung alter Gerechtsame, unsern Einwohnern stets gutes Bier zu verschaffen!

2) Hochzeits-Feyer im alten Lande.

Die Einrichtung der Hochzeits-Feyer auf dem Lande kann allerdings so seyn, daß sie selbige zu Ausschweifungen des Luxus macht: Allein, daß sie es durchgehends, also auch im Alten Lande wären, das ist, worüber folgende Beschreibung der letztern vielleicht nicht unwichtige Zweifel erregen dürfte.

Auch im Alten Lande des Fürstenthums Bremen sind große, der im ersten Stücke der Annalen erwähnten Hadelshen ähnliche Hochzeiten. Allein hier wenigstens werden wenige andere, als einländische Producte, auf selbigen hergegeben: Man schlachtet dazu, je nach-



dem sie groß sind, 1, 2, 3 im Hochzeitshause selbst, oder doch im Lande, zugezogen Stück Rindvieh und etwa eben so viel Schweine. Diese erscheinen in folgenden Gerichten auf den hochzeitlichen Tafeln. Zuerst kömmt eine Suppe, in welcher ein Paar der schlechtern Stücke Rindfleisch liegen, die mit Reis und Rosinen gekocht ist und worin der Ingwer nicht pflegt gespart zu seyn. Ist diese verzehrt, dann folgt eine Schüssel in welcher ein gut Stück Rindfleisch liegt, auf selbiges eine weiße und Blut, Grätz, Wurst. Letztere ist gewöhnlich wieder reich an Rosinen. Nach diesen kommt schwarz gekochtes Schweinefleisch, statt des Bratens, daher auch mit selbigen Zwetschen hergegeben werden. Den Beschluß macht Butter, die von großen Hausmannsfrauen in großen Klumpen von 3 bis 4 Pfund, die aber künstlich zurecht gemacht und oben mit einem Bouquet Blumen und an der Seite mit dem aus Pfefferkörnern zusammengesetzten Anfangsbuchstaben des Namens der Geberin gezieret werden. Das Getränke ist, höchst seltene Fälle wo Wein hergegeben wird, ausgenommen, einländisches Bier und einländischer Brandtewein; Kaffee und Thee fehlt ganz.

Wie nun diese großen Hochzeiten sehr frugal eingerichtet sind, so schaffen sie auch den Nutzen, daß das junge Ehepaar zum Anfange seiner Haushaltung ein Stück Geld in die Hände bekömmt. Jeder Gast erlegt nemlich eine Gabe, für die aber nur er nebst seiner Frau und noch nicht confirmirte Kinder hingehen; denn die confirmirten zahlen, wenn sie mitkommen, besonders. Das in Ansehung derselben gewöhnliche ist Ein Reichsthaler.

Doch



Doch geben viele ungleich mehr, z. E. einen silbernen Löffel, auf welchem dann der Vor- und Zunahme des Gebers nebst der Jahrzahl pranget, oder an Gelde 2, 3, auch wol — doch dies nur selten — mehr Rthlr. Solche Gaben müssen auch der Koch, die Musikanten, sogar die Schüsselwäscherinnen erlegen und was sie erhalten, bezahlen die Gäste, von welchen sie einen oder zwey Schillinge sammeln. Wenn die jungen Leute irgends die Anlage ihrer Hochzeit nach der Wahrscheinlichkeit machen, wie viel von den Gästen die sie bitten, kommen, oder doch wenigstens, denn auch dieses ist oft der Fall, ihre Gabe einschicken werden, so reichen sie gewiß aus und behalten am Ende noch einen oft sehr ansehnlichen, wol auf 200 Rthlr. und noch höher gehenden Ueberschuß. Keiner Profit ist das freylich nicht: Denn sie haben einen Theil davon schon in ihrem ledigen Stande ausgegeben und müssen auch in der Folge wieder Hochzeits-Gabem schenken. Allein jener wäre vielleicht doch vertändelt und dieser geht bey Kleinigkeiten wieder hin. Jetzt aber ist ihnen das Stück Geld, das sie durch ihre Hochzeit in die Hände bekommen, immer sehr nützlich.

Eben diese großen Hochzeiten verschaffen auch noch gutdenkenden Hauswirthem eine Gelegenheit, langjährige Dienste treuer Dienstboten ohne eigene erhebliche Beschwerde zu belohnen. Wenn nemlich ein solcher mit andern reichen Hausleuten verwandt oder befreundet ist und jenen sein Haus zur Hochzeit leihet, so kommen, um des Hauses willen, diese zahlreich dahin und bringen ihr gutes Opfer, erwarten aber selbiges nicht so sehr von dem

Braut



Braut:Paar, als vielmehr von dem Herrn des Hofes in einem ähnlichen Falle wieder.

Aus diesen Gründen scheint es, als wenn, wenigstens im U. L., diese großen Hochzeiten nicht sowol zu den Ausschweifungen des Luxus gehören, als sie vielmehr für eine zwar nicht von allen Unbequemlichkeiten freye, aber doch an sich gute Gewohnheit zu halten seyn, ja! für eine Gewohnheit, welche nicht einmal abgeschaffet werden kann, ohne diejenigen, die bisher, auf guten Glauben ihre Gaben hingetragen haben, um ihre Auslagen zu bringen.

3) Anekdote.

Orthodoxie des Landmanns in der Architektur.

Der seelige Pastor Junack zu Narendorf (unweit Göhrde) hatte etwa einige Wochen sein neuangetretenes Amt verwaltet, als die Aeltesten der Gemeinde sich mit einer vielbedeutenden Miene in einer feyerlichen Deputation bey ihm einfanden.

„Wir sind sehr wohl mit Ihnen zufrieden, lieber Hr. „Pastor, sagten sie; Sie lehren Gottes Wort rein und „erbaulich; aber ein Umstand ist doch, woran die Gemeine sich ärgert und den wir Ihnen Gewissenshalber entdecken müssen — Sie machen bey dem Seegensprechen „das Kreuz von der linken zur rechten Hand, und als „dann von oben nach unten. Nun sehn sie aber, wer „baut so ein Kreuz? Erst muß ja der Pfahl eingerammt „werden, dann das Queerholz daran befestigt; dieses „kann



„kann sich ja nicht in der Luft halten! Also erstlich mit dem Finger von oben nach unten, und alsdann von der Linken zur Rechten!“

Der aufgeklärte philosophische Mann dankte seinen treuherzigen Freunden für die Belehrung, konnte selbst nun nicht begreifen, wie er bisher auf eine so ungereimte Weise habe bauen können, versicherte, daß er kein Urges dabey gehabt hätte, und versprach das Kreuz künftig fester zu gründen.

Wer weiß; hätte er seine Struktur behaupten wollen, ob nicht darüber ein ewiges Mißtrauen zwischen ihm und seiner Gemeine, zwischen Vater und Kindern erwachsen, ob nicht endlich gar eine Klage bey dem Consistorio entstanden wäre, die jedoch gewiß hier nicht den Ausgang gehabt hätte, wie vor etwa 10 bis 12 Jahren eine ähnliche Beschwerde in einem benachbarten Lande. Dort hatte sich ein Land:Geistlicher durch eine Stelle in der Offenbarung Johannis die Grille in den Kopf gesetzt, daß er das Zeichen des Kreuzes nicht machen, dürfe, ohne verdammt zu werden; er machte also bey dem Segensprechen gar keines; die Bauern klagten, und — er mußte seine Stelle verlassen.

4) Ankündigung eines Leibnizen zu errichtenden Monumentes.

Wenn gleich keinem unser Leser die Nachricht mehr neu seyn kann, daß der Herr Kriegesrath von Keden, die Herrn Commerzräthe, Patje, Kamberg und Höpfner,
und



und der Herr Geh. Canzleysecretair Brandes unterm 29sten Aug. 1787. eine Subscription eröffnet haben, um durch Beyträge dem verewigten Leibniz ein würdiges Monument in Hannover zu errichten; so darf doch nach dem Zwecke der Annalen, alle wichtige einheimische Vorfälle der Nachwelt gesammelt zu überliefern, dies schöne Unternehmen hier nicht unberührt bleiben. Kein Wunsch kann aber dabey für uns natürlicher seyn, als aus dessen beglücktesten Erfolge, das allgemeine Gefühl für Geistesgröße, Wissenschaften und Verdienste bestätigt zu sehen, welches man unserm feineren Publikum mit so gegründeten Rechte zutrauet.

Vielleicht ließe sich noch immer manches zur Entschuldigung darüber sagen oder wenigstens denken, daß Leibnizens Mitbürger und deren Nachkommen, ihm bislang kein Merkmal öffentlicher Achtung aufgestellt haben. Seitdem aber hiezu Gelegenheit angeboten worden, darf es niemand, der wahre Vaterlandsliebe kennt und empfindet, gleichgültig seyn, ob der gehegte Zweck erreicht werde oder nicht. Die Entscheidung über Danksart und Ton der gebildeten Stände hiesiger Lande liegt dabey mit auf der Waage. Wer nicht das Uebergewicht der Schaale vermehren hilft, welche den guten Ruf von beyden enthält, der macht sich ihres Steigens mit schuldig.

Wir richten jedoch die Aufmerksamkeit unser Leser nicht darum auf diesen Gesichtspunkt, weil wir an der Wirksamkeit der sonst eintretenden, Bewegungsgründe zur

Be:



Beförderung des Werks zweifeln, sondern damit diejenigen sich nicht von der Theilnahme ausgeschlossen halten mögen, die einer feinen Bescheidenheit wegen besorgen, daß ihre Beyhülfe der Vorwurf unberufener Zudringlichkeit treffen möchte.

Hiermit verbinden die Herausgeber der Annalen noch das Erbieten, von allen Subscription und Beyträge gerne anzunehmen, die sich deshalb an sie zu wenden belieben wollen.

5) Jubelhochzeit des Herrn Kaufmann Bernhard zu Münden.

Am 4ten Sept. feyerten der Senior der Kaufmannschaft, Herr Johann Bernhard zu Münden mit seiner Gattin, Frau Catharina Elisabeth geborne Franken, Ihr 50jähriges eheliches Jubelfest, Er im 77, und Sie im 73sten Lebensjahre bey der besten Gesundheit, und im geseegendsten Wohlstande.

In der sehr langen Periode, einer 44jährigen hiesigen Amtsführung, war dies das erstemal, daß der würdige Greis, unser Herr Superintendent **Weckenesel** Gelegenheit fand, bey einer solchen Festlichkeit zu reden. Seiner Bemerkung zufolge, sind während der 50 Jahre darinn jene Ehe bestanden, in dieser Stadt 1500 Ehen vollenzogen, unter welchen überhaupt nur 4 Paar dies seltene Glück erfuhren, daß sie 50 Jahr miteinander durchlebten. Nach diesem Verhältniß wäre also auf 375 Ehen nur eine einzige Jubelehe allhier zu rechnen. Uebrigens



brigens waren bey dieser Feyer von 5 Kindern des Herrn Eckhards noch 3 am Leben, und von 19 Kindeskindern noch 16.

6) Veränderte Güterbesitze im Lauenburgischen.

1) Ist das adeliche Allodial-Guth Rondershagen, nach Ableben des vorigen Besizers, weyl. Herr Obrist-Lieutenant von Toden, an den Königl. Schwedischen Agenten in Lübeck, Herrn Pauli verkauft worden;

2) Das sonst hiezu gehörige Lehn von kleinen Berfenthin auf den Herrn Regierungsrath von der Decken zu Stade gekommen; und

3) Das adeliche Lehn-Guth Turow, von dem Königl. Dänischen Herrn Cammerherrn von Wigen-dorff an den Herrn Rohrdanz in Raseburg, durch Verkauf abgetreten.

Im Bremischen

haben Herr Arend Jürgen Gätken, dessen Sohn Dirk Jürgen Gätken, und dessen Tochter Mette Hedewig Gätken, ihre beyden adelichen Marschgüter Grimmenstein und Hopfenhoff zu Hasbeck in der Börde Lamstedt mit Jurisdiction, Meyern: Jagd: und Fischerey: Gerechtigkeiten ic. dem Herrn Notario Capituli, Johann Hinr. Christian von Einem zu Bremen, für 20000 Rthlr. in Louisd'or á 5 Rthlr erb: und eigenthümlich verkauft.



7) Neue Industrie-Schule.

Zu Ballenhausen, Inspection Göttingen, ist in Verbindung mit der Lehrschule, im Sept. eine Industrie-Schule angelegt worden.

8) Zwey berichtigende Anmerkungen.

1.

In Gottfried Maseovs Notitia juris & judiciorum Brunsvico-Luneb. (Gœtt. 1738. 8) Seite 153. §. 49. heißt es:

In præfectura Himmelpforten & tractu Oldendorp jus Retractus ex vicinitate propter prædia tributaria, observantiæ est indubiæ.

Ich nahm Gelegenheit, mich bey einem Bekannten in Himmelpforten, wegen dieses Anlags; oder Nachbarrechts zu erkundigen; aber mein Freund antwortet mir:

„Weder in dem eigentlichen Amte Himmelpforten,
„noch in der damit combinirten Börde Oldendorf ist
„das jus retractus ex vicinitate im Gebrauch. Ich habe
„in der ganzen Registratur davon nicht die mindeste Spur
„gefunden, und gegründete Ursachen zu zweifeln, daß solches
„jemals gebräuchlich gewesen sey. Bekanntlich ist
„hier fast alles Meyergrund, und es giebt nur wenige
„Erben. Nach der Natur des Meyerrechts ist ein solches
„jus retractus platterdings unstatthast, und sollte es
„auch in Ansehung der wenigen Erben gebräuchlich gewesen
(Annal. 27 Jahrg. 18 St.) M „wesen



„wesen seyn, so ist es doch gewiß seit hundert Jahren nicht
„ausgeübt worden.“

Hiernach dürfte also die obige Stelle zu verbessern
seyn.

2.

Herr von Archenholz rechnet in der ersten Aus-
gabe seiner Beschreibung von England und Italien, 1r
Band, 2r Th. S. 317. zu den Sonderbarkeiten in Eng-
land, auch diese, daß dort das Fluchen durch ein öf-
fentliches Gesetz verboten sey, und fügt hinzu: „Er
„zweifle sehr, daß man ein solches Verbot in irgend einem
„andern Codex unsers Welttheils antreffen werde.“

Das Fürstenthum Lüneburg macht hier wenigstens
eine Ausnahme, denn

„wer sich oder einem andern den Teufel in den Leib
„wünscht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße, zum
„wenigsten eines Orthsthalers, oder nach Gelegenheit
„seiner Verwärtung noch ernstlicher gestraft werden,“

besage der Lüneburgischen Policey-Ordnung. C. 4. §. 2. 3.

Hannover.

Wedekind.



XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel in den verschiedenen Gegenden der
hannoverschen Churlande, vom Julius,
August und Sept. 1787.

Vorerinnerung.

Alles ist Cassen-Münze die Pistole zu 4 Rthlr. 16 ggr. ausgenommen Ratzburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und Northeim, Hameln und Lehe, Gold die Pistole zu 5 Rthlr., von Limbeck und Zellerfeld aber Conventions-Münze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northeim, Limbeck, Osterode, Hannover und Hameln, begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen Zelle, Velzen, Lüneburg, Haarburg, Winsen an der Luhe, Dannenberg und Lüchow, 2 Pfennig Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Ratzburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon befreyet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens wir nicht davon benachrichtigt sind, findet sich ein —



Julius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Northeim	2	—	1	4	2	—	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	8	2	—	1	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	10
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
Zelle	1	10	—	—	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	6	2	—	2	—
Lüneburg	2	9	1	9	2	—	—	—	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	9	2	3
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	8	1	9	1	8	3	6
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	—	—	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Raseburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	3
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	2	—
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	6	—	—	1	—	—	—	—	2



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: aes		bestes		gerin: aes		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	10	1	8	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Northeim	2	—	1	4	1	8	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	8	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	10
Zellerfeld	1	8	—	—	0	0	0	0	1	8
Zelle	1	10	—	—	2	2	—	—	1	—
Nelzen	1	9	1	6	2	6	2	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	—	—	2	8
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	9	2	3
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	6	1	9	1	8	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	2	—	—	—	2	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	1	9	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	3	2	—
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	2	—
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	2	—	—	1	—	—	—	2	—



September

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	2	—	1	10	1	10
Göttingen	2	2	—	—	2	8	—	—	2	—
Northeim	2	—	1	4	0	0	0	0	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamelu	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	8	2	4	1	10
Sellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
Selle	1	10	—	—	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	9	—	—	2	6	—	—	2	—
Lüneburg	1	—	1	6	2	3	—	—	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	3
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	3	2	—	—	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	1	4	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	1	9	2	—
Rageburg	2	—	1	9	2	—	1	6	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	2	—
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	6	—	—	1	—	—	—	2	—



XV.

Beförderungen und Avancements vom
Jul. August und Sept. 1787.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung steht:

Bei dem Commerz-Collegium zu Hannover sind
fernerweit zu Mitgliedern präsentirt und
bestätiget:

Aus der Hoyaischen Ritterschaft: Herr Landrath
von Becquer.

Aus der Stadt Osterode: Herr Bürgermeister Jes-
nisch.

Bei der Justiz-Canzley zu Hannover.

Der Herr Geheimte-Justizrath Salke zum Canzley-
Director;

und der Herr Geheimte-Justizrath Hartmann zum
Vice-Canzleydirector.

Bei dem Fontainenwesen:

Der Herr Ingenieur-Capitain Schubert mit Bey-
behaltung des Characters vom Hauptmann, zum Kunst-
meister bey der englischen Wassermaschine zu Herrenhausen.

Bei



Bei Landschaftlichen Stellen:

Dem Herrn Accise- und Impost-Commissair Dr. Kneise zu Lüneburg, ist das von dem Herrn Hof- und Canzleyrath von Willich zu Zelle bisher bekleidete nunmehr aber niedergelegte Accise- und Impost-Commissariat in den Amtsvoigteyen Fallingbostel und Soltau, mit aufgetragen worden.

Der bisherige Herr Licent-Einnehmer von Döhren zu Osterode zum Commissarius.

Bei Aemtern:

Der Herr Supernum-Amtschreiber Hünze zu Lüchow, in gleicher Qualität nach Verden.

Der Herr Supernum. Amtschreiber Lodemann zu Bodenteich in gleicher Qualität nach Ratzeburg.

Der Herr Amts-Auditor Zacharia zu Calenberg mittelst Patents zum Amtschreiber.

Der Herr Amts-Auditor Schuster zu Elbinge-
rode, imgleichen

Der Herr Amts-Auditor Nanne zu Dannenberg, imgleichen

Der Herr Amts-Auditor Kahle zu Schwarzenbeck zum Supernum. Amtschreiber.

Der Herr Amts-Auditor Schneider zu Ricklingen, mittelst Patents zum Amtschreiber.

Der Herr Amts-Auditor Heiliger zu Winsen an der Luhe, imgleichen

Der Herr Amts-Auditor Hartmann zu Lüchow zum Supernum. Amtschreiber.

Der



Der Herr Amts- Auditor Alberti zu Münden,
zum Supernum. Amtschreiber daselbst.

Der zu Ratzburg gestandene Herr Supernum.
Amtschreiber Schlemm, zum Hofkornschreiber zu Zelle,
und zugleich bey der Burgvoigtey als Supernum. Amt-
schreiber.

Der bisherige Herr Supernum. Amtschreiber Uden
zu Radolfshausen zum würtlichen Amtschreiber zu
Erzen.

Der Herr Amtschreiber Frank bey der Burgvoig-
tey zu Zelle, nach Münden.

Der Herr Amtschreiber Fortmann, von Burg-
wedel bey der Burgvoigtey zu Zelle.

Der bisherige Herr Supernum. Amtschreiber Müll-
ler zu Steinhorst, zum würtlichen Amtschreiber nach
Burgwedel.

Der Herr Supernum. Amtschreiber Stelling, von
Buxtehude, in gleicher Qualität nach Büthingen.

Der bisherige Herr Supernum. Amtschreiber Cör-
ner zu Westen zum 2ten würtlichen Amtschreiber zu
Haarburg.

Ben Akademien und Schulen:

Herr Doctor Arnemann ist zum extraordinairern
Professor der Medicin in Göttingen ernannt worden.

Der Herr Conrector Harmsen zu Peine, zum
Conrector bey der Stadtschule zu Clausthal.

Der Herr Candidat Georg Friedrich Hübner zum
Rector der Schule zu Moringen.

Ben



Ben städtischen Diensten:

Von Königl. und Churfürstl. Landes: Reglerung
ist der Herr Advocat Georg Friedrich Ferdinand Salken:
hagen zum adjungirten Bürgermeister zu Pattenfen
cum spe succedendi ernannt.

Ben dem Postwesen.

Der bisherige Herr titul. Postverwalter Kinge zu
Dorum, nach erfolgten Ableben seines Vaters; zum
würllichen Postverwalter daselbst.

Ben dem Medicinalwesen.

Der bisher zu Diepholz gestandene Herr Landphys:
icus D. Georgi ist in den Aemtern Ahlden, Kethem,
Essell, Sallingbostel und Soltau angesetzt; und

Der Herr Chirurgus Schumacher zum Landchir:
urgo in den Aemtern Hoya und Westen bestellt.

Avancement im Militair,
vom ersten Julli bis zum Schlusse des Sept.
1787.

A. Cavallerie.

vorb. Regt.

Zu Regimentern.

Dem Herrn Obersten Schmiedchen das 6te Cavals:
lerie-Regiment.

Zu Obersten.

6 Dem Herrn Oberstlieutenant von Pöllnitz, die nach:
gesuchte Dimission, mit Beylegung des Characters
vom Obersten und Oberstlieutenantpension.

Zu



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
Zu Oberst-Lieutenants.		
1	Dem Herrn Major von Schwerin mit Beylegung der Majors Gnadenpension, und des Charakters vom Oberstlieutenant die nachgesuchte Dimission.	1787.
Zu Compagnien.		
	Der bisherige 2te Herr tit. Capitain König.	9
Zu Capitains und Rittmeisters.		
8	Der Herr Lieutenant Kouffelle zum 2ten tit. Capitain.	8 14 Spt.
8	Dem Herrn Lieutenant und Regiments-Verreuter Sohten, der Charakter vom Capitain.	8 15 Spt.
8	Dem Herrn Fähndrich von Landsberg mit Capitains Charakter die nachgesuchte Dimission.	
Zu Lieutenants.		
8	Dem Herrn Fähndrich von Issendorf, Lieutenants Charakter.	8 7. Aug.
8	Der Herr Fähndrich Schwenke zum tit. Lieutenant.	8 14 Spt.
Zu Cornets und Fähndrichs.		
8	Dem Quartiermeister Jacob Friedrich Schulze, Fähndrichs Charakter.	8 7. Aug.
8	Der Quartiermeister Friederich Niemeyer zum tit. Fähndrich.	8 14 Spt.

Zu



vord. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
----------------	---------------------------------------	---------------

Regiments-Chirurgi.

4	Dem Herrn Regimentsfeldscheer und tit. Hofchirurgus Otto ist Altershal- ber die gewöhnliche Gnadenpension beygelegt, und	1787.
---	---	-------

dagegen der bey diesem 4ten Cavallerie-
Regiment stehende tit. Regiments-
feldscheer Zipolle wieder zum wirt-
lichen Regimentsfeldscheer ernannt.

B. Infanterie.

Zu Majors.

12	Dem Herrn tit. Major von Schneen die vacante Majorität.	12
----	--	----

Zu Capitains.

8	Der Herr Lieutenant Wiehe zum tit. Capitain.	8	10. Jul.
---	---	---	----------

9	Der Herr Lieutenant von Helmoldt zum tit. Capitain.	9	17. Jul.
---	--	---	----------

5	Der Herr Lieutenant von Bothmer zum 2ten tit. Capitain.	5	24. Jul.
---	--	---	----------

Zu Lieutenants.

8	Der Herr Fähndrich von Harling zum tit. Lieutenant.	8	10. Jul.
---	--	---	----------

9	Der Herr Fähndrich von Ilten zum Lieutenant.	9	16. Jul.
---	---	---	----------

9	Der Herr Fähndrich von Brandis zum tit. Lieutenant.	9	17. Jul.
---	--	---	----------

5	Dem Herrn Fähndrich von Schlep- grell, Lieutenants Charakter.	5	24. Jul.
---	--	---	----------

Der



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Unc. Datum
8	Der Herr Fähndrich Kove zum tit. Lieutenant.	1787. 8 25. Jul.
4	Dem Herrn Fähndrich Semler mit Beylegung der Fähndrichs Gnaden- pension, und des Charakters vom Lieutenant die nachgesuchte Dimis- sion.	
Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hofpage, Friedrich Ludewig von der Decken.	8 1. May
	Der ausgegangene Hofpage, Franz Wil- helm Otte von Urnschildt.	9 2. May
9	Der Gefr. Corporal Georg Wilhelm von Puffendorf zum tit. Fähndrich.	9 17. Jul.
5	Dem Gefr. Corporal Friedrich Ludewig Becker der Character vom Fähndrich.	5 24. Jul.
8	Der Gefr. Corporal August von Lim- burg zum tit. Fähndrich.	8 25. Jul.

C. Landregimenter.

Zu Lieutenants.

Der Herr Fähndrich von Beesten, bey dem Grubenhagischen L. R. d. 7ten Aug.

Dem Herrn Fähndrich Wempner, auf sein Ansuchen unter Lieutenants-Charakter und Fähndrichs Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission, hannöversches L. R.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Friederich Kiesenbusch vom 12ten Infanterie-Regimente, zum Fähndr. bey dem Grubenhagischen L. R. d. 7ten Aug.

Dem Herzoglich-Braunschweigischen Herrn Hauptmann Gräfe ist der Character vom Capitain ertheilet.

Im



Im geistlichen Stande:

Ben Stiftern und Klöstern.

Der Fräulein Sophie Elisabeth Friederiken von Düring, die durch Verheyrahlung der Conventualin von Alten im Kloster Wennigsen eröffnete Präbende.

Ben Kirchen.

Herr Candidat Kupstein, als Pastor nach Marienwerder, Insp. Wunstorf.

; ; Pfothenhauer, als Pastor nach Hundlosen, Insp. Wildeshausen.

Herr Pastor Mügge als Pastor adj. auf der Blumlage vor Zelle, mit Beybehaltung seiner bisherigen Stelle zu Altenzelle.

; ; Meyer von der Blumlage vor Zelle, nach Hermannsburg, Insp. Zelle.

Herr Candidat Schulze, als Pastor nach Sülze, Insp. Zelle.

; ; Langner als Pastor nach Schnakenburg, Insp. Lückau.

; ; Lunde, als Pastor nach Steinhorst, Insp. Siffhorn.

; ; Kirchner, als Past. Diac. nach Neustadt am Rügenberge.

; ; Siebel, zum Pastor adj. sine spe Succeedendi, nach Dorfmarck, Insp. Schwarmstedt.

; ; Warlich, als Pastor nach kleinen Schneen, Insp. Göttingen.



Herr Pastor Novius von Hudemühlen nach Eickeloh,
Insp. Schwarmstedt.

: : Ribow, nach Medingen, Insp. Ebstorf.
Herr Candidat Friederich, als Past. nach Heiligenrode,
Insp. Sulingen.

Herr Rector Biede, nach Thomasburg, Insp. Lüne.

Herr Past. Borchers von Thomasburg nach Moisburg,
Insp. Haarburg.

: : Sarnighausen, von Medingen nach Mü:
den an der Aller, Insp. Zelle.

Der Candidat Ministerii Herr Joh. Diet. Rohdenburg
zum Past. adj. cum spe Succedendi nach Uth:
lede in der Oberstad. und Viehländischen
Präpositur.

Ertheilte Charactere:

Der als Instructor bey den Königl. Prinzen in
Göttingen angesehle Herr Tatter hat den Character
vom Legations:Secretair erhalten.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Do:
ctorwürde erhalten:

Jul. den 7ten, Herr Joh. Fried. Körber aus Estland,
i. d. Medicin.

: : 31sten Hr. Sam. Friedr. v. Luthardt aus Bre:
men, i. d. Rechte.

Aug. d. 29sten, Hr. Theoph. Martin aus Genf, in den
Rechten.

: : : Hr. Theod. Fr. Wilh. Gerke aus Götting.
i. d. Rechten.

Sept.



Sept. d. 1sten, Hr. Joh. Fr. Strachl aus der Schweiz
i. d. Med.

„ „ „ „ Hr. Joh. Conr. Gottl. Boelke aus Ber:
den, i. d. Med.

Dem Hrn. Prof. Plank zu Göttingen ist von der
Tübingischen theologischen Facultät die Doctor-Würde er:
theilt worden, auch hat Herr Advocat Beste zu Zelle
solche von der Juristen-Facultät in Helmstädt erhalten.

Ben dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examinirt und immatriculirt worden:

Herr Joh. Wilh. Julius Berensbach, aus Salz:
gitter, als Advocat.

Hr. Georg Heinr. Elten, aus Mölln, als Adv.

Der Hr. Notar. Georg Stephan Ludolph Zwicker
zur Hoya, als Adv.

Der Stadt-Organist Hr. Wilh. Schmeidel zu
Nienburg, als Notarius.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet

Julius.

Den 3ten, Herr Consistorialrath und General-Su:
perintendent Pratje zu Stade, mit der verwitweten
Frau Landrentmeisterin Abbbenseth, geb. Platen.



Den 3ten, Herr Kaufmann Meyer der jüngere zu Zellerfeld, mit Dem. Häfeler zu Clausthal.

Den 27sten, Herr Hüttenwächter Nadelung zur Schulenberger-Hütte, mit Dem. Preuß aus Kornsberg in Norwegen.

Herr Hofrichter Grote mit dem Fräulein von Behr aus dem Hause Häuslingen, nachgelassenen Tochter weil. Hrn. Landdrosten von Behr.

August.

Den 3ten, Herr Drost von der Decken zu Steinhorst mit dem Fräulein von dem Busche, Tochter des Herrn Obristen von dem Busche zu Frankop.

Herr Kaufmann Albers jun. zu Lüneburg, mit Dem. Bösch, Tochter des Herrn Bürgermeister Bösch zu Lüchow.

Herr Drost von Bülow zu Gudow, mit dem Fräulein von Lysholm aus Norwegen.

September.

Den 8ten, Herr Professor Scheller zu Zelle, mit Dem. Leschen, Tochter des Herrn Hofmedicus Leschen daselbst.

Den 23sten, Herr Pensionair: Hauptmann Böttcher mit Dem. Böttcher.

Den 27sten, Herr Pastor Gerstenkorn an der St. Lamberti-Kirche zu Lüneburg, mit Dem. Franzen, Tochter des weyl. Hrn. Pastor Franzen daselbst.

Noch



Noch sind folgende Heyrathen nachzuholen;

Im April, Herr Pastor Mothes zu Verden, mit der zweyten Dem. Tochter des Hrn. Kaufmann von Minden zu Lüneburg.

Den 18ten May, Herr Pastor Dusch zu Mölln, mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Pastor Heldberg zu Altenwerder.

XVII.

Todesfälle.

Es sind gestorben

Julius.

Den 2ten, die nachgebliebene Witwe des verstorbenen Kaufmann Vita zu Zelle.

Den 9ten, Herr Pastor Baumgarten zu Großen-Goltern.

Den 26sten, Herr Hofmedicus Weber. Er hat lange Jahre hindurch dem Gesundbrunnen zu Rehburg, bey welchem er auch in seinen Dienstgeschäften starb, zur großen Zufriedenheit der Curgäste vorgestanden, und sich um diese Anstalt ruhmwürdige Verdienste erworben. Viele verdanken seinem Rathe und unermüdeten Bey-



stande ihre hergestellte Gesundheit, so wie seinem gefälligen, heiteren, leutseligen Umgange, das genossene Vergnügen ihres dortigen Aufenthalts. Durch verschiedene Nachrichten, die er über erwehnten Gesundbrunnen herausgegeben, ward er Schriftsteller.

Den 29sten, Herr Generallieutenant von dem Busche, Chef des 6ten Regiments Dragoner, mit dem Ruhme vieler in Schlachten und anderen kriegerischen Vorfällen erworbener Verdienste, und eines verehrungswürdigen menschenfreundlichen Charakters.

August.

Den 3ten, Herr Consistorial-Assessor und Superintendent Alberti zu Ratzburg, durch seine herausgegebene Briefe über England, und Sammlung einiger Predigten im Felde gehalten, gehört er zu den deutschen Schriftstellern.

Den 5ten, Frau Hofgerichts-Assessorin Meyer, geborne Jochmus, zu Hannover.

Den 23sten, Herr Consistorialrath und erster Hofprediger Wilhelm Lesemann zu Hannover, im 59sten Jahre. Seine gründliche Gelehrsamkeit ist zwar nicht durch Schriften bekannt geworden, sie zeigte sich aber sehr vortheilhaft, so oft die Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes dazu Gelegenheit gab. Er versah seinen Dienst mit unverdrossenen Eifer und der sorgsamsten Treue. Was sein Herz bey den Lehren empfand, die er vortrug, das äußerte sich in der Rechtschaffenheit seines exemplarischen liebevollen Wandels, und was beydes auf
andere



andere gewürkt habe, kann man aus dem stillen Nachruhmeh wahrnehmen, womit sein frühzeitiges Ableben allgemein bedauert worden.

Den 28sten, Dem. Rickmann zu Lüneburg, nachgelassene Tochter des weyl. Proto: Consul Rickmann.

Den 31sten, Anna Gatterer, unverheyrahtete Tochter des Hrn. Hofrath Gatterer zu Göttingen.

Herr Hofgerichts: Auditor Chüden zu Hannover.

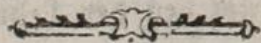
Die zweyte Tochter des Herrn Amtmann Albrecht zu Knesebek.

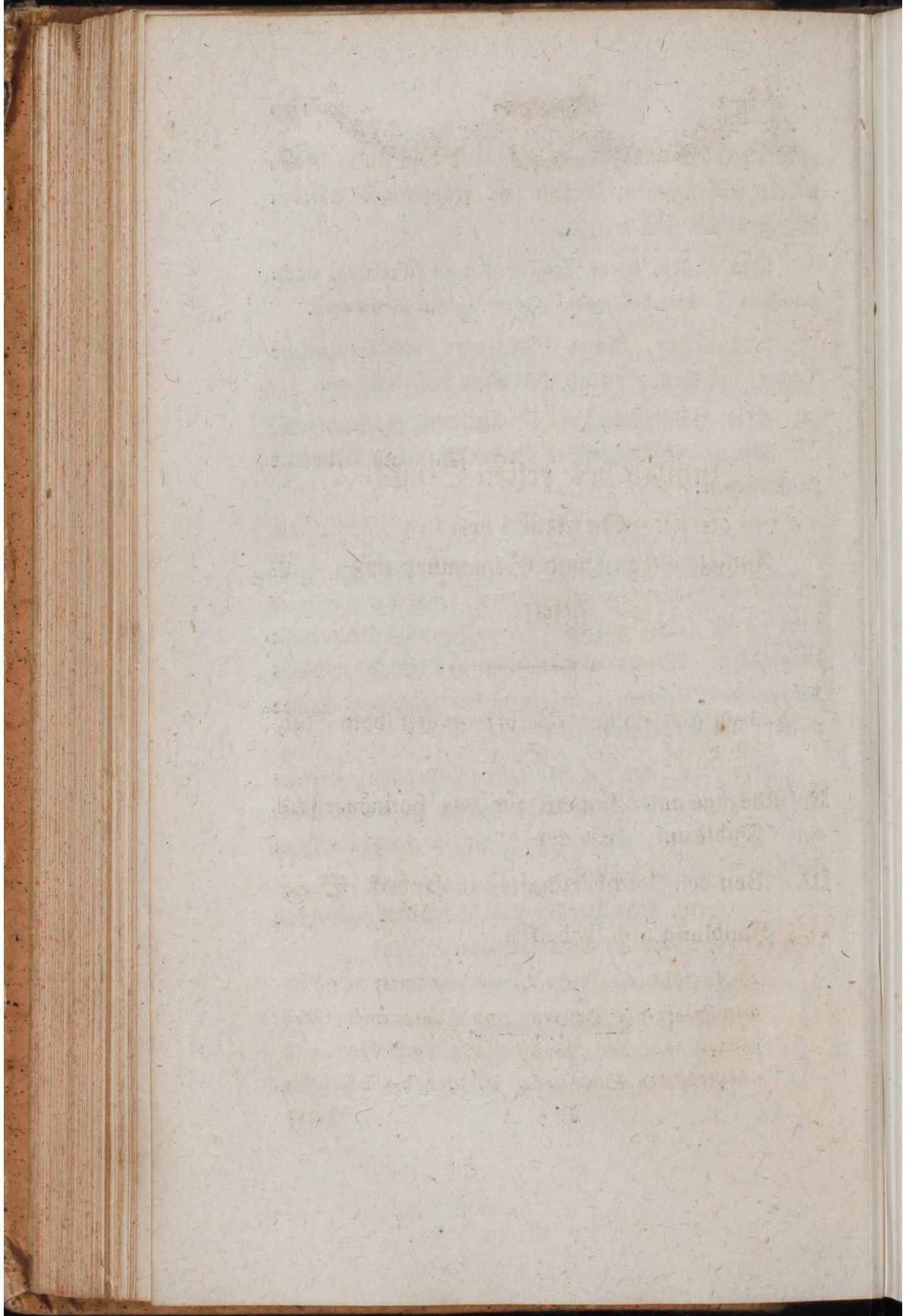
September.

Den 4ten, Herr Professor Samuel Christian Zollmann zu Göttingen, im 91sten Lebensjahr, worin er über 50 als Lehrer auf der Georg: Augustus: Universität zugebracht. Wir haben Hoffnung, von dem Leben dieses bekannten Gelehrten, in einem der folgenden Stücke weitere Nachricht geben zu können.

Den 5ten, der seit Neujahr in Pension getretene Herr Bürgermeister Knoche zu Uelzen, in einem Alter von 69 Jahren. Er hat 42 Jahr in rathhäuslichen Stellen der Stadt gedient.

Den 17ten, Frau Drostin von Bothmer, gebohrne von dem Busche, zu Schwarmstedt.







Innhalt des ersten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Julius, August und September 1787.
liefert.

- I. Auszug aus einigen Verordnungen vom Jul.
bis Sept. 1786. S. 1
- II. Auszüge aus Büchern für das hannöversche
Publicum. S. 31
- III. Von den Nachbarschaften in Einbeck. S. 49
- IV. Handlung und Fabriken.

1) Ausführliche Nachricht von dem unter dem Namen Georg des Dritten, und Churhannöverscher Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe. 64

N 5

berey



bercy in der Stadt Einbeck. 70 3) Preise von belegten und unbelegten Spiegelglas auf der Spiegelhütte bey Nienover. 73

V. Bergbau.

1) Nachricht vom tiefen Georgstolln zu Clausenthal, von dem Hrn. Berggegenschreiber Joh. Fried. Meyer. 76 2) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 11ten Aug. 1787. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, nebst ihrer Ausbeute, Zubuße und Preisen. 92 3) Zellerfelder Gruben: Extract. 96

VI. Einige Lebensumstände des verstorbenen Hrn. General-Lieutenant von Linsing. 98

VII. Untersuchung der Frage: ob die so häufig errichteten Sterbecassengesellschaften, die ihre Beiträge auf jeden Sterbefall bezahlen, gerecht und dauerhaft eingerichtet sind?
102

VIII. Dorothea Schlözern, geböhren den 10ten Aug. 1770. 110

IX.



IX. Die Jubelfeyer der Georg-Augustus-Univer-
sität zu Göttingen. 130

X. Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre
1787. 155

XI. Edle Handlung. 158

XII. Unglücksfälle. 160.

XIII. Miscellaneen.

1) Auszug eines Briefes aus Hameln, Policey-
Gegenstände betreffend. 167 2) Hochzeitsfeyer
im alten Lande. 169 3) Anekdote. Orthodorie
des Landmanns in der Architektur. 172 4) An-
kündigung eines Leibnizens zu errichtenden Monu-
ments. 173 5) Jubelhochzeit des Herrn Kauf-
mann Bernhard zu Münden. 175 6) Verän-
derte Güterbesitze im Lauenburgischen und Bre-
mischen. 176 7) Neue Industrie-Schule. 177 8)
Zwey berichtigende Anmerkungen. 177

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel in den verschiedenen Gegenden der
hannöverschen Churlande, vom Jul. Aug.
und Sept. 1787. 179

XV. Beförderungen und Avancements vom
Jul. Aug. und Sept. 1787. 186



Im Civilstande. 186 Im Militair. 189 Im
geistlichen Stande. 193 Ertheilte Charactere. 194

XVI. Heyrathen. 195

XVII. Todesfälle. 197

